VERSUCH EINER THEORIE

DER

EXISTENTIALURTEILE

VON

HANS COHNELIUS

M. KELLER'sche
UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG
INNSBRUCK 1894.

11912. 8234

VERSUCH EINER THEORIE

DER

EXISTENTIALURTEILE

DER HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTAT DER UNIVERSITAT MÜNCHEN

ALS

HABILITATIONSSCHRIFT

VORGELEGT

VON

HANS CORNELIUS.

M. RIEGER'sche

Universitäts-Buchhandlung
(GUSTAV HIMMER) k. b. Hoflieferant

MÜNCHEN 1894.

105

VERSUCH EINER THEORIE

DER

EXISTENTIALURTEILE

DER HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT MÜNCHEN

ALS

HABILITATIONSSCHRIFT

VORGELEGT

VON

HANS CORNELIUS.

M. RIEGER'sche

Universitäts-Buchhandlung
(GUSTAV HIMMER) k. b. Hoflieferant
Odeons-platz 2

MÜNCHEN 1894.

EX
BIBLIOTHECA
REGIA ACADEM.
GEORGIAE
AUG.

Meinem Vater

in Liebe und Dankbarkeit.

Eine Untersuchung, welche das Wesen der Existentialurteile zum Gegenstande hat, kann der Natur der Sache nach nicht von einer erschöpfenden Definition dieser Urteile ausgehen; bestenfalls wird eine solche den Schlussstein der Untersuchung bilden können. Dagegen werden wir auf jeden Fall von vornherein eine vorläufige Bestimmung des Sinnes geben müssen, in welchem wir das Wort Existentialurteil verstanden wissen wollen. Um von dieser vorläufigen zu einer endgiltigen Begriffsbestimmung zu gelangen, werden wir uns zu überzeugen haben, ob die vorläufig abgegrenzte Urteilsklasse eine natürliche Klasse bildet — d. h. ob sich durch Statuierung einer solchen Klasse eine Vereinfachung in der Beschreibung der Urteilsphänomene erzielen lässt — ob eventuell auch andere, der gegebenen Bestimmung nach nicht zu den Existentialurteilen zählende Erkenntnisse dieser Klasse zweckmässig, d. h. mit Rücksicht auf das soeben hervorgehobene Ziel aller Theorienbildung, zuzuordnen, oder ob vielleicht die zunächst unter dem Namen Existentialurteile zusammengefassten Erkenntnisse mit Rücksicht auf eben jenes Ziel zweckmässig in mehrere coordinierte Klassen zu gruppieren sind. Die Frage, ob die Existentialurteile überhaupt als besondere Klasse aus der Gesammtheit der Urteile auszusondern, oder ob in letzter Instanz alle Urteile naturgemäss als Existentialurteile zu betrachten sind, wird offenbar durch eine solche Untersuchung ihre Antwort finden; wie auch umgekehrt jeder Versuch, welcher sich direkt auf die Beantwortung der letzteren Frage richtet, die zuerst angedeuteten Fragen mitbeantworten müsste. Wenn ich nicht von der eben berührten Fragestellung — welche man als die allgemeine Frage nach dem Wesen der Urteilsthätigkeit und dem principium divisionis der Urteile aufzufassen hätte — sondern von der spezielleren Frage nach der Natur der Existentialurteile ausgehe, so geschieht dies einerseits mit Rücksicht auf die historische Entwicklung des Urteilsproblemes, in welcher bekanntlich die Frage nach der Natur der im engeren Sinne so genannten Existentialurteile die wichtigste Rolle gespielt hat, andererseits aber deshalb, weil sich von dieser Fragestellung aus die Beweisführung erheblich einfacher gestaltet.

Wenn wir den Begriff des Urteiles im weitesten Sinne fassen, indem wir nicht nur die Aussagesätze und überhaupt die in irgend welcher Form zum Ausdruck gelangenden Urteile, sondern auch die zu Grunde liegenden elementaren Erkenntnisakte als Urteile bezeichnen, so werden wir als Existentialurteile vorläufig jedenfalls alle diejenigen Erkenntnisse und Aussagen zu erklären haben, welche in irgend einer Weise das Dasein eines denkbaren Inhaltes betreffen: gleichviel ob das gegenwärtige Dasein eines solchen Inhaltes als Inhaltes unseres Bewusstseins erkannt oder ein gegenwärtiges, vergangenes oder zukünftiges Dasein desselben in irgend einem anderen Sinne behauptet (oder geläugnet) wird. Die endgiltige Definition der Existentialurteile wird hiernach davon abhängen, ob und in welcher Weise es gelingt, diesen Begriff des Daseins näher zu bestimmen.

Wir werden im ersten Kapitel die Thätigkeit, vermöge deren wir das Dasein der gegenwärtigen Inhalte unseres Bewusstseins direkt erkennen, sowie die Formen betrachten, in welchen wir solche Erkenntnisse zum Ausdruck bringen können. Den Gegenstand der übrigen Kapitel bildet die Art und Weise, wie von nicht direkt als gegenwärtig erkannten Inhalten in irgend einem Sinne Existenz erkannt oder ausgesagt werden kann.

Damit wir über einen dem Bewusstsein nicht gegenwärtigen Inhalt irgendwie urteilen können, muss derselbe stets durch einen gegenwärtigen Inhalt vertreten sein. Da eine solche Vertretung in der Regel auf der Beziehung beruht, welche zwischen einem Inhalte und dem Phantasma dieses Inhaltes besteht, so war zunächst eben diese Beziehung näher zu erörtern (Kap. II); auf Grund dieser Erörterung konnte der Sinn der Behauptungen, welche die Existenz nicht gegenwärtiger Inhalte betreffen und damit der allgemeine Begriff der Existentialurteile festgestellt und zugleich eine Einteilung der letzteren gewonnen werden (Kap. III).

Die Auffassung der Existentialurteile, zu welcher wir auf diese Weise gelangen, unterscheidet sich erheblich von der am weitesten verbreiteten Ansicht über die Natur dieser Urteile. Es erschien daher — zur Erklärung dieser Differenz und zur Abwehr etwaiger aus derselben zu folgernden Einwände — erforderlich, auf die genannte Ansicht näher einzugehen und die Punkte zur Sprache zu bringen, in welchen dieselbe den Thatsachen nicht zu entsprechen scheint (Kap. IV).

Das letzte (V.) Kapitel ist der Betrachtung einer besonderen Klasse von Existentialurteilen: der Gedächtnisurteile, gewidmet. Die Theorie dieser Urteile erhielt ihre Stelle erst nach Beendigung der so-

eben erwähnten Polemik aus dem Grunde, weil einzig die dort bekämpfte Ansicht der Erkenntniss der Natur der Gedächtnisurteile bisher im Wege gestanden zu haben schien. In der That unterscheidet sich die vorgetragene Auffassung der Gedächtnisurteile nur in einem — freilich wie ich glaube sehr wesentlichen — Punkte von derjenigen Theorie, welche auf Grund jener Ansicht von dem konsequentesten und scharfsinnigsten Vertreter derselben aufgestellt worden ist.

Die Thatsache, dass die meisten Streitigkeiten auf philosophischem Gebiete durch den Mangel einer einheitlichen und nicht misszuverstehenden Terminologie bedingt sind, legte die Vermutung nahe, dass auch die bestehenden Meinungsdifferenzen über die Natur der Urteilsthätigkeit im wesentlichen diesem Mangel ihren Ursprung verdanken. Ich habe aus diesem Grunde im Folgenden mein Hauptaugenmerk auf die Festlegung und konsequente Anwendung unzweideutig definierter Bezeichnungen für die psychologischen Grundbegriffe gerichtet. Der Wunsch, meinen Betrachtungen eine möglichst allgemeinverständliche Form zu geben, veranlasste mich, diese Bezeichnungen im allgemeinen der hergebrachten Auffassungsweise der psychischen Thatsachen — der «atomistischen» oder «Mosaik»-Psychologie im Sinne von JAMES und AVENARIUS — anzupassen.

I. Wahrnehmung und Wahrnehmungsurteil.

1. Der Begriff der Wahrnehmung ist so wenig als die übrigen psychologischen Grundbegriffe eindeutig definiert. Am wenigsten vieldeutig wird der Ausdruck innere Wahrnehmung angewendet, dessen Sinn nur insofern nicht völlig bestimmt ist, als über die Grenze zwischen innerer und äusserer Wahrnehmung keine allgemeine Übereinstimmung herrscht. Indessen steht so viel fest, dass die Wahrnehmung psychischer Phänomene[1]) — also z. B. die Wahrnehmung von Erkenntnis- und Willensakten — zur innern Wahrnehmung zu rechnen ist. Welchen Sinn hier das Wort Wahrnehmung hat, darüber dürfte keine Meinungsverschiedenheit möglich sein: das Wahrnehmen ist offenbar nichts anderes als das Vorfinden, Innewerden oder Bemerken eines thatsächlich sich vollziehenden derartigen Phänomenes in unserm Bewusstsein. Eine Definition des Wahrnehmens soll hiermit natürlich nicht gegeben sein; die

[1]) Im Sinne der Brentano'schen Terminologie (Psych. v. emp. Standp. p. 103, 104).

angeführten Synonyma werden jedoch genügen, jedermann auf diejenige Thatsache seines psychischen Lebens hinzuweisen, welche wir mit dem Worte «Wahrnehmen» bezeichnen wollen.

Erklären wir in Übereinstimmung mit einer ziemlich verbreiteten Terminologie die innere Wahrnehmung allgemein als die Wahrnehmung psychischer Phänomene, so erscheint es nur konsequent, die äussere Wahrnehmung als die entsprechende Wahrnehmung physischer Phänomene zu definieren. Wenn nach dieser Definition die innere und die äussere Wahrnehmung sich nur durch die wahrgenommenen Inhalte unterscheiden, so wird über die Bedeutung des Wortes Wahrnehmung auch bei der äussern Wahrnehmung kein Zweifel bestehen können: auch hier ist das Wahrnehmen nichts anderes als das Vorfinden, Innewerden oder Bemerken eines gegenwärtig als Inhalt unseres Bewusstseins vorhandenen physischen Phänomens.

Ich gebrauche die Ausdrücke physisches und psychisches Phänomen im Sinne der von BRENTANO durch Beispiele erläuterten Unterscheidung. Es scheint mir nicht überflüssig hervorzuheben, dass die genannten Ausdrücke durchaus keine andere Bedeutung haben sollen, als diejenige einer bequemen Bezeichnung für die beiden durch Brentano's Beispiele bestimmten Klassen von Erscheinungen. Insbesondere darf mit dem Ausdrucke «physisches Phänomen» nicht der Gedanke an «ausser-psychische» Existenzen, an die Objekte im Sinne der Physik verbunden werden: das physische Phänomen bezeichnet stets nur einen Empfindungs- oder entsprechenden Vorstellungsinhalt als solchen, nicht aber irgend eine äussere Ursache, einen Reiz, welcher diesen Inhalt hervorbringt — oder gar den physiologischen Prozess, der der betreffenden Vorstellung in unserm peripherischen oder centralen Nervensystem entspricht. Das physische Phänomen «Ton» ist nur der empfundene Ton als solcher, nicht aber die Luftwelle, welche diese Empfindung veranlasst.[1]) Ebenso soll mit der Beschränkung der Bezeichnung psychische Phänomene auf die von Brentano bezeichnete Erscheinungsklasse nicht etwa angedeutet sein, dass wir nur diese, nicht aber die physischen Phänomene als etwas Psychisches zu betrachten hätten: vielmehr sind offenbar auch die letzteren wesentlich psychische Inhalte, da sie, als Phänomene, nur innerhalb eines wahrnehmenden Bewusstseins denkbar sind. Es entspricht eben Brentano's Unterscheidung zwischen physischen und psychischen Phänomenen keineswegs der sonst durch den Gegensatz von physisch und

[1]) Vgl. meinen Artikel «Über Verschmelzung und Analyse», Vierteljahrsschr. f. wiss. Philosophie XVI, p. 407.

psychisch bezeichneten Unterscheidung zwischen Natur und geistigem Leben, den Gebieten der Naturwissenschaft und der Psychologie.[1])

Gemäss der hier gegebenen Erklärung des Begriffes physischer Phänomene dürfen wir bei der äussern Wahrnehmung nicht an ein vermeintliches Wahrnehmen irgend welcher «ausserpsychischen Objekte» denken. Wenn wir von der Wahrnehmung eines physischen Phänomenes sprechen, so können wir nach dem Vorigen eben nur das Bemerken dieses Phänomenes als solchen meinen, nicht aber irgend welchen bewussten oder unbewussten Schluss auf eine Ursache dieses Phänomenes, einen Reiz, eine Substanz oder ein Ding an sich. Die Ablehnung dieser Schlüsse bedarf heute keiner Rechtfertigung mehr,[2]) muss aber im Gegensatze zu der weitverbreiteten metaphysischen Auffassung des Begriffs der äussern Wahrnehmung ausdrücklich betont werden. Diese metaphysische Deutung der äussern Wahrnehmung dürfte hauptsächlich der Unklarheit ihren Ursprung verdanken, welche an dem Worte «aussen» haftet. Indem man «ausserhalb des Körpers» und «ausserhalb des Bewusstseins» (der Seele) nicht hinreichend unterschied — eine Unterlassung, die durch die Annahme eines Sitzes der Seele innerhalb des Körpers gerechtfertigt erschien — wurde man naturgemäss dazu geführt, die ausserhalb des Körpers gelegenen physischen Ursachen der Gehirnerregungen auch als ausserhalb des Bewusstseins liegende Ursachen der entsprechenden Bewusstseinsvorgänge anzusehen. Die aus dieser Ansicht erwachsenen endlosen erkenntnistheoretischen Streitigkeiten, die konsequenter Weise schliesslich zur Auffassung der Welt als einer Hallucination[3]) führen mussten, sind allbekannt; dass dieselbe auch für die Entwicklung der Psychologie des Urteils nicht eben förderlich war, werden unsere folgenden Betrachtungen mehrfach erkennen lassen. Insbesondere konnte nur auf Grund dieser Ansicht, welche hinter der Wahrnehmung unserer Empfindungsinhalte noch irgend eine Wahrnehmung ausserpsychischer Objekte vermutete, die äussere Wahrnehmung zu einer minderwertigen Erkenntnisquelle gestempelt werden. Sieht man von jener vermeintlichen Wahrnehmung der «äussern Ursachen» unserer Empfindungen ab,

[1]) Wäre Physik die Wissenschaft von den physischen, Psychologie die von den psychischen Phänomenen, so wäre nicht nur die Psychophysik (als Wissenschaft von physischen Phänomenen) von der Psychologie zu trennen und der Physik zuzuweisen, sondern es müsste der letzteren auch die Betrachtung der Phantasmen von Sinnesempfindungen zufallen, die ja (Brentano Psych. p. 104) gleichfalls zu den physischen Phänomenen gehören.

[2]) Ich verweise auf Avenarius, der menschliche Weltbegriff; Schuppe, erk. Logik p. 26 ff.; James Psychology II p. 31 ff. p. 111 ff.

[3]) Wie sie z. B. Taine verteidigt.

so fehlt offenbar jeder Grund, der äussern Wahrnehmung eine geringere Zuverlässigkeit zuzusprechen als der inneren: die physischen Phänomene sind als solche ebenso real wie die psychischen und die Wahrnehmung der ersteren ebenso untrüglich wie die der letzteren. Wir dürfen daher nicht die physischen Phänomene als «blosse» Vorstellungsinhalte, als etwas minder Wirkliches ansehen; vielmehr besitzen wir in den physischen wie in den psychischen Phänomenen, in der äussern wie in der innern Wahrnehmung durchaus gleichgeordnete und keiner Täuschung ausgesetzte Grundlagen und Quellen der Erkenntnis. Ja, wenn wir die Schwierigkeiten der Beobachtung psychischer Phänomene in Betracht ziehen, werden wir kaum anstehen, im Gegensatz zu den hergebrachten philosophischen Anschauungen — aber im Einklang mit denjenigen der exakten Wissenschaften — geradezu die äussere Wahrnehmung als die sicherste Erkenntnisquelle zu betrachten.

Ebensowenig wie mit der im Vorigen zurückgewiesenen Auffassung der äusseren Wahrnehmung, nach welcher diese sich auf Imaginäres beziehen würde, darf unsere Definition dieses Begriffes mit einer anderen weitverbreiteten Auslegung desselben verwechselt werden, die vor der ersteren zwar den Vorzug hat, auf rein thatsächliche Daten gegründet zu sein, aber trotzdem nicht von Unklarheiten frei ist. Ich meine die Auslegung der äussern Wahrnehmung als der Wahrnehmung von tastbaren (der Muskelenergie Widerstand leistenden) Objekten. Dieser Gebrauch des Wortes Wahrnehmung ist insofern nicht eindeutig, als die Wahrnehmung von Tastinhalten durch den Tastsinn selbst offenbar keiner Täuschung unterliegt, während die Wahrnehmung tastbarer Objekte durch andere Sinne stets nur auf Grund erfahrungsmässiger Associationen erfolgt und daher nicht mit unmittelbarer Evidenz sich vollziehen kann. Auf den Sinn des Begriffes äusserer Objekte, welcher diesem Gebrauch des Ausdruckes äussere Wahrnehmung zu Grunde liegt, werden wir an einer spätern Stelle zurückkommen; für den Augenblick mag es genügen, auf die Verschiedenheit unserer Definition der äussern Wahrnehmung von der soeben erwähnten hingewiesen zu haben.

Dass das Prädikat «aussen» bei unserm Begriff der äussern Wahrnehmung im übertragenen Sinne zu verstehen ist, indem die Eigenschaft einzelner physischer Phänomene, ihrer Natur nach als ausserhalb des Körpers bez. des wahrnehmenden Organs befindlich vorgestellt zu werden, zur Benennung sämmtlicher physischer Phänomene als äusserer Phänomene Anlass giebt, wird nicht zu Missverständnissen führen. Wir befinden uns hier wie so häufig in dem Falle, zu Gunsten einer hergebrachten bequemen Terminologie bei der wissenschaftlichen Definition

des entsprechenden Begriffes gewisse Abweichungen vom gewöhnlichen Sprachgebrauch dulden zu müssen, die stets unschädlich bleiben, wenn sie sich auf unzweideutige Definitionen gründen.

2. Dass wir das Wahrnehmen eines Phänomenes von seinem blossen Vorhandensein im Bewusstsein durch eine besondere Bezeichnung unterscheiden, rechtfertigt sich dadurch, dass allgemein das Vorhandensein eines Inhaltes im Bewusstsein noch nicht das Bemerken desselben bedingt. In einer Mehrheit gleichzeitiger oder successiver Empfindungen oder sonstiger Inhalte können je nach der Richtung und Concentration unserer Aufmerksamkeit die Komponenten entweder unbemerkt bleiben, oder aber einzeln wahrgenommen werden [1]). Da dieser Gegensatz zwischen bemerkten und unbemerkten Inhalten sich nicht nur bei Empfindungen, sondern ganz ebenso auch bei Phantasievorstellungen (Erinnerungsbildern) findet,[2]) so müssen wir konsequenter Weise auch von einem Wahrnehmen der Phantasievorstellungen sprechen, — eine Terminologie, die zwar in der Definition der äusseren Wahrnehmung als der Wahrnehmung von physischen Phänomenen im allgemeinen bereits gegeben ist, da zu den physischen Phänomenen nach Brentano's Definition auch Phantasievorstellungen gehören, die aber wegen ihres Gegensatzes zum gewöhnlichen Sprachgebrauch besonders hervorgehoben werden muss.[3])

Es mag auf den ersten Blick befremdlich erscheinen, dass von einer Wahrnehmung der Phantasievorstellungen gesprochen werden soll, wenn ich etwa willkürlich irgend eine Gestalt, eine Melodie in meiner Phantasie erzeuge. Indessen kann jedenfalls zunächst bei Phantasievorstellungen, welche nicht willkürlich erzeugt werden, sondern ohne unser Zuthun sich unserer Aufmerksamkeit aufdrängen — mögen es Gedächtnisinhalte oder Neubildungen sein — kein Zweifel darüber bestehen, dass sie in völlig analoger Weise bemerkt werden wie Empfindungsinhalte: sie tauchen aus dem Gesammtbewusstseinsinhalte hervor und machen sich bemerklich, ganz ebenso wie bisweilen ein Ton, der schon eine Zeit lang unbemerkt erklang, plötzlich unsere Aufmerksamkeit auf sich zieht oder eine neu auftretende Empfindung uns von unserer bisherigen Gedankenthätigkeit ablenkt. Auch im Übrigen besteht zwischen beiden Arten von Inhalten vollständige Analogie. Die Summe der unbemerkten Gedächtnisvorstellungen beeinflusst die Färbung

[1]) Vgl. meine beiden Artikel Viertelj. f. wiss. Phil. XVI p. 404 ff. und XVII p. 30 ff.

[2]) S. ebenda Viertelj. XVII p. 65 f.

[3]) Der Meinong'schen Terminologie, nach welcher nur Empfindungen als Wahrnehmungsvorstellungen zu bezeichnen sind, können wir uns hiernach nicht anschliessen.

einer gegenwärtig im Vordergrund unseres Bewusstseins stehenden Empfindung gerade so wie es gleichzeitige unbemerkte Empfindungen vermögen; in derselben Weise aber wird auch der Gefühlston einer gegenwärtig bemerkten Phantasievorstellung durch den gleichzeitigen Empfindungszustand wesentlich bedingt.[1]) Auch was die Erregung unserer Aufmerksamkeit angeht, können nicht nur Empfindungen unter einander, sondern auch Phantasievorstellungen mit Empfindungen in Konkurrenz treten: die Phantasmen ziehen in der That nicht selten unser Interesse weit stärker auf sich als die gleichzeitigen Empfindungen.[2]) Kurz, es besteht, was die Wahrnehmungsvorgänge betrifft, zwischen Empfindungen und unwillkürlich auftretenden Phantasmen keinerlei wesentlicher Unterschied.

Wird dies aber bezüglich der unabhängig von unserer Aktivität auftretenden Phantasmen zugegeben, so ist daraus die Konsequenz für die willkürlich hervorgerufenen Phantasievorstellungen leicht zu ziehen. Betrachten wir, um den Unterschied zwischen der Wahrnehmung unabhängig von unserem Willen auftretender und willkürlich erzeugter Inhalte klarer zu erkennen, zunächst den Fall, dass wir eine Empfindung willkürlich erzeugen, so sehen wir sofort, dass sich unsere Wahrnehmung des willkürlich erzeugten Empfindungsinhaltes in nichts von der Wahrnehmung einer ohne unser Zuthun auftretenden Empfindung unterscheidet; ob ich den Ton a selbst singe oder von einer anderen Stimme gesungen höre, kann auf meinen Wahrnehmungsakt, soweit derselbe eben diesen Ton betrifft, höchstens den Einfluss haben, dass ich im ersten Fall von vorn herein erwarte, im nächsten Augenblicke den Ton a zu hören; ein Unterschied, der offenbar durchaus unwesentlich ist, da er mit dem vorausgesetzten Unterschied in der Erzeugung der wahrgenommenen Inhalte nicht in konstantem Zusammenhange steht. Ganz in derselben Weise wird aber auch jeder willkürlich erzeugte Phantasieinhalt, sobald er überhaupt fertig gebildet ist, als solcher bemerkt und von anderen unterschieden, ohne dass sich in der Wahrnehmung desselben ein Unterschied gegenüber derjenigen der unwillkürlich bemerkten Inhalte zeigte. Was im ersten Augenblick ein Widerstreben gegen die Bezeichnung jenes Bemerkens als einer Wahrnehmung der Phantasievorstellung hervorruft, ist wohl nur die naheliegende Verwechslung des Willensaktes, welcher zur Erzeugung der Phantasievorstellung führt mit der Wahrnehmung des erzeugten Vorstellungsinhaltes selbst. Wenn ich zum ersten Male, um J. Stuart Mill's bekanntes

[1]) S. Viertelj. XVII. p. 70.

[2]) Vgl. unten Kap. II.

Beispiel zu gebrauchen, die Vorstellung eines goldenen Berges bilde, so finde ich diese allerdings nicht in meinem Bewusstseinsinhalt vor und mein Bemühen, das genannte Phantasiebild wahrzunehmen, kann daher nicht mit dem Bemühen verglichen werden, durch welches wir die Teilempfindungen eines Empfindungsganzen (etwa die Obertöne eines Klanges) zu erkennen suchen. Sobald es mir aber gelungen ist, die verlangte Vorstellung zu bilden, ist sie als Teil meines Bewusstseinsinhaltes nunmehr thatsächlich vorhanden und ich nehme sie dann in derselben Weise wahr, wie ich jeden anderen vorhandenen Teilinhalt wahrnehmen kann.

3. Das Wahrnehmen eines Inhaltes ist nach dem vorigen dem unbemerkten Vorhandensein dieses Inhaltes im Bewusstseinsganzen entgegengesetzt: die Wahrnehmung ist daher identisch mit der (willkürlichen oder unwillkürlichen) Analyse unseres jeweiligen Bewusstseinsinhaltes in seine successiven oder gleichzeitigen Komponenten. Da ich die Thatsachen der Analyse an anderer Stelle[1]) beschrieben habe, beschränke ich mich darauf, von denselben hier nur diejenigen nochmals hervorzuheben, welche für die Theorie der Wahrnehmungsurteile von besonderer Bedeutung sind.

Die erste dieser Thatsachen ist die, dass primär nicht die einzelnen Teilinhalte, sondern gewisse Komplexe derselben als einheitliche Gesammtvorstellungen wahrgenommen werden, welche eventuell bei wiederholtem Auftreten bezw. längerer Dauer in ihre successiven oder gleichzeitigen Teilinhalte zerlegt werden. Da die Analyse gleichzeitiger Teilinhalte sich in letzter Instanz auf die Analyse successiver Inhalte zurückführen lässt,[2]) diese aber nichts anderes ist als die Unterscheidung des jeweilig gegenwärtigen Bewusstseinsinhaltes von dem vorhergegangenen, so folgt, dass die Wahrnehmung eines Inhaltes stets in der Unterscheidung desselben vom vorher wahrgenommenen Gesammtinhalte besteht. Die Richtigkeit dieses Satzes ist, auch abgesehen von der letzteren Schlussfolgerung, von selbst klar, wo es sich um das Bemerken neu auftretender Inhalte handelt; eben so leicht erkennt man dieselbe aber auch in den Fällen, wo es sich um das Bemerken eines vorher bereits vorhandenen aber nicht einzeln wahrgenommenen Teilinhaltes handelt, wenn man bedenkt, dass mit dem Bemerken dieses Inhaltes stets ein Unterschied des neuen Wahrnehmungsinhaltes vom vorhergegangenen gegeben ist. Dass übrigens zur Charakterisierung eines jeden Vorstellungsinhaltes als solchen seine Unterscheidung von

[1]) In den oben citierten Artikeln über «Verschmelzung und Analyse».

[2]) Viertelj. XVII p. 49 f.

einem vorhergegangenen Inhalte erfordert wird, ist ohne weiteres deutlich: um zu urteilen, «ich höre», muss das Hören von einem anderen Bewusstseinszustande bereits unterschieden sein.[1])

Der psychische Akt, in welchem wir successive Inhalte unterscheiden, setzt zunächst eine Folge solcher Inhalte voraus. War der erste dieser Inhalte nicht einzeln bemerkt (was mit seinem Vorhandensein im Bewusstsein sehr wohl verträglich ist), so wird erst durch die Wahrnehmung des zweiten Inhaltes eine indirekte Erkenntnis des ersteren vermittelt. Sobald der zweite Inhalt gegenwärtig ist — und bevor dies eintritt, kann offenbar von der Unterscheidung beider nicht die Rede sein — ist der erste Inhalt als solcher vergangen. Damit die Unterscheidung trotzdem vollzogen werden kann, ist eine Fortwirkung des ersten Inhaltes erforderlich, welche man als die Aufbewahrung desselben im Gedächtnisse bezeichnet. Da die Unterscheidung sowohl die zeitliche Stellung beider Inhalte als auch deren qualitative Ähnlichkeit oder Unähnlichkeit betrifft, so müssen bei der Aufbewahrung im Gedächtnisse zwei Bedingungen erfüllt sein: es muss nicht nur möglich sein aus der Fortwirkung des vergangenen Inhaltes zu erkennen, dass dieselbe als Fortwirkung eines solchen angesehen werden muss, sondern sie muss auch die Eigenschaften desselben in gewisser Weise reproduzieren, ohne dass sie doch die sämtlichen Merkmale des vergangenen Inhaltes an sich tragen kann, da dieser ja sonst selbst noch fortdauern würde. Der zweiten Funktion des Gedächtnisses entspricht die Thatsache, dass ein von dem vergangenen Inhalte verschiedenes, aber dessen Eigenschaften mehr oder minder deutlich wiederspiegelndes Abbild desselben im Bewusstseinsinhalte zurückbleibt; die erste Funktion erfüllt dasselbe dadurch, dass diesem Abbilde die zeitliche Relation anhaftet, so dass das zeitliche Unterscheidungsurteil sich aus dem Gedächtnisbilde ebenso unmittelbar ergibt, wie das qualitative Vergleichungsurteil, sobald überhaupt die successive Analyse, die Unterscheidung der beiden einander ablösenden Inhalte vollzogen wird. Für die Charakterisierung des zweiten Inhaltes ist als wesentlich zu beachten, dass er in erster Linie als von dem vorhergegangenen Inhalte verschieden aufgefasst wird, dass er also, wie ich dies Verhältnis anderwärts bezeichnet habe, durch den vorhergegangenen Inhalt eine bestimmte Färbung erhält: eine Thatsache, die sich allgemein am einfachsten in der Weise beschreiben lässt, dass man die Erinnerungsbilder der vorhergegangenen Inhalte als Teilinhalte der gegenwärtigen Gesammtvorstellung betrachtet, die den Charakter

[1]) Vgl. Viertelj. XVI. p. 414.

der letzteren ebenso wesentlich mitbestimmen, wie die Obertöne den Charakter eines Klanges.[1])

4. In eben dieser Beziehung des gegenwärtig wahrgenommenen Inhaltes zu dem vorhergehenden Gesammtinhalte und dadurch mittelbar zu den früheren Inhalten überhaupt ist offenbar zugleich alles enthalten, was zur Charakterisierung des gegenwärtigen Inhaltes dienen kann: jede Benennung,[2]) überhaupt aber jede mehr oder minder genaue Kenntnis[3]) über den gegenwärtigen Inhalt im Gegensatz zur blossen Wahrnehmung desselben kann sich nur auf seine Relationen zu früheren Inhalten beziehen, kann nur in einer Erkenntnis seines Zusammenhanges mit unsern im Gedächtnis aufbewahrten Daten bestehen. Wenn wir dadurch, dass wir einen zusammengesetzten Empfindungsinhalt analysieren, eine genauere Kenntnis desselben erlangen, so besteht diese Kenntnis offenbar darin, dass nach vollzogener Analyse die Relationen dieses zusammengesetzten Inhaltes zu seinen nunmehr einzeln erkannten Teilinhalten bekannt sind. Ganz in derselben Weise aber erhalten wir auch jede andere genauere Kenntnis des gegenwärtigen Inhaltes, jede Kenntnis über seine Stellung zu dem Zusammenhang unseres psychischen Lebens dadurch, dass wir die Relationen erkennen, in welchen er zu vergangenen Inhalten steht. Ein Beispiel mag zur näheren Erläuterung des Gesagten dienen. Wenn ein Ton erklingt, so vermag der musikalisch Geübte, nachdem der Ton verklungen, das Erinnerungsbild desselben seiner Höhe nach im Gedächtnis zu behalten und den Ton singend zu reproduzieren; der Unmusikalische dagegen wird im allgemeinen dies Vermögen nicht besitzen: er wird sich zwar erinnern, dass er einen Ton gehört hat, aber sein Erinnerungsbild wird nicht dieselbe Bestimmtheit besitzen, wie das des Musikers — er wird nicht angeben können, ob er selbst oder ein anderer beim Versuch, den gehörten Ton nachzusingen, die Höhe desselben richtig trifft oder nicht. Der Musiker hatte somit beim Hören des Tones eine genauere Kenntnis desselben erlangt als der Unmusikalische. Worin besteht diese genauere Kenntnis? Offenbar darin, dass der Musiker beim Erklingen des Tones alsbald die Beziehungen desselben zu den Erinnerungsbildern früher gehörter Töne bemerkte, vielleicht auf Grund derselben alsbald den Ton zu benennen vermochte, während der Unmusikalische, welchem die Beziehungen der Töne zu einander nicht

[1]) S. Viertelj. XVII p. 69 ff.

[2]) Abgesehen natürlich von der erstmaligen Association einer Benennung an den dadurch benannten Inhalt — der Nominaldefinition des benennenden Wortes.

[3]) « Knowledge about » im Gegensatz zur blossen « acquaintance with » an object; James Psych. I p. 221, II p. 2.

geläufig sind, keine derartigen bestimmten Relationen zu den Erinnerungsbildern früherer Tonempfindungen erkannt hatte. Dem letzteren mögen im allgemeinen die Unterschiede der höchsten, der tiefsten und einer mittleren Tonregion bekannt sein und er wird daher beim Hören des Tones die Zugehörigkeit desselben zu einer dieser Regionen bemerken und diese Erfahrung bei der Erinnerung an den Ton mitreproduzieren; die genaueren Relationen aber, auf Grund deren der Musiker ein genaueres Erinnerungsbild des Tons behält, werden ihm für gewöhnlich nicht erkennbar sein. Ein ganz analoger Fall liegt offenbar bei der Benennung und Erinnerung von Farbenqualitäten vor, nur dass hier die sprachlichen Bezeichnungen für die weitern Grenzen gelten, die etwa den Unterschieden von hoher, mittlerer und tiefer Lage im Tongebiete entsprechen, während für die feineren Nuancen hier nur in seltenen Fällen besondere Namen existieren. Nur der Geübte wird sich auch hier der wahrgenommenen Qualität annähernd treu erinnern, während der Ungeübte ausserordentlich weit fehlzugreifen pflegt — wie jeder Anfänger in der Malerei zu erfahren Gelegenheit hat.

Wie für die Unterscheidung und Benennung von Empfindungsqualitäten, so gilt die gleiche Regel auch für die Erkenntnis aller anderen Vergleichungsrelationen, welche zwischen unseren Vorstellungsinhalten bestehen; so für Intensitätsbeziehungen, räumliche und zeitliche Distanzen u. s. w. Je eingehender wir diese verschiedenen Relationen des jeweils wahrgenommenen Inhaltes zu den früher wahrgenommenen Inhalten zu analysieren lernen, um so genauere Kenntnis gewinnen wir über den wahrgenommenen Inhalt. Insbesondere verschärft diese Kenntnis wesentlich das Gedächtnisbild desselben, wie bereits die obigen Beispiele zeigten. Wie für die Analyse der Empfindungen, so lässt sich auch für diese Analyse[1]) der Relationen erfahrungsmässig der Satz behaupten, dass nichts erinnert wird, was nicht bemerkt worden ist. Die Charakterisierung einer Gedächtnisvorstellung als des adäquaten Bildes einer vergangenen Wahrnehmung hängt daher — von der Begründung des Gedächtnisurteiles als solchen zunächst abgesehen — wesentlich davon ab, in wie weit seinerzeit die Relationen des jetzt erinnerten Inhaltes zu den bereits vorhandenen Gedächtnisbildern früherer Inhalte bemerkt worden waren. Sind die Relationen des erinnerten Inhaltes zu irgend welchen bereits bekannten Inhalten, die als feste Ausgangspunkte dienen können, genau erkannt worden und daher reproduzierbar,

[1]) Der von der ursprünglichen Definition als «Erkenntnis der Mehrheit» abweichende Gebrauch dieses Wortes dürfte sich aus dem Zusammenhang hinreichend klar ergeben.

so lässt sich entscheiden, ob eine gegenwärtige Vorstellung als genaues Abbild des vergangenen Inhaltes dienen kann; sind dieselben nicht genau, sondern nur innerhalb gewisser Grenzen bekannt, so wird auch jedes Urteil über die Genauigkeit des Gedächtnisbildes innerhalb dieser Grenzen schwanken. Hiermit soll nicht geleugnet sein, dass jede Vorstellung, die wir als Gedächtnisvorstellung ansprechen können, überhaupt jede Phantasievorstellung an sich völlig bestimmt ist; aber wir können entsprechend den angeführten Thatsachen eine und dieselbe Gedächtnisvorstellung als Abbild mehrerer verschiedener Inhalte betrachten, wenn die Unterschiede der Relationen dieser Inhalte zu anderen bekannten Inhalten und somit ihre gegenseitigen Unterschiede nicht bemerkt worden sind. Es liegt also hier ein Seitenstück (genauer gesprochen der allgemeinere Fall) zu jener unwillkürlichen sinnlichen Abstraktionsthätigkeit[1]) vor, die ihren Grund in dem Mangel der Analyse eines zusammengesetzten Empfindungsinhaltes hat: wie das Gedächtnisbild eines nicht analysirten Empfindungsganzen vieldeutig ist, weil die Gedächtnisbilder ähnlicher Komplexe nicht unterschieden werden, so ist auch das Gedächtnisbild jedes einzelnen, gleichviel ob einfachen oder zusammengesetzten Inhaltes vieldeutig, weil die Gedächtnisbilder ähnlicher Inhalte mangels genauer Kenntnis der Relationen dieser Inhalte nicht scharf getrennt erscheinen.[2])

Die genauere Beschreibung der hier erwähnten Thatsachen würde uns tiefer in das Gebiet der Abstraktionstheorie führen, als es für unseren Zweck erforderlich ist. Die Konsequenzen aber, welche sich aus denselben für die Theorie der Wahrnehmungsurteile ergeben, werden wir alsbald zu erörtern haben.

5. Für die Wahrnehmung eines Inhaltes als solchen ist offenbar die Analyse seiner Relationen nicht erforderlich. Nur die am wenigsten determinierte Erkenntnis einer gewissen Beziehung desselben zu früheren Inhalten: die Erkenntnis seiner Verschiedenheit von dem vorhergehenden Inhalte muss vorliegen, damit überhaupt von Wahrnehmung des betreffenden Inhaltes gesprochen werden kann. Es ist dies die einfachste Kenntnis, welche wir innerhalb des Zusammenhanges unseres psychischen Lebens von einem Inhalte gewinnen können: wo immer von solchem Zusammenhange die Rede sein soll, kann es eben keine Kenntnis einzelner Teile ohne jede Beziehung auf die vorhergegangenen geben.

[1]) Vgl. Viertelj. XVII p. 35.

[2]) Die « vagueness » der Phantasmen (James Ps. II p. 45) dürfte hauptsächlich diesem Umstande zuzuschreiben sein.

Wir wollen uns zunächst auf die Betrachtung dieser einfachsten Kenntnisnahme vom Dasein eines Inhaltes beschränken. Da mit derselben ein Wissen, somit im weiteren Sinne[1]) des Wortes ein Urteil gewonnen wird, so wollen wir den Akt dieser Kenntnisnahme als das elementare Wahrnehmungsurteil bezeichnen, welches den betreffenden Inhalt zum Gegenstande hat. Insofern dieses Urteil das Dasein des wahrgenommenen Inhaltes als solchen konstatiert, werden wir dasselbe zu den Existentialurteilen zu zählen haben. Es bedarf nach unseren früheren Erörterungen wohl nicht mehr des besonderen Hinweises, dass unter diesem Wahrnehmungsurteil im Falle der äusseren Wahrnehmung nicht dasjenige Urteil verstanden werden darf, welches man gewöhnlich mit der äusseren Wahrnehmung für verbunden hält. Das elementare Wahrnehmungsurteil ist bei der äusseren wie bei der inneren Wahrnehmung nichts anderes als die Erkenntnis des gegenwärtigen Bewusstseinsinhaltes als solchen — mag derselbe aus psychischen Phänomenen, aus Empfindungen oder Phantasmen sich zusammensetzen.

Das elementare Wahrnehmungsurteil, welches die innere Wahrnehmung bedingt, ist offenbar identisch mit demjenigen Urteil, von welchem BRENTANO nachgewiesen hat, dass es mit jeder Vorstellung verbunden auftritt[2]); denn auch dieses bezieht sich einzig auf die Wahrnehmung des betreffenden psychischen Phänomenes als solchen, ohne auf irgend welche an dasselbe geknüpfte Associationen (Benennungen, Vergleichungen etc.) Rücksicht zu nehmen. Unsere Betrachtungen zeigen, dass auch mit der Wahrnehmung physischer Phänomene eine völlig entsprechende Erkenntnis verbunden ist. Dass die letztere der auf die psychischen Phänomene gerichteten völlig coordinirt und nur durch ihren Inhalt von derselben verschieden erscheint, dass insbesondere das Urteil der äusseren Wahrnehmung dem der inneren an Gewissheit völlig gleich steht, mag mit Bezugnahme auf unsere weiter oben gewonnenen Resultate hier nochmals hervorgehoben werden.

Wenn wir sagen, das elementare Wahrnehmungsurteil konstatiere die Existenz des gegenwärtigen Bewusstseinsinhaltes, so gebrauchen wir das Wort Existenz in dem Sinne, welchen HUME mit demselben verbindet. «Es gibt», sagt Hume,[3]) «keinerlei Vorstellungsinhalt» — mit diesem Worte dürfen wir nach modernem Sprachgebrauch die beiden Ausdrücke Hume's «impression» und «idea» wohl unbedenklich übersetzen — «von welchem wir irgend ein Bewusstsein oder Gedächtnis

[1]) Dem Sinne, in welchem Brentano das Wort Urteil gebraucht; vgl. die Einleitung.

[2]) Psych. p. 182 ff.

[3]) Treatise on human nature ed. by Green and Grose vol. I p. 370.

haben, welcher nicht als existierend vorgestellt würde und es ist ersichtlich, dass aus diesem Bewusstsein die vollkommenste Vorstellung und Überzeugung des Seins abgeleitet ist». «Was immer wir auffassen, fassen wir als ein Existierendes auf». Diese Sätze zeigen deutlich, dass Hume unter Existenz eben die Existenz der Vorstellungsinhalte als solcher versteht, wie sie im elementaren Wahrnehmungurteil erkannt wird. Wir werden später auf eine andere Deutung des Existenzbegriffes einzugehen haben; für die nächsten Betrachtungen aber werden wir an der eben erwähnten Hume'schen Erklärung dieses Wortes festhalten.

Eben die von Hume hervorgehobene untrennbare Verbindung der Erkenntnis der Existenz eines Inhaltes mit dem Auftreten dieses Inhaltes im Bewusstsein ist es, die die Untrüglichkeit des elementaren Wahrnehmungsurteils bedingt: mit dem Erscheinen eines Inhaltes (im Gegensatze zu seinem Vorhandensein als unbemerkte Komponente des Gesamtinhaltes oder aber zu seiner Abwesenheit) ist die untrügliche Erkenntnis seiner Existenz gegeben. Jenes «Erscheinen» aber ist identisch mit demjenigen Prozesse, welchen die Psychologie als das Vorgestelltwerden[1]) eines Inhaltes im weiteren Sinne des Wortes bezeichnet.

Da die Äquivokationen des Wortes «Vorstellen» mancherlei Irrungen in der Psychologie des Urteils veranlasst haben, so müssen wir hier, um nicht Missverständnissen ausgesetzt zu sein, die verschiedenen Bedeutungen desselben auseinanderhalten. Das Wort Vorstellen wird in drei verschiedenen Bedeutungen gebraucht. Erstlich in einem weitern Sinne zur Bezeichnung derjenigen psychischen Thätigkeit, in welcher bei den Akten des Empfindens,[2]) des Erinnerns und des Einbildens unsere Beziehung zu den jeweiligen Bewusstseinsinhalten besteht. In dieser Bedeutung des Wortes ist vorgestellt werden so viel wie erscheinen, Vorstellung und Vorstellungsinhalt so viel wie Phänomen. In einer zweiten engeren Bedeutung wird das Wort Vorstellen von der Thätigkeit gebraucht, welche bei den Akten des Erinnerns und Einbildens im Gegensatz zum Empfinden die Beziehung unseres Bewusstseins auf seinen Inhalt ausmacht. Vorstellung ist also hier gleichbedeutend mit Phantasievorstellung im Gegensatz zur «wirklichen» Empfindung. Die Verwechslung

[1]) S. Brentano's Psychologie, bes. p. 106 Z. 15 v. oben.

[2]) Dass ich von den impressions nach Hume's Terminologie hier nur die Empfindungen, nicht aber die Wahrnehmung psychischer Phänomene anführe, geschieht auf Grund meiner früher (Viertelj. XVI, p. 409) verteidigten These, nach welcher psychische Phänomene stets nur im Gedächtnisse Objekte eines Vorstellens werden können. Die im Texte gegebene Darlegung ist übrigens (wie auch alles Folgende) von dieser These völlig unabhängig.

dieser engern Bedeutung des Wortes mit der zuerst genannten hat zu einem im Folgenden zu besprechenden Irrthum Anlass gegeben; auch mag dieselbe nicht unwesentlich dazu beigetragen haben, dem Begriff des Vorstellungsinhaltes und damit der «Welt als Vorstellung» den unverdienten Beigeschmack des Unwirklichen, Schattenhaften zu geben. Endlich wird das Wort Vorstellen in noch engerem Sinne zur Bezeichnung derjenigen Aktivität verwendet, welche zur willkürlichen Bildung einer (zunächst nur durch Worte oder andere Symbole angedeuteten) Phantasievorstellung erfordert wird.

Wir werden im Folgenden das Wort Vorstellen stets in der ersten, weiteren Bedeutung gebrauchen, soweit nicht besonders auf eine der andern Bedeutungen hingewiesen wird. Da man von Vorstellen in diesem Sinne niemals mit Bezug auf unbemerkte Teilinhalte, sondern stets nur mit Bezug auf bemerkte Inhalte spricht,[1]) so ist Vorgestelltwerden offenbar identisch mit unserm Begriff des Wahrgenommenwerdens. Hiermit ist aber sofort weiter klar, dass eine Unterscheidung des elementaren Wahrnehmungsurteils von dem vorstellenden Akte in diesem Sinne ein Pleonasmus wäre: wenn es kein Phänomen gibt, welches Gegenstand der vorstellenden Thätigkeit werden könnte, ohne dass es zugleich als solches auch Gegenstand der Erkenntnis würde, so besteht zwischen der Beziehung unseres Bewusstseins auf sein Objekt, welche wir Vorstellen nennen und derjenigen, welche wir die Erkenntnis der Existenz dieses Bewusstseinsobjekts nennen, keinerlei Unterschied. Wenn Brentano einen solchen Unterschied zu finden glaubt,[2]) so hat er offenbar die zweite Bedeutung des Wortes Vorstellen im Auge; da jedoch dieses Wort im übrigen von ihm stets in der zuerst angeführten Bedeutung gebraucht wird,[3]) so gehen wir wohl nicht fehl, wenn wir vermuten, dass er sich in diesem Punkte durch die Äquivokation des genannten Wortes hat irreführen lassen.

Die Ausdrücke Vorstellung und Urteil im Sinne des elementaren Wahrnehmungsurteiles sind hiernach synonym. Die gleichzeitige Verwendung beider mag sich indess dadurch rechtfertigen, dass das Interesse vorwiegend bald die vorgestellten Inhalte, bald die darauf bezügliche psychische Thätigkeit treffen kann, was die genannten verschiedenen Bezeichnungen anzudeuten nicht ungeeignet erscheinen. Weniger missverständlich wäre die Anwendung der Worte Wahrnehmung und Wahrnehmungsinhalt an Stelle von Vorstellung und Vorstellungsinhalt.

---

[1]) Vgl. Viertelj. XVII, p. 52.

[2]) Psych. p. 266 f.; vgl. unten Kap. IV.

[3]) S. bes. die oben zitierte Stelle seiner Psychologie p. 106, sowie p. 261, letzter Absatz.

Mit der Erkenntnis der Identität von Vorstellen und Wahrnehmen erledigt sich von selbst die gelegentlich von MEINONG [1]) aufgeworfene Frage, «ob alles Urteilen sich auf Vorstellen gründe oder zu Gunsten der innern Wahrnehmung eine Ausnahme in Anspruch zu nehmen sei in dem Sinne, dass das Urteil sogleich auf die psychische Wirklichkeit gerichtet gedacht und so das Dazwischenschieben besonderer Vorstellungen entbehrlich würde». Nach den soeben durchgeführten Betrachtungen macht es überhaupt keinen Unterschied, ob sich die vorstellende oder die erkennende (urteilende) Thätigkeit den zu einer bestimmten Zeit vorhandenen psychischen Phänomenen zuwendet: beides sind nur verschiedene Bezeichnungen für dieselbe Thatsache — vorausgesetzt immer, dass das Wort Vorstellung im bezeichneten Sinne angewendet wird. Darüber aber, dass Meinong dasselbe an der angeführten Stelle in diesem Sinne aufgefasst wissen will, scheint mir ein Zweifel nicht bestehen zu können. Dass ein Gleiches wie für die innere, natürlich auch für die äussere Wahrnehmung gilt, bedarf nicht des Beweises.

6. Wenn es Urteile gibt, welche nur das Dasein eines Inhaltes anerkennen, ohne eine Verbindung von Subjekts- und Prädikatsvorstellung zu behaupten: wenn es also im Sinne der Brentano'schen Lehre eingliedrige Urteile gibt, so sind sicher die hier besprochenen Erkenntnisse, die elementaren Wahrnehmungsurteile als Repräsentanten dieser Urteilsklasse zu betrachten; einfachere Existentialurteile als diese sind nicht denkbar. In der That scheint nach unsern bisherigen Betrachtungen nichts im Wege zu stehen, dass dieselben als eingliedrige Urteile erklärt werden: sie behaupten nur die Existenz der wahrgenommenen Inhalte als solcher, ohne irgend welche prädikative Aussagen über dieselben zu machen. Versuchen wir jedoch ein elementares Wahrnehmungsurteil sprachlich in eingliedriger Form wiederzugeben, so zeigt sich alsbald, dass dieser Ausdruck des Urteils nicht ohne prädikative Bestimmung gelingt.

Ein Beispiel mag diese Thatsache verdeutlichen. Während ich diese Zeilen schreibe, erklingt aus dem Nachbarhause plötzlich und kräftig der Violinton a_1. Ich nehme diesen Ton wahr, er unterbricht die bisherige Stille, mein Bewusstseinsinhalt ist alteriert und in den Vordergrund tritt für den Augenblick der Violinton a_1, der meine Aufmerksamkeit — sehr gegen meinen Wunsch — auf sich zieht. Wie habe ich dieses Wahrnehmungsurteil sprachlich zu formulieren?

Als das Nächstliegende könnte es wohl erscheinen, dasselbe in dem Satze «dies ist der Violinton a_1» oder, als Existentialurteil, «der Vorstellungsinhalt Violinton a_1 ist» auszudrücken. Allein man bemerkt

[1]) Viertelj. f. wiss. Phil. XIII, p. 21, Fussnote.

sofort, dass diese Formulierung in keinem Falle als eingliedriges Urteil angesprochen werden kann: der gegenwärtig wahrgenommene Inhalt ist in derselben bereits benannt, wozu der (willkürliche oder unwillkürliche) Vergleich desselben mit den Erinnerungsbildern früher gehörter Töne erfordert wird, dessen Resultat eine Prädicierung ist — mag auch das Prädikat grammatisch nicht als solches erscheinen. Will man das elementare Wahrnehmungsurteil rein zum Ausdruck bringen, so muss offenbar jede derartige Relationserkenntnis verschwiegen werden. Die Ausdrücke «ich höre» oder «ein Ton ist» genügen dieser Forderung natürlich nicht besser als die obige Formulierung: denn auch hier wird die, freilich minder bestimmte, durch die Bedeutung der Worte «hören» und «Ton» wiedergegebene Relation des gegenwärtigen Inhaltes zu früheren Wahrnehmungen in dem Urteile mitbehauptet. In den reinen Ausdruck des elementaren Wahrnehmungsurteils darf vielmehr überhaupt keinerlei direkte oder indirekte Benennung des Vorstellungsinhaltes eingehen; nur die Bezeichnung des Inhaltes als eines gegenwärtigen, wie sie im Demonstrativpronomen gegeben ist, kann hier zugelassen werden. Der adäquate Ausdruck des Wahrnehmungsurteils ist also offenbar nur der erste Teil des oben formulierten zweigliedrigen Urteils, die Aussage «dies ist» — mit welcher aber, da es kein «dies» gibt, welches nicht im früher erklärten Sinne existierte, das blosse Aussprechen des Demonstrativums selbst[1]) völlig gleichbedeutend ist.

Nur dieser gänzlich unbestimmte Ausdruck des elementaren Wahrnehmungsurteils kann somit als eingliedriges Urteil gelten; jede bestimmtere Formulierung enthält eine Prädikation und ist somit, wenn auch nicht immer grammatisch, so doch dem zu Grunde liegenden Akte nach, also logisch als zweigliedriges Urteil zu betrachten. Andererseits erscheint aber auch der genannte eingliedrige Ausdruck des elementaren Wahrnehmungsurteils nur als ein Notbehelf: das Wesen der Wahrnehmung besteht ja, wie wir sahen, in erster Linie nicht in einer Affirmation des gegenwärtigen Inhaltes, sondern in seiner Abhebung vom vorhergehenden — jener konnte als solcher überhaupt nur dadurch erkannt werden, dass er sich vom vorhergehenden Inhalte unterschied. Wollen wir diese Beziehung, welche im Demonstrativum allerdings implicite ausgedrückt ist, explicite wiedergeben, so müssen wir das elementare Wahrnehmungsurteil in dem Satze, «dies ist ein Anderes als zuvor» oder kurz «dies ist ein Anderes» aussprechen. Diese Formulierung lässt deutlich erkennen, dass auch dem elementaren

[1]) Vgl. Hillebrand, die neuen Theorien d. kat. Schlüsse p. 96: «das Demonstrativum zeigt bereits an, dass die Subjektsmaterie anerkannt wird».

Wahrnehmungsurteil eine Zweiheit von Fundamenten zu Grunde liegt, dass es eine Beziehung zwischen zwei Vorstellungsinhalten zum Gegenstande hat; eine Thatsache, die wir bereits oben als notwendige Folge des Zusammenhanges unseres psychischen Lebens erkannt haben.

7. Die bestimmteren Wahrnehmungsurteile,[1]) in welchen der wahrgenommene Inhalt in irgend einer Weise benannt erscheint, setzen, wie bemerkt, ausser der Wahrnehmung dieses Inhaltes selbst die Wahrnehmung einer Relation desselben zu früher wahrgenommenen Inhalten voraus.[2]) Solche Relationen können mehr oder minder genau erkannt werden, entsprechend der Thatsache, dass das Gedächtnisbild der betreffenden früheren Wahrnehmung mehr oder minder genau determiniert sein kann: mögen die genannten Relationen an sich völlig bestimmt sein, so ist damit eben doch noch keineswegs gegeben, dass wir dieselben auch vollkommen bestimmt erkennen, so dass wir in jedem Falle mit Sicherheit sagen könnten, ob eine gegenwärtige Gedächtnisvorstellung genau der früheren Wahrnehmung entspricht, auf welche wir sie beziehen. Diese oben bereits erwähnte Vieldeutigkeit der Gedächtnisbilder teilt sich naturgemäss auch den an dieselbe associierten Worten mit. Während aber mit fortschreitender Übung unsere Fähigkeit, die Gedächtnisbilder ähnlicher Eindrücke zu sondern, sich mehr und mehr verfeinert, behalten die Worte im allgemeinen die einmal angenommene, in den Sprachgebrauch übergegangene Vieldeutigkeit bei, so lange wir nicht durch besondere (willkürliche) Festsetzungen den Associationsbereich derselben verengern. Da Festsetzungen dieser Art nur zu besonderen Zwecken und innerhalb bestimmter Gebiete gemacht zu werden pflegen, so schwankt für gewöhnlich die Bedeutung der Worte, welche als Benennungen von Vorstellungsinhalten auftreten, in viel weiteren Grenzen als die Genauigkeit unseres Gedächtnisses für diese Inhalte.

Diese Thatsachen müssen wir berücksichtigen, wenn wir die wahre Bedeutung der bestimmter formulierten Wahrnehmungsurteile und das Wesen der psychischen Thätigkeit klar erkennen wollen, welche denselben zu Grunde liegt.

Auch bei diesen Wahrnehmungsurteilen muss selbstredend den ersten Schritt das elementare Wahrnehmungsurteil bilden, welches den gegenwärtigen Inhalt als solchen vom vorher wahrgenommenen unter-

[1]) wie wir kurz diejenigen Urteile bezeichnen wollen, in deren sprachlichem Ausdruck als Subjekt eine gegenwärtig bemerkte Vorstellung — gleichviel ob «impression» oder «idea» — fungiert.

[2]) Vgl. Meinong, Hume-Studien II. Zur Relationstheorie p. 167.

scheidet. An dies elementare Wahrnehmungsurteil schliesst sich (bei einigermassen entwickelten intellektuellen Fähigkeiten wohl meist unwillkürlich) der Vergleich mit anderen, mehr oder minder ähnlichen Gedächtnisinhalten an, auf welche die Aufmerksamkeit associativ durch die erstere Wahrnehmung hingelenkt wird. Was die eigentliche Materie der Aussage über die Wahrnehmung bildet, ist offenbar dieser ganze Vorgang, eventuell eine mehrfach vor- und rückwärts vollzogene Wiederholung des gleichen Aktes. Wir finden erstlich den Inhalt vor, welcher in der zweigliedrigen Form des gesprochenen Wahrnehmungsurteils als Subjekt erscheint, bezw. durch das Demonstrativ repräsentiert wird; von diesem wandert die Aufmerksamkeit auf einen anderen, ihm mehr oder minder ähnlichen Gedächtnisinhalt — ein Vorgang, welchen man eben als associative Hervorrufung des letzteren Inhaltes zu bezeichnen pflegt. Der Vergleichungsakt dieser beiden Inhalte ist nichts anderes als das Bemerken des jeweiligen bestimmten psychischen Vorganges, welchen wir hier im allgemeinen als Wandern der Aufmerksamkeit bezeichnet haben: die Vergleichungsrelation ist die psychische Komplexion, welche sich aus dem ersten Inhalte, der genannten psychischen Thätigkeit und dem associierten Inhalte zusammensetzt, vom Standpunkte des zuletzt wahrgenommenen Inhaltes aus betrachtet.[1]) Was zu diesem Vorgang noch hinzutreten muss, um den sprachlichen Ausdruck des Wahrnehmungsurteiles zu ermöglichen, ist das Vorfinden der associativen Verbindung gewisser sprachlicher Ausdrücke mit den zum Vergleich herangezogenen Gedächtnisbildern und dem Vergleichungsakte selbst: Ausdrücke, welche dadurch als Symbole der genannten Phänomene dienen, dass sie ihrerseits, wo wir sie aussprechen hören, associativ unsere Aufmerksamkeit auf die entsprechenden Phänomene hinlenken.

Hiernach setzt sich also z. B. das Wahrnehmungsurteil «dies ist rot», wie es durch den Anblick eines roten Gegenstandes veranlasst wird, aus folgenden Schritten zusammen. Zunächst vollzieht sich das elementare Wahrnehmungsurteil, welches sprachlich durch das Demonstrativum Ausdruck findet; an dieses anschliessend wird das elementare Vergleichungsurteil vollzogen, psychologisch zu definieren als das Bemerken des speziellen psychischen Phänomenes, welches den Übergang von dem wahrgenommenen Inhalte zu den Gedächtnisbildern ähnlicher Inhalte bildet. Das Vorfinden der Benennung der letzteren, der Association eines benennenden Wortes an dieselben macht den letzten wesentlichen Schritt des Urteils aus.

[1]) S. Meinong's Abhandlung Zeitschr. f. Psychologie II p. 254.

Da das Urteil erst zum Ausdrucke gelangt, nachdem der zu Grunde liegende psychische Akt sich bis zum Ende vollzogen hat, so braucht die Reihenfolge der sprachlichen Ausdrücke für das Prädikat und den Vergleichungsakt nicht mit der Reihenfolge der Wahrnehmung der entsprechenden Phänomene zusammenzufallen. Thatsächlich ist jene Reihenfolge in den meisten Sprachen nicht fest bestimmt. Auch im Übrigen kann der sprachliche Ausdruck der Wahrnehmungsurteile sehr verschiedenartige Formen annehmen. Die Form von Existentialsätzen zwar, welche nach BRENTANO und MARTY das eigentliche Wesen der Wahrnehmungsurteile wiedergeben würde, dürfte denselben wohl nur ausnahmsweise gegeben werden: Formulierungen, wie «rot ist», «Blitzen ist», thun nicht nur der Sprache, sondern, wie die vorigen Betrachtungen erkennen lassen, auch der logischen Bedeutung der betreffenden Urteile Gewalt an. Hingegen finden sich eine Menge anderweitiger Variationen der sprachlichen Formulierung. Zunächst kann sowohl der Ausdruck des ersten elementaren Wahrnehmungsurteiles, als auch der des Vergleichungsurteiles wegfallen, wie in den Ausrufen «Feuer!» «Der Storch!»,[1]) welche statt sämmtlicher Schritte des Urteils nur das Prädikatswort geben. Diese Vernachlässigung wird offenbar durch die interjektionsartige Betonung des gesprochenen Wortes hinreichend ausgeglichen, die, wie jede Interjektion, das elementare Wahrnehmungsurteil zum Ausdruck bringt; das Vergleichungsurteil aber wird vom Hörer von selbst ergänzt, wenn er in der genannten Weise auf die beiden Fundamente der Vergleichungsrelation hingewiesen wird. Nicht völlig verschwiegen, aber minder deutlich hervorgehoben wird das elementare Wahrnehmungsurteil in denjenigen Impersonalsätzen, welche Wahrnehmungsurteile zum Ausdruck bringen. Eine Komplikation kann dadurch eintreten, dass das Subjekt im gesprochenen Aussagesatze bereits benannt erscheint, womit offenbar ein erstes, minder bestimmtes Vergleichungsurteil bereits vorausgesetzt und mitbehauptet ist.

Das elementare Vergleichungsurteil findet im Allgemeinen seinen Ausdruck durch die mit dem Prädikat verbundene Verbalendung oder durch die Copula; doch ist der Ausdruck desselben nicht unbedingt erforderlich, wie schon die obigen Beispiele zeigten. Manche Sprachen, wie die semitischen, vernachlässigen ihn bei Urteilen der hier besprochenen Art regelmässig; auch in denjenigen Sprachen, welche sich der Copula in der Regel bedienen, wird diese nicht selten unterdrückt.

Endlich kann gegenüber der oben citierten Normalform, in welcher die als Prädikat erscheinende relative Bestimmung der Subjektsvorstellung

[1]) Vgl. Sigwart's Logik I (2) p. 61.

in ein Wort zusammengezogen ist, eine Änderung dadurch eintreten, dass dieselbe auch der sprachlichen Form nach als relative Bestimmung auftritt. Statt zu sagen, dies ist der Ton a, kann ich, vielleicht durch besondere Umstände veranlasst, ihn dadurch bezeichnen, dass ich sage, er ist die Quint von d, die kleine Terz von fis; statt zu sagen, dieser Mensch ist ein Zwerg, kann ich seine Grösse dadurch bezeichnen, dass ich sage, er ist nicht grösser als ein sechsjähriges Kind; statt beim Betrachten der Landkarte zu sagen, Rom liegt unter dem 42° nördlicher Breite, kann ich angeben, dass es 6° südlicher liegt als München. Solche auch der Form nach relative Prädikationen können bald bestimmter, bald minder bestimmt sein, als die zuerst genannten. Aber offenbar ist ihr Unterschied von diesen nur ein formeller und erstreckt sich nicht auf den zu Grunde liegenden psychischen Akt, da ja, wie wir gesehen haben, auch die einfachste prädikative Bestimmung eines Inhaltes stets nur durch die Angabe einer Relation desselben zu andern Inhalten geleistet werden kann. Die Unterscheidung, welche man zwischen absoluten und relativen Attributen gemacht hat, kann demnach nicht als eine sachliche Unterscheidung gelten: wenn HOBBES es allgemein für inkorrekt erklärt, von einer «Substanz» das Ergebnis der Vergleichung mit einer andern als besonderes Attribut auszusagen, so übersieht er, dass auch die scheinbar absoluten Prädikate nur durch eine solche Vergleichung gewonnen werden können. Seine Behauptung ist dahin einzuschränken, dass es für inkorrekt erklärt werden muss, von einem Dinge relative Attribute auszusagen, welche in einem andern (dem Wesen nach, wie wir sahen, stets gleichfalls relativen) schon vorher ausgesagten Attribute implicite mitausgesagt sind. Habe ich einen Gegenstand von roter Farbe, so hat es keinen Sinn, demselben das Attribut «von blau verschieden» noch besonders zuzusprechen, nachdem ihm bereits das Prädikat rot zuerkannt ist, da mit dem letzteren die Verschiedenheit von blau gegeben ist. Aber ganz das Gleiche lässt sich von jedem, gleichviel ob «relativen» oder scheinbar absoluten Prädikate behaupten, welches aus den bereits bekannten Prädikaten des vorgelegten Inhaltes analytisch folgt. Weiss ich z. B. schon, dass das vorgelegte Objekt ellipsoïdische Form hat, so hat es keinen Sinn mehr, besonders zu behaupten, dass es eine gekrümmte Oberfläche besitzt; dagegen hat es noch sehr wohl einen Sinn, auszusagen, dass das Objekt einem Ei oder einer Kugel ähnlich sei, ebenso im zuerst genannten Falle, dass der Gegenstand einem zinnoberroten ähnlich, von einem fuchsinroten verschieden sei.

Hiernach werden wir auch die Unterscheidung, dass in den so-

genannten Relationsurteilen die Prädikate der Subjektvorstellung äusserlich bleiben, während in den Benennungs-, Eigenschafts- und Thätigkeitsurteilen zwischen Subjekt und Prädikat eine innere Einheit besteht [1]), nur als eine formelle Unterscheidung betrachten können — mindestens soweit dieselbe die Wahrnehmungsurteile betrifft. Der Satz «diese Flechte ist schwefelgelb» [2]) drückt offenbar keinen andern Urteilsakt aus, als der Satz «die Farbe dieser Flechte ist der des Schwefels ähnlich»: die Vergleichung mit dem Schwefel kommt freilich dem Subjekte nicht zu, wie es als einzelnes gedacht (wahrgenommen) wird, aber die Beurteilung seiner Farbe lässt sich eben ohne jeden Vergleich mit anderen mehr oder minder bestimmt bezeichneten Inhalten nicht leisten.

Welche der verschiedenen sprachlichen Formen der Ausdruck des Urteils annimmt, dürfte in vielen Fällen davon abhängen, ob und inwieweit wir die einzelnen Schritte des Urteilsaktes bemerken. Dass übrigens diese Schritte, auch wo sie nicht einzeln bemerkt werden, sondern sich unbemerkt und gewohnheitsmässig vollziehen, für das Zustandekommen des Urteils darum nicht minder wesentlich sind, bedarf wohl keines besonderen Nachweises.

8. Was die Schullogik nicht eben treffend als Verbindung der Vorstellungen (Begriffe) im Urteile bezeichnet, ist offenbar bei Wahrnehmungsurteilen eben jenes «in Beziehung setzen» von Subjekts- und Prädikatsvorstellung, welches wir als das elementare Vergleichungsurteil bezeichnet haben. Auch den erklärenden Urteilen liegt, soweit sie sich auf sinnlich anschauliche Inhalte beziehen, stets ein derartiges Vergleichungsurteil zu Grunde: während ich urteile, «Blut ist rot», schwebt mir zunächst das Phantasma «Blut» vor, dessen Übereinstimmung (Ähnlichkeit) mit den Phantasmen anderer als «Rot» bekannter Farbenwahrnehmungen ich konstatiere. In welcher Weise das erstere Phantasma zugleich als Vertreter einer Reihe früher wahrgenommener und in Zukunft wahrzunehmender Inhalte dient und in welcher Weise erklärende Urteile über nicht anschauliche Inhalte sich jederzeit auf solche über anschauliche Inhalte zurückführen lassen, darf hier als bekannt vorausgesetzt werden. Wir können daher auf Grund der durchgeführten Betrachtungen allgemein behaupten, dass die in den erklärenden wie in den Wahrnehmungsurteilen ausgesagte Beziehung zwischen Subjekt und Prädikat nichts anderes ist, als das Resultat des vergleichenden Aktes, auf Grund dessen wir die mehr oder minder genaue Überein-

[1]) Sigwart, Logik I (2.) p. 81.

[2]) Sigwart a. a. O. p. 71.

stimmung des durch das Prädikatswort bezeichneten Inhaltes mit dem durch das Subjektswort bezeichneten erkannt haben.

Die Definition des Urteiles als *σύνθεσις νοημάτων ὥσπερ ἓν ὄντων* kann demnach nichts anderes bedeuten als diejenige Zusammenstellung von Gedankeninhalten, mit welcher wir sagen wollen, dass diese Inhalte miteinander (in irgend einer Beziehung) übereinstimmen und daher (in eben dieser Beziehung) als Ein und Dasselbe betrachtet werden können. Der Deutung jenes aristotelischen Ausdruckes als Verbindung von Vorstellungen zu einer komplexen Vorstellung, wie sie sich bei englischen und den durch diese beeinflussten nichtenglischen Philosophen vielfach findet,[1]) liegt eine handgreiflich falsche Übersetzung zu Grunde.

Demgemäss werden wir natürlich nicht zugeben können, dass in der Frage und im negativen Urteil dieselbe «Vorstellungsverbindung» vorliege wie im positiven Urteile.[2]) Allerdings sind es dieselben Worte, welche in der Frage wie in der Antwort verknüpft werden. Aber die Frage nach einem zu fällenden Wahrnehmungsurteil z. B. hat offenbar stets nur den Sinn, den Hörer auf die durch die angewendeten Benennungen bezeichneten Vorstellungen hinzuweisen und ihn zu veranlassen, das elementare Vergleichungsurteil zwischen denselben zu vollziehen. Dass dieses Urteil mit dem Hören der Frage noch nicht eo ipso vollzogen ist, liegt daran, dass in der Frage, wie in jedem sprachlichen Ausdruck, der Natur der Sache nach nur Symbole für die zu vergleichenden Vorstellungen gegeben werden können, zwischen welchen natürlich keine Vergleichung zu vollziehen ist, daher denn die Frage eine beliebige Relation fingieren kann. Erst indem der Hörer die in der Frage nur angezeigten Vorstellungen thatsächlich wahrnimmt und vergleicht, d. h. die thatsächlich zwischen ihnen bestehende Relation bemerkt, urteilt er: nach der Art des Überganges, welchen er zwischen den bezeichneten Inhalten wahrnimmt, fällt sein Urteil, die Antwort auf die gestellte Frage positiv oder negativ aus.

Nur mit Beziehung auf eine gestellte Frage kann das Urteil den Sinn einer Bejahung oder Verneinung erhalten. Wenn zwei Vorstellungen aus irgend einem Grunde verglichen werden und als Relation derselben nicht Gleichheit (Ähnlichkeit), sondern erhebliche Verschiedenheit wahrgenommen wird, so wird das Urteil, falls keine Frage nach der Gleichheit beider Inhalte vorlag, stets die positive Form einer Behauptung der

[1]) vgl. Kap. IV.

[2]) wie es die genannten Philosophen behaupten; s. Kap. IV.

Verschiedenheit beider Inhalte annehmen. Nur wenn jene Frage, gleichviel ob ausdrücklich oder implicite gestellt war, kann an Stelle des positiven Verschiedenheitsurteiles «A ist ein anderes als B» das negative Urteil «A ist nicht gleich B» treten; denn dieses Urteil sagt ausdrücklich, dass die Relation beider Inhalte eine andere sei als die Gleichheitsrelation; um aber diesen Gegensatz zu konstatieren, musste offenbar die Gleichheitsrelation vorgestellt gewesen sein, da andernfalls kein Vergleich zwischen dieser und der thatsächlich vorgefundenen Relation zu Stande gekommen wäre. Diese Konstatierung des wahrgenommenen Unterschiedes im Gegensatz zu einer fingierten anderen Relation entspricht aber offenbar gerade dem oben dargelegten Mechanismus von Frage und Antwort.

Wollte man diese negativen Wahrnehmungsurteile in existentialer Form ausdrücken, so müsste hiernach die Gleichheitsrelation zwischen den wahrgenommenen Inhalten die Materie des Existentialurteiles bilden: die (der Copula der Frage entsprechende) in der Frage fingierte Gleichheitsrelation findet sich beim wirklichen Vergleichen der angezeigten Inhalte nicht vor — sie existiert nicht.

9. Während beim elementaren Wahrnehmungsurteile keine Möglichkeit des Irrthumes gegeben war, gibt bei den hier in Rede stehenden Urteilen die mehrfach erwähnte Ungenauigkeit der Gedächtnisbilder Gelegenheit zu Täuschungen. Die Vieldeutigkeit der sprachlichen Benennungen verringert freilich diese Gefahr in so fern, als die dadurch bedingte Ungenauigkeit des Ausdruckes ein thatsächlich unrichtiges Urteil in einer Form wiederzugeben gestattet, welche zugleich als Ausdruck des richtigen Urteils gedeutet werden kann. Sehe ich z. B. eine Farbe und glaube deren Gleichheit mit einer früher gesehenen Nuance, etwa einem bestimmten Zinnoberrot zu erkennen, so kann die Aussage «dies ist zinnoberrot» auch dann wahr bleiben, wenn mein zum Vergleich herangezogenes Gedächtnisbild nicht mit jener bestimmten Nuance übereinstimmte, weil eben der Ausdruck «zinnoberrot» ausser jener bestimmten früher gesehenen Farbe noch eine grosse Zahl anderer ähnlicher Schattierungen umfasst. Falsche Aussagen dieser Art werden bei normal Sehenden und mit den sprachlichen Ausdrücken hinreichend Vertrauten kaum vorkommen, wenn nicht etwa besondere Umstände — ungewohnte Beleuchtung u. dgl. — das Urteil erschweren. Weit mehr Übung erfordert das richtige Urteilen in Gebieten, wo die Bezeichnungen der qualitativen Unterschiede genauer fixiert sind, wie z. B. im Tongebiete, so wie in den Fällen, wo nicht ein einziges, sondern eine grössere Reihe nur durch eingehende Analyse zu gewinnender Urteile notwendig

ist, um die Übereinstimmung der Subjekts- und Prädikatsvorstellung zu erkennen. Wenn ich einen gegenwärtig erklingenden Ton als den Ton a beurteile, so kann ich dadurch irren, dass mein Gedächtnisbild des früher mit a bezeichneten Tones im weiter oben erörterten Sinne nicht scharf genug ist. Sehe ich die Abbildung einer gothischen Kirche und urteile, dass dieselbe ein Bild des Ulmer Münsters ist, so kann ich dadurch irren, dass mein Gedächtnisbild des Ulmer Münsters infolge mangelhafter Analyse nicht scharf genug ist, um die Abweichungen des vorliegenden Bildes von dem Original, für dessen Kopie ich es halte, zu erkennen.

Die Frage nach der Wahrheit eines Wahrnehmungsurteiles kann sich demgemäss darauf beziehen, ob die Gedächtnisbilder der Phänomene, zu welchen ich das gegenwärtig wahrgenommene Phänomen in Relation setze, jene Phänomene wirklich und vollständig repräsentieren. In so fern kann also sehr wohl nach der Wahrheit eines rein subjektiven Urteiles gefragt werden, bei welchem von «objektiver» Giltigkeit überhaupt keine Rede sein kann. Habe ich z. B. ein subjektives Klingen im Ohr, welches Niemandem als mir selbst wahrnehmbar ist, als den Ton fis''' beurteilt, so ist offenbar die Frage nach der Wahrheit dieses Urteiles durchaus nicht sinnlos, während die Frage nach der objektiven Giltigkeit desselben nicht gestellt werden kann, da hier weder über äussere Objekte, noch über Beziehungen solcher Vorstellungsinhalte geurteilt wird, welche mehr als einem Subjekt zugänglich sind, so dass das Urteil mehr als blos subjektive Bedeutung hätte.

Die Frage nach der Wahrheit des mitgeteilten Wahrnehmungsurteils aber kann sich weiterhin noch darauf richten, ob die Worte, deren sich der Sprechende bedient, von ihm in dem Sinne angewendet werden, welcher ihnen nach dem allgemeinen Gebrauch oder in Gemässheit ausdrücklich getroffener Festsetzungen entspricht: das Urteil kann richtig gefällt und doch unrichtig ausgedrückt werden, wenn die sprachlichen Benennungen für die verglichenen Vorstellungen nicht hinreichend fest an dieselben associiert sind. Die Vieldeutigkeit der sprachlichen Bezeichnungen kann zu solchen Irrungen seitens des Urteilenden offenbar bei Wahrnehmungsurteilen nicht führen; um so leichter wird sie den Hörer zu Missverständnissen veranlassen und dem Urteilenden selbst gefährlich werden, sobald er auf Grund der sprachlich formulierten Urteile Schlüsse zu ziehen unternimmt.

10. Die Resultate dieses Kapitels lassen sich kurz folgendermassen zusammenfassen.

Wir bezeichneten als Wahrnehmung das Bemerken eines Be-

wusstseinsinhaltes, gleichviel ob derselbe zu den psychischen oder den physischen Phänomenen nach Brentano's Unterscheidung zu zählen ist; wobei wir indessen ausdrücklich bemerkten, dass bei der Wahrnehmung eines physischen Phänomenes — der «äusseren» Wahrnehmung — an kein Urtheil über einen mit dem gegenwärtigen Inhalt irgendwie verbundenen anderweitigen Inhalt gedacht werden solle, eine Bemerkung, die im Hinblick auf den bisherigen mehrdeutigen Gebrauch des Ausdruckes «äussere Wahrnehmung» notwendig erschien. Auf Grund dieser Definition ergaben sich innere und äussere Wahrnehmung als vollkommen coordiniert; beide Arten der Wahrnehmung sind einzig durch ihre Inhalte unterschieden. Insbesondere folgte hieraus weiter, dass die äussere Wahrnehmung in gleicher Weise untrüglich ist wie die innere: die direkte Erkenntnis unserer Bewusstseinsinhalte ist nur dem Mangel der Analyse, nicht einem unrichtigen Erkennen entgegengesetzt. Da zu den physischen Phänomenen nicht nur die Empfindungs-, sondern auch die Phantasieinhalte gehören, so mussten wir folgerichtig den Begriff der Wahrnehmung auch auf das Bemerken von Phantasmen ausdehnen.

Wir fanden weiter, dass zum Bemerken eines Inhaltes innerhalb des Zusammenhanges unseres psychischen Lebens stets seine Abhebung vom vorhergehenden Inhalte unseres Bewusstseins erforderlich ist; das (elementare) Wahrnehmungsurteil besteht somit wesentlich in der Erkenntniss des gegenwärtigen Inhaltes als eines vom vorhergehenden Inhalte verschiedenen. Diese Erkenntnis aber ist von der Thatsache des Vorfindens des betreffenden Inhaltes, seinem Erscheinen oder Vorgestelltwerden in der üblichen weiteren Bedeutung des letzteren Wortes nicht unterschieden; wir konnten daher einer Trennung des Urteilsaktes im elementaren Wahrnehmungsurteil vom vorstellenden Akte nicht zustimmen. Die Frage, ob bei der inneren Wahrnehmung das Urteil sich direkt auf die psychische Wirklichkeit oder erst sekundär auf diese durch Vermittlung einer Vorstellung beziehe, erschien demgemäss als gegenstandslos. Die weitere Frage, ob das elementare Wahrnehmungsurteil als eingliedriges Urteil zu betrachten sei, wurde im negativen Sinne entschieden: dasselbe enthält zwar keine vergleichende Ineinssetzung zweier Vorstellungsinhalte, wohl aber eine Unterscheidung solcher, ist also wie die gewöhnlichen zweigliedrigen Urteile ein auf eine Zweiheit von Fundamenten gegründetes Relationsurteil.

Dem in bestimmterer Form mitgeteilten Wahrnehmungsurteil, in welches eine Benennung des wahrgenommenen Inhaltes eingeht, liegt ausser jener Unterscheidung noch eine Vergleichung des gegenwärtig

wahrgenommenen Inhaltes mit den Inhalten früherer Wahrnehmungen zu Grunde: die Wahrnehmung der betreffenden Gleichheits- oder Ähnlichkeitsrelation ist in diesem Falle der Akt, welcher das gesprochene Urteil veranlasst und in demselben zum Ausdruck gebracht wird. Da — von Nominaldefinitionen abgesehen — jede Benennung und Prädikation eine solche Vergleichung erfordert, so konnte kein Unterschied zwischen absoluten und relativen Prädikaten anerkannt werden. In eben jener Vergleichung fanden wir dasjenige Moment, welches das Urteil von der Frage unterscheidet. Die bei dem elementaren Wahrnehmungsurteil ausgeschlossene Möglichkeit des Irrthums endlich erschien bei den vergleichenden Wahrnehmungsurteilen dadurch gegeben, dass bei mangelhafter Analyse der Relationen eines wahrgenommenen Inhaltes das Gedächtnissbild desselben mit einer gewissen Ungenauigkeit behaftet bleibt, infolge deren die Relation des gegenwärtigen Inhaltes zu dem früher wahrgenommenen mehr oder minder mangelhaft erkannt wird.

II. Empfindung und Phantasievorstellung.

11. In engem Zusammenhang mit der im Beginn des vorigen Kapitels festgesetzten Terminologie steht eine weitere terminologische Bestimmung, welche wir für das Folgende treffen wollen und welche ebenso wie jene den Zweck hat, gewisse durch den bisherigen schwankenden Sprachgebrauch bedingte Unklarheiten auszuschliessen. Diese Bestimmung hat zwar in gleicher Weise auf die Inhalte der inneren wie der äusseren Wahrnehmung Bezug, lässt sich jedoch an denen der äusseren am leichtesten darlegen, daher wir unsere Betrachtung zunächst auf die letzteren beschränken wollen.

Wir wollen unter dem Inhalte unseres Empfindens, entsprechend den oben bei der Erläuterung des Begriffes der äusseren Wahrnehmung gemachten Bemerkungen, nichts anderes verstehen, als das jeweils gegenwärtige, empfundene physische Phänomen als solches: wir wollen also z. B. unter dem Inhalte unserer Gesichtsempfindung nicht irgend ein «objektives Ding», weder im Sinne eines tastbaren Objektes, noch im Sinne einer metaphysischen Substanz, ebensowenig aber auch die Erregung unseres Sehnerven oder der entsprechenden Teile des Centralorgans verstehen, sondern einfach das Gesichtsbild als solches, das gegenwärtig gesehene Nebeneinander gefärbter Flächen. In analoger Weise wollen wir unter dem Inhalt einer Phantasie-

oder Gedächtnisvorstellung niemals dasjenige Objekt verstehen, welches dieser Phantasie- oder Gedächtnisvorstellung, wie man zu sagen pflegt, in Wirklichkeit entsprechen würde, bezw. entspricht oder entsprochen hat, sondern stets nur das gegenwärtige Phantasma selbst. Sage ich also z. B., ich erinnere mich einer Melodie, so ist der Inhalt meiner Gedächtnisvorstellung nicht die früher gehörte Melodie, sondern mein gegenwärtiges Erinnerungsbild derselben.

Dass allgemein das Phantasma nicht mit dem entsprechenden Objekte — der Summe der entsprechenden Empfindungsinhalte — identisch, sondern toto genere davon verschieden ist: dass also ein bloss vorgestellter Ton von einem wirklich gegenwärtig gehörten, ein bloss vorgestellter Thaler von einem thatsächlich gegenwärtig gesehenen und getasteten Thaler sich wesentlich unterscheidet, bedarf keines Beweises. Wie auch dieser Unterschied sich des Näheren bestimmen mag — dass er vorhanden ist, darüber kann niemand im Zweifel sein. Unsere Festsetzung bezweckt nichts anderes, als auf diese thatsächliche Verschiedenheit immerwährend hinzuweisen, den inhaltlichen Unterschied zwischen Empfindung und entsprechender Gedächtnis- oder Phantasievorstellung zu betonen. Folgt man ohne Rücksicht auf diesen Unterschied dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, indem man in den jeweils entsprechenden Fällen wirklicher Empfindung und blosser Phantasievorstellung von einer Beziehung unserer vorstellenden Thätigkeit auf denselben Inhalt spricht, so macht man sich einer Äquivokation schuldig, analog etwa, wie wenn jemand, der sich vom Dasein eines Dinges zugleich durch den Gesichts- und den Tastsinn überzeugt, den Inhalt seiner Gesichtsempfindung für identisch mit demjenigen seiner Tastempfindung erklären würde. Dass eine solche Redeweise an sich keinen Widerspruch enthält und somit wie jede willkürliche widerspruchsfreie Terminologie ihren guten Sinn haben würde, ist selbstverständlich; allein dieselbe ist nicht mehr zulässig, sobald der Begriff des Vorstellungsinhaltes anderweitig in der Art fixiert ist, dass die Unterschiede der vorstellenden Thätigkeit allgemein durch solche der Inhalte determiniert werden (wie z. B. beim Wahrnehmen von Gesichtsempfindungen auf der einen, Gehörsempfindungen auf der anderen Seite). Wollte man dennoch für den vorliegenden Fall von dem letzteren Sprachgebrauch abgehen und den Unterschied zwischen dem Empfinden eines Inhaltes und dem Vorstellen des entsprechenden Phantasmas nicht auf einen Unterschied der in beiden Fällen wahrgenommenen Inhalte, sondern auf einen solchen der psychischen Thätigkeit zurückführen — wozu übrigens, wie wir sehen werden, keinerlei sachlicher Grund vorliegt — so müssten mindestens zugleich alle Analogien,

welche sonst zwischen Empfinden und blossem Vorstellen bestehen, entsprechend umgedeutet werden; in keinem Falle aber dürfte, was vom «blossen Vorstellen» erwiesen ist, auch von der Vorstellungsthätigkeit im weiteren Sinne behauptet werden, welche die Empfindungsthätigkeit mit einschliesst.

12. Während das thatsächliche Bestehen eines Unterschiedes zwischen Empfindung und entsprechendem Phantasma einer Erklärung nicht bedarf, werden wir dagegen die Frage nicht abweisen können, worauf denn eben jenes Entsprechen beider Arten von Inhalten beruhe, auf Grund dessen sich diese zu zusammengehörigen Paaren ordnen. Am nächsten liegt es wohl, die Beziehung der zusammengehörigen Inhalte beider Gattungen unter die Relation der Ähnlichkeit zu subsumieren. Dass dies zulässig ist, erscheint nicht zweifelhaft: jedermann wird eine gewisse Ähnlichkeit zwischen Empfindung und entsprechendem Phantasma zugeben. Allein diese Ähnlichkeit ist so völlig verschieden von jeder andern Art der Ähnlichkeit (wie sie sich zwischen Empfindungen untereinander findet), dass man sich jedenfalls sehr hüten muss, irgend welche Analogien von sonstigen Ähnlichkeitsrelationen auf diese zu übertragen.

Die weiteste Verbreitung hat die Ansicht gefunden, dass die Beziehung beider Arten von Inhalten im wesentlichen als Unterschied in der Stärke und Lebhaftigkeit zu betrachten sei. So findet BERKELEY [1]) die Empfindungen «stärker, lebhafter und bestimmter» als die Phantasievorstellungen; HUME [2]) erwähnt als den ersten Umstand, der sich ihm bei Betrachtung der Wahrnehmungsinhalte aufdrängt, die grosse Ähnlichkeit zwischen Empfindungen und Phantasievorstellungen «in jeder andern Hinsicht, ausser in Bezug auf den Grad ihrer Stärke und Lebhaftigkeit». Dieselbe Ansicht findet sich bei neueren englischen Psychologen, so namentlich bei BAIN [3]) wieder.

Dass diese Zurückführung des Unterschiedes zwischen Empfindung und Phantasievorstellung auf Intensitätsdifferenzen mit einer gewissen Unklarheit behaftet ist, wird jedermann alsbald erkennen, wenn er etwa die darauf bezüglichen Auseinandersetzungen Hume's mit Aufmerksamkeit verfolgt. Die Ausdrücke Stärke und Lebhaftigkeit (force and vivacity) sind keineswegs durch sich selbst ohne weiteres klar, und Hume hat es unterlassen, sie hinreichend genau zu bestimmen. Wenn er sich dahin ausspricht, dass «die Vorstellung von Rot, die wir im Dunkeln bilden und der entsprechende Eindruck, welcher unser Auge

[1]) Principles of human knowledge Sect. XXX.

[2]) Treatise on human nature ed. by Green and Grose vol. I, p. 312.

[3]) The emotions and the will (3) p. 563 ff.

im Tageslicht trifft, sich nur dem Grade, nicht der Natur nach unterscheiden», [1]) so scheint er vorauszusetzen, dass dieser Gegensatz zwischen Unterschieden des Grades und der Natur ohne weitere Erklärung verstanden werde. Demnach liegt es wohl am nächsten, jene Ausdrücke in dem gewöhnlich mit denselben verbundenen Sinne zu deuten, also die Unterschiede der Natur als solche der Qualität, diejenigen des Grades als solche der Intensität in der üblichen Bedeutung dieser Worte zu verstehen. Allein einmal würde alsdann, wenn wir die Stärke z. B. eines Tones abnehmen lassen, schliesslich ein Punkt erreicht werden müssen, wo der Ton zur Phantasievorstellung und zwar folgerichtig zur Phantasievorstellung von maximaler Stärke wird, was doch nicht mit der Erfahrung übereinstimmt; andererseits würde die von Hume später erwähnte Thatsache, dass den verschiedenen «Schattirungen derselben Farbe» verschiedene Phantasmen entsprechen, [2]) zu einem regressus in infinitum führen, wenn jede Phantasievorstellung nur als schwächere Empfindung zu betrachten wäre, da ihr alsdann ja offenbar wiederum eine andere noch schwächere Empfindung als Gedächtnisbild korrespondieren müsste. [3]) Ferner lässt sich die immer wiederkehrende Behauptung Hume's, dass die Ideen der Einbildung schwächer und dunkler seien als diejenigen der Empfindung und des Gedächtnisses, [4]) nicht wohl mit der angegebenen Erklärung des Unterschiedes zwischen Empfindung und Phantasma vereinigen; denn wenn allgemein diese sich nur in Bezug auf ihre Stärke und Lebhaftigkeit unterscheiden, wie sollen alsdann die Gedächtnisvorstellungen abermals vor den blossen Einbildungsvorstellungen sich durch das gleiche Merkmal auszeichnen, da doch das Erinnerungsbild einer einfachen Empfindung und das von jeder Erinnerung unabhängig vorgestellte Phantasma derselben, wie Hume ausdrücklich anerkennt, [5]) sich in nichts unterscheiden? Wir werden auf diesen Punkt später gelegentlich der Erörterung der Gedächtnisurteile noch zurückzukommen haben; wie sich aber auch der hier anscheinend vorliegende Widerspruch mag lösen lassen, jedenfalls zeigt derselbe deutlich die Unklarheit der angegebenen Bestimmung der Beziehung von Empfindung und Phantasma.

Etwas bestimmter erklärt BAIN den behaupteten Unterschied der Stärke und Lebhaftigkeit, indem er den Unterschied in der Grösse der

[1]) A. a. O p. 313.

[2]) Daselbst p. 315.

[3]) Über diese und andere unannehmbare Konsequenzen der erwähnten Ansicht vgl. bes. den zweiten von Meinong's Artikeln «über Begriff und Eigenschaften der Empfindung» Viertelj. f. wiss. Phil. XII, p. 477 ff.

[4]) A. a. O. p. 317 ff; 386 ff. und mehrfach.

[5]) A. a. O. p. 386.

entsprechenden Wirkungen — z. B. der Speichelabsonderung beim wirklichen Schmecken und beim blossen Vorstellen eines Geschmackes — als Mass für den genannten Intensitätsunterschied aufstellt.[1]) Dass aber hiermit eine psychologisch brauchbare Bestimmung dieses Unterschiedes gewonnen wäre, wird niemand aufrecht erhalten wollen. Bestimmter scheint ein anderes Merkmal den genannten Unterschied zu charakterisieren: die mit Lebhaftigkeit, Intensität, Stärke bezeichnete Wirkung soll sich nach Bain darin zeigen, dass die Empfindungen eine Superiorität in Bezug auf den Grad des Bewusstseins besitzen. «Wenn eine Empfindung auftaucht, so zeigen die Phantasmen ihre Schwäche dadurch, dass sie sich der Aufmerksamkeit entziehen, sie können nicht in den Vordergrund kommen, bis die Empfindung aufhört oder irgendwie zurücktritt».[2]) Wir werden indessen weiter unten sehen, dass diese Bestimmung nicht aufrecht erhalten werden kann.

Klarer als die angeführten Autoren spricht sich über die Natur jenes Unterschiedes der Stärke und Lebhaftigkeit MEINONG[3]) aus. Nachdem er eine Reihe von Inkonsequenzen erörtert hat, zu welchen die Behauptung eines blossen Intensitätsunterschiedes im gewöhnlichen Sinne zwischen Empfindung und Phantasievorstellung führt, gelangt er dazu, diesen Unterschied als einen solchen in der Intensität des vorstellenden Aktes, nicht des vorgestellten Inhaltes zu erklären; eine Ansicht, welcher auch Hume mehrfach nahe kommt, ohne sie jedoch deutlich zu formulieren.

13. Wenn diese Erklärung, auf welche sich Meinong durch Exklusion hingedrängt sieht, wirklich als adäquater Ausdruck der Thatsachen zu betrachten wäre, so könnte offenbar unsere Festsetzung, die den Unterschied zwischen Empfindung und Phantasievorstellung für einen inhaltlichen erklärt, nicht aufrecht erhalten werden. Indessen lassen einerseits die zu Anfang dieses Kapitels angestellten Betrachtungen mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuten, dass die Frage, ob jener Unterschied als ein solcher des Inhaltes oder der psychischen Thätigkeit zu betrachten ist, wesentlich eine terminologische Frage ist, deren Entscheidung in letzter Instanz aus Zweckmässigkeitsgründen erfolgen muss; so dass wir von vornherein allen Argumenten, welche die eine oder die andere Ansicht als die allein richtige erweisen wollen, mit einem gewissen Miss-

[1]) The emotions and the will (3) p. 565.

[2]) «Until the sensation ceases or is somehow in abeyance» (a. a. O.). Eine genauere Analyse der Thatsache, die durch den letzteren im Deutschen kaum exakt wiederzugebenden Ausdruck bezeichnet wird, würde Bain voraussichtlich zu einer Änderung seiner Ansicht geführt haben.

[3]) In den angeführten Artikeln Viertelj. XII, p. 477 ff. und XIII. p. 1 ff.

trauen begegnen dürfen. Andererseits scheinen mir der Ansicht Meinongs, dass Empfindung und Phantasievorstellung sich nur durch die Intensität des auf denselben Inhalt gerichteten psychischen Aktes unterscheiden sollen, nicht unerhebliche Bedenken entgegenzustehen. Da nämlich Meinong auch das Hinlenken der Aufmerksamkeit auf einen Inhalt als Intensitätssteigerung des vorstellenden Aktes erklärt, so scheint es, dass die Intensität, mit welcher ein Phantasma vorgestellt wird, grösser sein muss als diejenige der gleichzeitigen Empfindungen, sobald das Phantasma die Aufmerksamkeit stärker auf sich zieht als diese. Demnach müsste, wenn Meinong's Ansicht zutrifft, ein Phantasma, welches die Aufmerksamkeit stärker als die gleichzeitigen Empfindungen auf sich lenkt, für eine Empfindung gehalten werden — oder aber das thatsächliche Vorkommen solcher Phantasmen in Abrede gestellt werden.

Die erste dieser beiden Eventualitäten widerspricht offenbar der Erfahrung. Dagegen würde die zweite der oben citierten Ansicht Bain's entsprechen, deren nahe Verwandtschaft mit einer bereits von Berkeley[1]) aufgestellten, neuerdings von STOUT[2]) reproduzierten Theorie in die Augen springt. Nach Berkeley unterscheiden sich Empfindungen und Phantasmen dadurch, dass die ersteren unabhängig von unserem Willen auftreten, während die letzteren nach Belieben hervorgebracht und unterdrückt werden können. Stout ergänzt diese Unterscheidung durch die Bemerkung, den Phantasmen fehle die Beständigkeit, welche den Sinnesempfindungen zukommt: «sobald die Aufmerksamkeit auf eine Phantasievorstellung nachlässt, wird diese Vorstellung fast unmittelbar verwischt». Dass hier unter Aufmerksamkeit die willkürliche Aufmerksamkeit gemeint ist, ergibt der alsbald folgende Gegensatz: «eine Sinnesempfindung dagegen besitzt Beständigkeit unabhängig von unserer subjektiven Aktivität». Ähnlich drückt sich auch Bain aus: während eine Empfindung einen dauernden und festen Eindruck macht, ist die Phantasievorstellung unbeständig, entschwindet leicht dem Blick und erfordert eine Anstrengung, um wieder hervorgerufen zu werden.[3])

So unbestreitbar richtig diese Behauptungen für eine grosse Zahl von Fällen sind, so lassen sich doch eben so viele Fälle namhaft machen, in welchen dieselben ganz und gar nicht zutreffen. Oder wem von uns ist es nicht schon begegnet, dass ihn das Erinnerungsbild einer Melodie, eines Citates unablässig verfolgte und es ihm mit dem besten Willen nicht gelang, dasselbe abzuschütteln? Drängen sich nicht die Phantasie-

[1]) Principles sect. XXVIII u. XXIX.

[2]) In seinem Artikel «Belief», Mind XVI p. 449 ff.

[3]) A. a. O. p. 566.

vorstellungen, welche Todesangst oder freudige Hoffnung in uns erregen, mit gleicher oder grösserer Intensität in den Vordergrund, als irgend welche gleichzeitige Empfindungen? Oder wen hat nicht schon der Gedanke an vergangene oder zu erwartende Ereignisse oder eine sonstige geistige Beschäftigung von der Betrachtung eines Gemäldes, vom Hören eines Musikstückes, also von der Aufmerksamkeit auf sinnliche Empfindungen abgelenkt? Diese Beispiele werden genügen, die beschränkte Giltigkeit der erwähnten Theorien zu erweisen. Wie es Empfindungen gibt, welche nur mit Mühe bemerkt werden und beim Nachlassen der Aufmerksamkeit sofort zurücktreten (Obertöne z. B.), so gibt es Phantasievorstellungen, welche nur mit Anstrengung wahrgenommen und festgehalten werden können; ebenso aber wie andere Empfindungen sich oft gegen unseren Willen der Wahrnehmung aufdrängen, so nimmt auch ein anderer Teil der Phantasievorstellungen je nach Umständen unsere Aufmerksamkeit voll in Anspruch und lässt alle gleichzeitigen Sinnesempfindungen in den Hintergrund treten.

Wenn es aber vielleicht gelingen mag, auch diese Thatsachen mit der Theorie Meinong's in Einklang zu bringen, so kann diese dennoch, wie mir scheint, aus einem anderen Grunde nicht für bewiesen gelten. Betrachten wir, um über diesen für unsere Aufgabe so wesentlichen Punkt volle Klarheit zu gewinnen, einen Augenblick den Beweisgang, auf welchen sich die Behauptung Meinong's stützt.

Meinong geht bei seinem Beweise von der Thatsache aus, dass sich Empfindungen und elementare Einbildungsvorstellungen zu zusammengehörigen Paaren ordnen; die Vermutung [1]), dass als Prinzip dieser Zusammengehörigkeit Inhaltsgleichheit zu betrachten sei, sucht er zunächst durch Betrachtung der Erinnerungsurteile zu stützen. Die Erinnerungsurteile können, wenn man die genauere Bestimmung der Distanz des erinnerten Ereignisses von der Gegenwart vernachlässigt, in Form des Satzes «A war» ausgesprochen werden, indem man den Inhalt derselben mit Ausnahme der Zeitbestimmung in das Symbol A zusammendrängt; «wobei für den Urteilenden das A natürlich den Inhalt einer Einbildungsvorstellung ausmacht, welche ihm zur Zeit des Urteiles gegenwärtig ist, aber etwas vielleicht längst vergangenes «treffen» soll. Dieses «Treffen», fährt Meinong fort, ist geleistet, wenn auch die zur bezüglichen vergangenen Zeit stattgehabte Wahrnehmungsvorstellung das A zum Inhalte hatte».

Betrachten wir diesen ersten Schritt des Beweisganges, welcher die Voraussetzung aller weiteren Schritte bildet, so muss sofort auffallen,

[1]) Vierteljahrschr. XII p. 490.

dass hier der Inhalt der vergangenen Wahrnehmungsvorstellung — Empfindung nach unserer Terminologie — durch dasselbe Symbol bezeichnet wird, wie der Inhalt der gegenwärtigen Phantasievorstellung, dass also die Inhaltsgleichheit von Empfindung und Phantasievorstellung bereits vorausgesetzt wird. Meinong folgt hier dem gewöhnlichen, früher erwähnten Sprachgebrauche, nach welchem sich Empfindung und «blosse Vorstellung» auf denselben Inhalt beziehen. Nach unserer Terminologie würde der Inhalt der Erinnerungsvorstellung, welche zu dem Urteil «A war» veranlasst, wenn durch A der einst wahrgenommene Empfindungsinhalt bezeichnet sein soll, eben nicht durch A, sondern nur durch ein anderes Symbol bezeichnet werden dürfen — etwa durch a, wenn wir allgemein Empfindungsinhalt und entsprechendes Phantasma durch entsprechende grosse und kleine lateinische Buchstaben symbolisieren wollen. Dass jene Voraussetzung Meinong's notwendig wieder zu dem Schlusse führen muss, dass Empfindung und Phantasma inhaltlich übereinstimmen, ist selbstverständlich; aber es ist offenbar, dass auch in diesem Schlusse, wenn er nicht durch Äquivokation gewonnen sein soll, das Wort Inhalt in demselben Sinne wie zuvor angewendet sein muss, so dass also thatsächlich kein Schluss, sondern ein Zirkel vorliegt. Führt man dagegen jene Voraussetzung, dass die Zusammengehörigkeit von Empfindung und Phantasievorstellung auf Inhaltsgleichheit beruhe, nicht ein, d. h. setzt man voraus, dass beide sich möglicherweise inhaltlich unterscheiden, so ändert sich auch der Schluss: die Behauptung «A war» kann als Gedächtnisurteil nur richtig sein, wenn sie sich auf die entsprechende Erinnerungsvorstellung a stützt. Auf Grund dieser Erkenntnis aber lässt sich über Gleichheit oder Ungleichheit beider Inhalte ganz und gar nichts beweisen.

Der Schluss Meinong's, dass jedes Gedächtnisurteil, welches auf Grund einer gewissen Phantasievorstellung in ebenso einfacher und unmittelbarer Weise gefällt wird, als das Wahrnehmungsurteil auf Grund der zugeordneten Wahrnehmungsvorstellung, in demselben Masse falsch sein muss, als die zugeordneten Inhalte verschieden sind, ist somit nicht anzuerkennen, da er sich auf die durchaus willkürliche Voraussetzung gründet, dass beide Arten von Inhalten thatsächlich zusammenfallen. Da auf eben diesem Schluss die folgende Beweisführung Meinong's zu Gunsten der oben erwähnten Ansicht beruht, so dürfen wir dieselbe hiermit als widerlegt betrachten: das schliesslich durch Exklusion gewonnene Resultat, dass Empfindung und blosse Vorstellung sich nur durch die verschiedene Intensität des vorstellenden Aktes, nicht aber inhaltlich unterscheiden, erscheint als Konsequenz der von Anfang an

gemachten Voraussetzung der inhaltlichen Übereinstimmung beider, ist also auf eine petitio principii gegründet.

14. Die Schwäche der sämmtlichen angeführten Theorien liegt darin, dass sie erstens von vornherein die Ähnlichkeit zwischen Empfindung und entsprechender Phantasievorstellung mehr als billig betonen, zweitens aber diese Ähnlichkeit aus denselben Bedingungen erklären wollen, welche für die verschiedenen Arten der Ähnlichkeit zwischen Empfindungsinhalten massgebend sind. Was den ersteren Punkt betrifft, so ist zu bemerken, dass die behauptete ausserordentliche Ähnlichkeit beider Arten von Inhalten, welcher Art sie schliesslich sein möge, keineswegs so direkt in der täglichen Erfahrung zu erkennen ist, wie es Hume's Worte vermuten lassen. Wenigstens geben andere Psychologen ihren diesbezüglichen Beobachtungen einen sehr abweichenden Ausdruck. «Jedermann bemerkt den Unterschied zwischen der wirklichen Anschauung der Sonne und der nur in seinem Gedächtnis befindlichen Vorstellung; beide sind so verschieden, wie es kaum bei anderen Vorstellungen angetroffen wird».[1]) «Die Vorstellung des hellsten Glanzes leuchtet nicht, die des stärksten Schalles klingt nicht, die der grössten Qual thut nicht weh».[2]) «Die Vorstellung des stärksten Kanonendonners hat noch nicht die Intensität des Tones, den ein auf Wasser fallendes Haar hervorruft».[3]) Äusserungen dieser Art lassen sicherlich die Ansicht, dass Empfindungs- und Phantasieinhalt sich dem Wesen nach und nicht blos durch ein Mehr oder Weniger unterscheiden, nicht a priori unannehmbar erscheinen. Wenn sie sich aber durch ein Mehr oder Weniger unterschieden, so kann dies Mehr oder Weniger keinenfalls ein solches sein, welches auch innerhalb der einzelnen Gebiete der Empfindungs- beziehungsweise Phantasieinhalte eine Verschiedenheit des Grades oder der Qualität bedingt, da es eben in diesem Falle nicht als Unterscheidungsmerkmal beider Klassen angesehen werden könnte. Aus diesem Grunde können Intensitäts- wie Qualitätsunterschiede in dem Sinne, in welchem diese beiden Ausdrücke im Gebiete der Sinnesempfindungen gebraucht werden, nicht zur Erklärung des Unterschiedes jener beiden entsprechenden Arten von Inhalten dienen. Vielmehr muss, wenn überhaupt Empfindung und Phantasievorstellung durch einen Klassenunterschied getrennt sind, dieser Unterschied offenbar von einer Art sein, wie er sich innerhalb jedes

---

[1]) Locke, essay on hum. understanding, book IV, ch. 11 § 5.

[2]) Lotze, Grundzüge der Psychologie p. 16.

[3]) Meynert, Tageblatt der 54. Versammlung deutscher Naturf. u. Ärzte, Salzb. 1881.

einzelnen dieser Gebiete überhaupt nicht vorfindet: m. a. W. die Relation zwischen Empfindungs- und entsprechendem Einbildungsinhalt muss eine Relation sui generis sein und kann mit keiner anderweitig bekannten Relationsart zusammenfallen. Natürlich werden wir sie den Vergleichungsrelationen zuzuzählen haben, und es steht nichts im Wege, sie als eine Art von Ähnlichkeit zu bezeichnen; aber eben diese Art der Ähnlichkeit ist nicht auf eine der sonst bekannten Arten zurückzuführen. Wer die Möglichkeit eines qualitativen Unterschiedes zwischen empfundenem und erinnertem Tone nicht zugibt, weil beide gleiche Höhe besitzen, vergisst, dass nur innerhalb des Gebietes der Tonempfindungen allein alle Qualitätsunterschiede einfacher Töne sich auf Höhenunterschiede zurückführen lassen: der thatsächlich bestehende Unterschied zwischen Empfindungs- und entsprechendem Erinnerungsinhalt bei gleicher Höhe zeigt, dass jene Zurückführung bei Ausdehnung der Betrachtung auf beide Inhaltsgebiete nicht mehr gelingen kann.

Ergibt sich somit, bei Zugrundelegung des üblichen Begriffes der Vorstellungsthätigkeit, als adäquate Bestimmung des Unterschiedes zwischen Empfindung und entsprechendem Phantasma die Bezeichnung desselben als eines eigenartigen qualitativen inhaltlichen Unterschiedes, so wird unsere ursprüngliche Frage nach dem Prinzip der Zusammengehörigkeit der jeweils entsprechenden Inhalte von neuem gestellt werden müssen. Denn wenn nicht qualitative Übereinstimmung der Grund ist, der uns diese Zusammengehörigkeit behaupten lässt, so scheint nicht abzusehen, in welcher Weise die Abbildung eines Empfindungsinhaltes durch einen toto genere davon verschiedenen Einbildungsinhalt noch erfolgen kann. Indessen ist diese Schwierigkeit nur eine scheinbare. Sowenig es qualitative Übereinstimmung ist, auf Grund deren wir die qualitativ verschiedenen Töne doch sämmtlich als Töne bezeichnen, sowenig bedarf es qualitativer Gleichheit, um die Erkenntnis der Zusammengehörigkeit von Empfindung und entsprechendem Phantasma zu begründen. Vielmehr ergibt sich diese Zusammengehörigkeit aus der allgemeinen Erfahrungsthatsache, dass keine Empfindung ohne das entsprechende Phantasma wahrgenommen wird, unmittelbar und natürlich. Wenn ich einen Ton höre, so ist mir während der Dauer dieses Tones nicht nur der Ton als Empfindungsinhalt, sondern stets auch das Erinnerungsbild des bisher verflossenen Teiles der Empfindung gegenwärtig: ich nenne den Ton konstant, wenn dies Erinnerungsbild übereinstimmt mit demjenigen, welches die gegenwärtig noch fortdauernde Empfindung in jedem Augenblicke hinterlässt und kann jene Konstanz nur aus dieser Übereinstimmung erkennen. Die Erkenntnis der Zusammengehörigkeit

von Empfindung und entsprechendem Phantasma ist somit eine der ersten Thatsachen des psychischen Lebens, welche schon unsern elementarsten Erkenntnissen zu Grunde liegt und daher einer weitern Erklärung weder fähig noch bedürftig erscheint.

15. Aus der hier gegebenen psychologischen Bestimmung der Zusammengehörigkeit von Empfindung und Phantasma einerseits, ihres Unterschiedes andererseits folgt an und für sich noch nicht die Notwendigkeit, die übliche physiologische Erklärung des Zusammenhanges der einander entsprechenden Phänomene dieser beiden Klassen aufzugeben. Mögen immerhin die gleichen Gehirnpartien beim Auftreten der Empfindung wie des Erinnerungsbildes erregt sein und der Unterschied der entsprechenden Vorgänge im Gehirn nur als Unterschied in der Intensität eines und desselben physiologischen Prozesses anzusprechen sein — vorausgesetzt, dass mit diesem Ausdruck überhaupt ein bestimmter Sinn verbunden werden kann — so folgt daraus noch ganz und gar nicht, dass auch die Unterschiede der entsprechenden Bewusstseinsinhalte nur Intensitätsunterschiede im psychologischen Sinne sein müssten; vielmehr ist die Annahme bloss intensiver Unterschiede der Gehirnprozesse mit der Thatsache eines weitgehenden qualitativen Unterschiedes zwischen den entsprechenden Wahrnehmungsinhalten sehr wohl vereinbar.

Indessen möchte doch der zuletzt angestellten Betrachtung eine andere Hypothese über die zu Grunde liegenden physiologischen Vorgänge besser entsprechen. Da, wie bemerkt, stets zugleich mit der Empfindung das entsprechende Erinnerungsbild im Bewusstsein erscheint, nicht aber umgekehrt durch die Erinnerung die wirkliche Empfindung wieder hervorgerufen wird, so liegt die Vermutung nicht ferne, dass unter den jeweils bei der Empfindung in Thätigkeit versetzten Teilen des centralen Nervensystems eine bestimmte (corticale) Partie sich findet, deren Erregung das Auftreten des Phantasmas bedingt, die also geradezu als Organ der Phantasievorstellungen zu bezeichnen wäre, während ein anderer Teil des Centrums zugleich erregt werden muss, um die entsprechende Empfindung zu erzeugen: so dass also der physiologische Prozess beim Vorstellen eines Phantasmas von demjenigen beim Erscheinen des entsprechenden Empfindungsinhaltes sich durch das Fehlen der Erregung eines Teiles der gesammten bei letzterem Vorgange in Thätigkeit versetzten Nervensubstanz unterscheiden würde. Es würde also ein Teil C_1 des Centralorgans den Inbegriff derjenigen Nervensubstanz bilden, deren Erregung der Erinnerung und Einbildung entspricht; während ein anderer (vielleicht subcorticaler) Teil C_2 des Central-

organes, dessen partielle Erregung aber stets die gleichzeitige Erregung des entsprechenden Teiles von C_1 zur Folge hat, als Organ der Empfindungen zu bezeichnen wäre. Dadurch, dass C_1 stets zugleich mit C_2 erregt würde, erklärte sich dann das stete Auftreten des Phantasmas neben der Empfindung; würde aus pathologischen Gründen C_2 ohne C_1 erregt werden, so wäre ein Zustand extremer Seelenblindheit die Folge, indem die Empfindungen ohne Erinnerung auftreten würden. Indem ferner das normaler Weise nur durch peripherische Reizung zu erregende System C_2 in pathologischen Fällen ohne solche Reizung in Thätigkeit versetzt werden könnte, würde sich das Auftreten von Halluzinationen erklären — falls diese nicht allgemein als irrig beurteilte Phantasmen zu betrachten sind.[1])

Eine weitere Ausbildung dieser Hypothese soll hier nicht versucht werden.

16. Die durchgeführten Betrachtungen dürften genügen, die zu Anfang des Kapitels getroffene terminologische Festsetzung zu begründen und vor Einwürfen zu sichern. Wie der Unterschied zwischen Sehen und Hören allgemein auf einen Unterschied der betreffenden Empfindungsinhalte zurückgeführt wird, so erschien es nur konsequent, auch den Unterschied zwischen Empfinden und blossem Vorstellen als einen inhaltlichen zu erklären, da alle charakteristischen Merkmale, welche den inhaltlich verschiedenen Arten der Empfindungsthätigkeit gemeinsam sind, auch bei der Thätigkeit des Vorstellens in Phantasie und Gedächtnis sich wiederfinden. Offenbar war es die Thatsache des paarweisen Entsprechens von Empfindungs- und Phantasieinhalten, die dazu führte, Empfinden und blosses Vorstellen als verschiedenartige auf denselben Inhalt gerichtete psychische Thätigkeiten aufzufassen — eine Auffassung, die ihren konsequentesten Ausdruck in der von Meinong vertretenen Behauptung gefunden hat, dass beide, inhaltlich gleich, sich nur durch die Intensität des vorstellenden Aktes unterscheiden. Wir konnten die für diese Ansicht vorgebrachten Gründe nicht als beweiskräftig erkennen, gelangten vielmehr im Gegensatze zu dieser und anderen verwandten Ansichten zu der Überzeugung, dass der Unterschied von Empfindung und entsprechender Phantasievorstellung als ein eigenartiger qualitativer inhaltlicher Unterschied zu bezeichnen, die Erkenntnis der Zusammengehörigkeit beider aber als eine einfache und nicht weiter zurückführbare, aller sinnlichen Erkenntnis überhaupt zu Grunde liegende Thatsache unseres psychischen Lebens zu betrachten sei.

[1]) Wie Grashey (Münchner med. Wochenschr. v. 28. Febr. 1893, p. 174 ff.) dieselben erklärt.

Die Äquivokation, welche durch unsere Festsetzung vermieden werden soll, findet sich an alle Benennungen wahrnehmbarer Gegenstände geknüpft: die Sprache macht keinen Unterschied zwischen dem Gegenstande, den ich mittels meiner Sinne gegenwärtig wahrnehme und dem Phantasma dieses Gegenstandes, welches mir bei der Erinnerung an denselben erscheint. Die Gründe dieser Thatsache zu untersuchen, ist hier nicht unsere Aufgabe; konstatieren aber müssen wir dieselbe, um die Irrtümer zu vermeiden, zu welchen die Vernachlässigung des Unterschiedes beider Arten von Inhalten führt. Irrtümer dieser Art sind es allem Anscheine nach gewesen, welche von den Zeiten Hume's bis auf den heutigen Tag keine Einigung über die Frage nach der Natur der Existentialurteile und der Urteilsthätigkeit im allgemeinen haben erzielen lassen. Nur weil man zwischen der Empfindung, welche das gegenwärtig wahrgenommene Objekt erregt, und der blossen Vorstellung dieses Objektes nicht hinreichend unterschied, sah man sich genötigt, zur Erklärung des Urteiles, welches die reale Existenz eines gegenwärtig bloss vorgestellten Objektes behauptet, zu einer besonderen Art der Auffassung des vorgestellten Inhaltes, einem an diesen Inhalt geknüpften, auf denselben gerichteten «Glauben» seine Zuflucht zu nehmen. Beachtet man, dass der Gegensatz zwischen realer Existenz und blosser Vorstellung eines Gegenstandes sich auf den vorgefundenen thatsächlichen Gegensatz zwischen Empfindungs- und Phantasieinhalt gründet, so wird man begreifen, dass eine Theorie, die den letzteren Gegensatz vernachlässigt, den ersteren nicht mehr zu erklären vermag. Am deutlichsten tritt jener verhängnisvolle Irrtum in der Voraussetzung zu Tage, von welcher Hume in seinen Betrachtungen über das Existentialurteil ausgeht, der Voraussetzung nämlich, dass es möglich sei, einen Gegenstand *als existierend vorzustellen*. Die Konsequenzen dieses Irrtumes werden wir in einem späteren Kapitel eingehend zu betrachten haben.

Ebenso wie wir im Vorigen zwischen Empfindungs- und Phantasieinhalt als qualitativ verschiedenen Arten *physischer* Phänomene unterschieden haben, muss auch zwischen thatsächlich sich vollziehenden und bloss in der Phantasie vorgestellten psychischen Phänomenen unterschieden werden.[1]) Auch hier ist der behauptete Unterschied wohl ohne weiteres klar: wenn ich gegenwärtig zornig, traurig oder froh bin,

[1]) Da im Deutschen nicht, entsprechend den Hume'schen Ausdrücken impression und idea, einfache Ausdrücke zur Bezeichnung des Gegensatzes zwischen dem gegenwärtigen psychischen Phänomen und dessen Erinnerungsbild existieren, so mag im Folgenden dieser Gegensatz stets durch die auf die *physischen* Phänomene bezüglichen Ausdrücke mitbezeichnet sein.

so erlebe ich psychische Zustände, die verschieden von den Zuständen sind, in welchen ich mir frühere Zustände des Zornes, der Trauer, der Freude erinnernd vergegenwärtige. Einer eingehenderen Diskussion dieses Unterschiedes, welche manche interessanten Probleme berühren müsste, können wir uns für unseren gegenwärtigen Zweck enthalten, da die Verwechslung beider Arten psychischer Inhalte nicht wie die der entsprechenden physischen Phänomene auf die Theorie des Urteils von nachteiligem Einfluss gewesen ist.

III. Symbolische Existentialurteile.

17. Gemäss der im vorigen Kapitel getroffenen und, wie ich glaube, hinreichend begründeten terminologischen Festsetzung dürfen wir diejenigen Existentialurteile, welche nicht Wahrnehmungsurteile sind, nicht als Existentialurteile über Inhalte unserer gegenwärtigen Vorstellungsthätigkeit bezeichnen. Wenn ich behaupte, dass es Menschen von schwarzer Hautfarbe gibt, ohne dass ich zur Zeit einen Neger wirklich erblicke, so ist deutlich, dass ich nicht die Existenz des Inhaltes meiner gegenwärtigen Vorstellung behaupte: denn der Inhalt der letzteren ist in diesem Falle das Phantasma eines schwarzen Menschen, mein Urteil aber ist selbstverständlich nicht identisch mit der Behauptung, dass dies Phantasma existiere — wenn schon dessen Existenz natürlich stillschweigend mitbehauptet ist.

Da wir auf Grund unserer bisherigen Betrachtungen mit dem Worte Existenz nur bei gegenwärtig wahrgenommenen Inhalten eine bestimmte Bedeutung verbinden können, so werden wir zunächst zusehen müssen, was in Existentialsätzen der genannten Art mit dem Begriffe der Existenz gemeint ist, insbesondere ob bezw. wie derselbe sich auf jenen einfachsten und primären Begriff der Existenz zurückführen lässt.

Die geforderte Erklärung ergibt sich in sehr einfacher Weise, wo es sich um die Behauptung der Existenz gegenwärtig nicht wahrgenommener Empfindungsinhalte handelt. Wenn behauptet wird, dass es Töne von weniger als 30 Schwingungen in der Sekunde gibt, oder dass es Lichteindrücke gibt, welche Schmerz erregen, so können solche Behauptungen offenbar keinen anderen Sinn haben, als dass es mir oder anderen möglich ist, Empfindungen der bezeichneten Art unter gewissen Bedingungen wahrzunehmen. Der gegenwärtige Vorstellungsinhalt ist bei demjenigen, welcher ein solches Urteil — gleichviel ob auf Grund eigener Erfahrung oder fremder Mitteilung — vollzieht, ein mehr oder minder bestimmtes

Phantasma einer derartigen Empfindung; das Urteil aber ist offenbar nichts anderes als die Behauptung, dass ein dem gegenwärtigen Phantasma entsprechender Empfindungsinhalt unter gewissen (meist stillschweigend vorausgesetzten) Umständen wahrgenommen wird. Ein solches Urteil kann offenbar nur auf Grund eigener oder (mitgeteilter) fremder Erfahrung über frühere derartige Wahrnehmungen gefällt werden, ist aber von der Aussage, dass diese Wahrnehmungen gemacht worden sind, insofern verschieden, als es zugleich die Überzeugung zum Ausdruck bringt, dass ähnliche Wahrnehmungen auch in Zukunft gemacht werden können. Existentialurteile dieser Art sind also im wesentlichen auf Grund früherer Erfahrung gefällte Erwartungsurteile über zukünftige unter gewissen Umständen zu gewärtigende eigene oder fremde Wahrnehmungen: die Behauptung der Existenz eines nicht gegenwärtig wahrgenommenen, sondern durch ein Phantasma repräsentierten Sinnesobjektes ist gleichbedeutend mit der Behauptung, dass ich oder Andere den dem gegenwärtigen Phantasma entsprechenden Empfindungsinhalt eventuell wahrnehmen werden. Dass dies Urteil nicht die Form einer Aussage über Zukünftiges annimmt, kann nicht befremden, da einerseits die stillschweigend vorausgesetzten Bedingungen der zu erwartenden Wahrnehmung im allgemeinen keine zeitliche Bestimmung involvieren, andererseits der Urteilende meist nicht bloss die zu erwartenden, sondern auch die bereits gemachten Wahrnehmungen der betreffenden Art im Auge hat und in dem ausgesprochenen allgemeinen Satze zusammenfasst.

18. Da Urteile dieser Art hiernach einerseits auf früheren Erfahrungen, also auf Gedächtnisurteilen, andererseits auf Mitteilungen seitens anderer Individuen beruhen, selbst aber nichts anderes sind als Induktionen auf Grund dieser eigenen und fremden Erfahrungen, so zerfällt die Frage, mit welchem Rechte wir diese Urteile fällen und welche Gewähr wir für deren Richtigkeit besitzen, in die dreifache Frage nach der Berechtigung und Gewissheit 1. der Gedächtnisurteile, 2. der Überzeugung von der Richtigkeit unserer Deutung fremder Mitteilungen als Mitteilungen und endlich 3. der Induktion, welche uns auf Grund dieser Erfahrungen die Wiederholung ähnlicher Erfahrungen unter bestimmten Bedingungen erwarten lässt.

Die erste dieser Fragen werden wir in einem späteren Kapitel behandeln. Für unsere nächsten Zwecke wollen wir von der gewöhnlich und mit Recht stillschweigend als zweifellos angenommenen Voraussetzung ausgehen, dass wir selbst und andere auf Grund unserer Erinnerung an frühere Wahrnehmungen eine Summe sicheren Erfahrungswissens besitzen. Die Frage nach der Legitimation der in Rede stehenden

Existentialurteile reduciert sich damit zunächst auf die Frage nach der Möglichkeit der Mitteilung auf der einen, der auf Erfahrungen gegründeten Induktion auf der anderen Seite.

Was zunächst diese Induktion betrifft, welche das eigentliche Wesen der genannten Existentialsätze ausmacht, so dürfen wir jedenfalls behaupten, dass sie nichts anderes ist als ein hypothetisches Urteil, dessen Voraussetzungen zwar im allgemeinen nicht explicite ausgesprochen, aber stillschweigend stets dem Urteil zu Grunde gelegt werden. Wenn ich behaupte, dass es Lichteindrücke gibt, welche Schmerz erregen, so kann ich zunächst offenbar dies Urteil nur auf Grund früherer eigener bezw. fremder Wahrnehmung solcher Lichteindrücke fällen; dass ich aber an Stelle des Urteils über die vergangenen Wahrnehmungen das allgemeine auch auf die Zukunft bezügliche Existentialurteil setze, geschieht auf Grund der stillschweigenden Voraussetzung, dass die gleichen Bedingungen, unter welchen die frühere Wahrnehmung eintrat, sich abermals werden realisieren lassen.

Eine ähnliche Voraussetzung liegt denjenigen Existentialurteilen über sinnlich wahrnehmbare Objekte zu Grunde, welche die Fortdauer dieser Objekte unabhängig von unserer Wahrnehmung derselben behaupten. Ihrem Sinne nach unterscheiden sich diese Behauptungen von der des soeben betrachteten Beispieles nur insoweit, als in dem letzteren keine zeitliche Bestimmung über das Wiedereintreten der Bedingungen für die entsprechende Wahrnehmung enthalten ist, während die Urteile über die fortdauernde Existenz von Objekten die Möglichkeit der erneuten Wahrnehmung für jeden beliebigen Zeitpunkt behaupten, in welchem wir unsere Aufmerksamkeit [1]) den betreffenden Objekten von neuem zuwenden. Wenn ich sage, dass ein Gesichtsobjekt, welches ich wahrgenommen habe (z. B. ein Regenbogen), existiere, auch wenn ich die Augen schliesse, so sage ich damit offenbar nichts anderes und kann nichts anderes damit sagen, als dass die gleiche Wahrnehmung wiederkehren wird, so oft es mir beliebt die Augen zu öffnen und dass sie von Anderen inzwischen ebenfalls gemacht werden kann; oder — was nur ein anderer Ausdruck für die gleiche Thatsache ist — dass die physischen Bedingungen fortbestehen, welche diese Wahrnehmung ermöglichen. Diese Behauptung kann ich mit Gewissheit aussprechen, wenn ich erstens früher die genannte Erfahrung gemacht habe und zweitens voraussetzen darf, dass das wahrgenommene Objekt sich in diesem Falle ebenso verhalten werde, wie in den früheren Fällen.

[1]) Die physiologischen Bedingungen für das «Wandern der Aufmerksamkeit» im weitesten Sinne — also einschliesslich der Ortsveränderungen des Körpers — aufgefasst.

Voraussetzungen dieser Art, welche in der einen oder in der anderen Form jeder Induktion zu Grunde liegen, sind aber ihrerseits nichts anderes als der einfachste Ausdruck meiner bisherigen Erfahrung über das betreffende Objekt. Stellt sich in einem bestimmten Falle heraus, dass die Voraussetzung der Induktion nicht erfüllt ist, so wird darum das hypothetische Urteil als solches natürlich nicht ungiltig, nur gestattet eben alsdann die gemachte neue Erfahrung nicht mehr, unter dem Begriff des betreffenden Objektes jenes vorher stillschweigend auf Grund der früheren Erfahrungen vorausgesetzte Verhalten mit zu befassen.

Die in Rede stehende Induktion und das auf dieselbe gegründete Existentialurteil sind somit ihrem Wesen nach zu erklären als die einfache Zusammenfassung einer Summe früher gemachter Erfahrungen. Die psychische Thätigkeit, durch welche wir zu Urteilen dieser Art gelangen, ist demnach dieselbe, welche allem Streben nach wissenschaftlicher Erkenntnis zu Grunde liegt und welche uns jederzeit die den gegebenen Umständen nach möglichst einfache Beschreibung unserer Erfahrungen aufsuchen lässt. Bezeichnen wir, dem Sprachgebrauche der exakten Wissenschaften gemäss, jede, gleichviel ob durch bildliche Hilfsvorstellungen oder durch terminologische Festsetzungen gewonnene Vereinfachung in der Beschreibung von Erfahrungsthatsachen als Theorie dieser Thatsachen, so werden wir die hier besprochene Art der Induktion als eine natürliche Theorie zu bezeichnen haben, da dieselbe ohne wissenschaftliche Überlegung sich dem natürlichen Denken von selbst aufdrängt. Jedes Existentialurteil über sinnliche Objekte, welche gegenwärtig nicht wahrgenommen werden, ist hiernach als Ausdruck einer natürlichen Theorie unserer Erfahrung über die entsprechenden Wahrnehmungen zu betrachten.

Mit der soeben durchgeführten Betrachtung ist aber offenbar die oben an zweiter Stelle genannte Frage von selbst beantwortet. Denn unsere Überzeugung von der Richtigkeit fremder Mitteilungen sowohl als der Deutung derselben als Mitteilungen sind ja selbst nichts anderes als Induktionen der eben erwähnten Art — Urteile, welche eine Summe gemachter Erfahrungen auf ihren einfachsten Ausdruck bringen. Wir betrachten die Äusserungen anderer Individuen analog unseren eigenen Äusserungen als bedingt durch den Vorstellungsverlauf dieser Individuen deshalb, weil sich diese Hypothese als die einfachste[1]) Erklärung für die Äusserungen der letzteren darbietet: die Überzeugung jedes naiven Menschen, dass seine Mitmenschen gleich ihm empfinden und denken

[1]) Vgl. Avenarius, der menschliche Weltbegriff p. 8 ff.

und den Verlauf ihrer Wahrnehmungen zum Ausdruck zu bringen suchen, haben wir sonach ebenfalls als eine natürliche Theorie in dem oben genannten Sinne zu betrachten. Übrigens ist leicht einzusehen, dass auch ohne diese Hypothese, also vom Standpunkte des Solipsisten, die Aussagen anderer Individuen als Zeugnisse über die Existenz von gegenwärtig nicht wahrgenommenen Objekten ihre Geltung behalten; diese Auslegung derselben würde auch von diesem Standpunkte aus nur als spezieller Fall unserer induktiven Folgerungen auf Grund früherer Erfahrungen zu betrachten sein, da wir eben die Erfahrung besitzen, dass andere Individuen, wenn sie in eine Lage geraten, die uns an ihrer Stelle zu gewissen nachträglichen Äusserungen veranlassen würde, auch ihrerseits entsprechende Aussagen zu machen pflegen.

Wir dürfen somit allgemein behaupten, dass die Existentialurteile über nicht gegenwärtig wahrgenommene Sinnesobjekte, gleichviel ob deren kontinuierliche Existenz oder deren zukünftige Existenz in speziellen Fällen, d. h. unter möglicher Weise eintretenden Bedingungen behauptet wird, ihrem Sinne und ihrer logischen Bedeutung nach nichts anderes sind, als abgekürzte Ausdrucksweisen für gemachte Erfahrungen und die auf diese Erfahrungen gegründete Erwartung zukünftiger Wahrnehmungen. Wann immer wir ein Urteil über die Existenz eines nicht gegenwärtig wahrgenommenen Sinnesobjektes fällen mögen: sobald wir uns klar zu werden suchen, was wir mit diesem Urteil meinen, wird uns unsere Reflexion keine andere Deutung des Begriffes der Existenz solcher Objekte entdecken lassen, als die eben dargelegte.

19. In derselben Weise wie die Existentialurteile über nicht gegenwärtig wahrgenommene Sinnesinhalte haben wir alle Existentialurteile über nicht gegenwärtig wahrgenommene denkbare Objekte und deren Eigenschaften, gleichviel ob dieselben sinnlich wahrnehmbar sind oder nicht, als abgekürzte Ausdrucksweisen für gemachte Erfahrungen und die darauf gegründete Erwartung zukünftiger Wahrnehmungen zu betrachten. Um die Richtigkeit dieses Satzes einzusehen, braucht man nur zu beachten, welche Merkmale mit dem Begriffe irgend eines nicht gegenwärtig wahrgenommenen Dinges überhaupt verbunden gedacht werden können. Offenbar muss jedes Merkmal, durch welches wir ein Objekt bestimmen, entweder wahrnehmbar sein, also auf Grund direkter sinnlicher Wahrnehmung von dem betreffenden Objekte ausgesagt werden, oder aber in irgend welcher Weise definiert werden. In soweit die Merkmale des Objektes wahrnehmbar sind, ist der Satz nach dem Vorigen von selbst klar. Alle Merkmale aber, welche nicht direkt in dieser Weise zu bestimmen sind, erfordern zu ihrer Definition

stets anderweitig bekannte Begriffe, auf welche die Definition sich stützen kann; diese aber müssen wiederum entweder direkt aus Wahrnehmungen zu bestimmen sein oder anderweitig definiert werden und da von diesen letzteren Definitionen offenbar wieder ein Gleiches gilt, so würden wir an kein Ende des Definierens kommen, wenn nicht schliesslich alle Fundamente der benötigten Definitionen aus direkter Wahrnehmung zu bestimmen wären. Mit andern Worten, alle Eigenschaften, welche ich von einem Objekte aussagen kann und durch welche ich dasselbe als solches bestimme, werden entweder direkt auf Grund von Wahrnehmungen ausgesagt oder lassen sich durch Definitionen schliesslich auf wahrgenommene Inhalte zurückführen. Damit ist aber offenbar der zu beweisende Satz auf den im Vorigen behandelten Fall zurückgeführt.

Angesichts der verbreiteten metaphysischen Vorurteile über den Begriff der realen Existenz von Objekten wird es nicht überflüssig sein, den Sinn des soeben bewiesenen Satzes an einem Beispiele näher zu erläutern.

Wenn ich behaupte, dass ein gegenwärtig nicht wahrgenommenes physisches Objekt, etwa der Mond, existiere, so hängt die Bedeutung dieses Satzes in erster Linie davon ab, welche Merkmale ich mit dem genannten Subjektsworte verknüpft denke. Denke ich unter dem Worte «Mond» nichts, als was mich der direkte Anblick des Mondes lehrt — also diejenige Gesichtsempfindung, welche meinem Erinnerungsbilde der früheren Wahrnehmung des Mondes (einschliesslich seiner Umgebung) entspricht — so kann die Behauptung der Existenz des Mondes, falls ich ihn gegenwärtig nicht wahrnehme, nichts anderes ausdrücken, als meine Überzeugung, dass ich selbst oder andere jene Gesichtsempfindung auf's neue wahrnehmen können. Diese Behauptung ist zunächst insofern unbestimmt, als sie nichts über die Bedingungen aussagt, unter welchen die genannte Wahrnehmung zu erwarten steht. Im frühesten Stadium der Erkenntnis kann das Existentialurteil in der That über diese Bedingungen nichts aussagen: die erste Erfahrung, welche das Kind in Bezug auf den Mond macht, besteht nur darin, dass es ihn wahrgenommen hat, als es etwa beim Auskleiden an's Fenster getragen wurde, und dass Wahrnehmungen dieser Art, deren qualitative Unterschiede zunächst nicht bemerkt werden, sich zu verschiedenen Zeiten wiederholen — woraus durch natürliche Induktion die Möglichkeit der gleichen Wahrnehmung für zukünftige, aber in keiner Weise determinierte Zeitpunkte folgt. In dieser ersten Form, welche ihren adäquaten Ausdruck in dem Satze «es gibt (einen) Mond» findet, hat also das Existentialurteil noch nicht die Bedeutung, dass das Objekt fort-

existiert, während es nicht wahrgenommen wird; auch die Erzählung seitens Anderer, dass sie den Mond zu anderen Zeiten wahrgenommen haben, würde diese Erkenntnis im allgemeinen offenbar noch nicht zur Folge haben. Erst dadurch, dass das Kind (zufällig oder durch pädagogische Massnahmen veranlasst), die Beobachtung macht, dass der Abends wahrgenommene Vollmond auch beim abermaligen Ausblicken zu jeder beliebigen Zeit der Nacht wieder wahrgenommen werden kann, wird die Induktion bedingt, dass er am Himmel «geblieben» ist — eine Induktion, die in diesem Falle freilich durch das bereits bekannte Verhalten anderer Objekte erleichtert ist, aber offenbar hier wie dort keinen anderen Sinn hat, als den des einfachen Ausdruckes der gemachten Erfahrung, dass die betreffenden Objekte wiederholt zu beliebiger Zeit wahrgenommen werden können.

Auf Grund dieser Induktion hat die Erkenntnis, dass der Mond existiert, zunächst nur die Bedeutung, dass er während der Mondnächte existiert. Ist inzwischen das Urteil gefällt worden, dass die Formen des Mondes in seinen verschiedenen Phasen als «derselbe Mond» zu betrachten sind — ein Urteil, das offenbar ebenso wie jene Induktion nichts ist, als eine vereinfachte Ausdrucksweise gemachter Erfahrungen — so wird die gelegentliche Wahrnehmung der Mondsichel am Vor- oder Nachmittagshimmel zu der weiteren Erkenntnis führen, dass es auch bei Tage einen Mond geben kann. Ersichtlich aber hat das Urteil, dass der Mond existiere, auch auf Grund dieser Erfahrungen, die nunmehr stets in dem genannten Satze beziehungsweise dessen Subjektsworte mitgedacht werden, immer noch keine weitere angebbare Bedeutung, als die der Zusammenfassung gemachter Wahrnehmungen und der darauf gegründeten Erwartung zukünftiger Wahrnehmungen.

Bekanntlich denkt jedoch jeder, der einige naturwissenschaftliche Kenntnisse besitzt, bei dem Urteile «der Mond existiert» an eine Reihe anderer, durch die direkte Wahrnehmung des Mondes niemals zu erkennender Thatsachen. Dass der Mond kugelförmig, für Licht undurchlässig ist, dass er die Erde umkreist, sind Eigenschaften, die man vielleicht noch aus der direkten Wahrnehmung des Mondes für erkennbar erklären darf; dass er aber eine bestimmte Masse besitzt und kontinuierlich eine bestimmte Anziehung auf andere Körper ausübt, sind Eigenschaften, welche sich offenbar nicht aus der direkten Wahrnehmung des Mondes ergeben und welche dennoch zur Behauptung der Existenz des Mondes berechtigen würden, auch wenn dieser niemals wahrgenommen worden wäre oder wahrgenommen werden könnte. Hiernach scheint der Behauptung der Existenz des Mondes dennoch eine von unserer

Wahrnehmung unabhängige Bedeutung zuzukommen: er existiert unabhängig von unserer Wahrnehmung insofern er Wirkungen ausübt, die ihrerseits in derselben Weise eine von unserer Wahrnehmung unabhängige Existenz besitzen können.

Indessen wird jedenfalls so viel ohne weiteres zugegeben werden, dass wir über die Existenz dieser Wirkungen und somit über die auf Grund dieser Wirkungen zu behauptende fortdauernde Existenz des Mondes nur dann urteilen können, wenn wir von den ersteren auf irgend eine Weise Kenntnis gewonnen haben. Solche Kenntnis aber können wir offenbar nur auf dem Wege der Wahrnehmung erlangen: wenn wir gleich niemals durch direkte Wahrnehmung die Anziehungskraft des Mondes konstatieren können, so mussten doch eine Reihe konstant wiederkehrender Erscheinungen beobachtet worden sein, bevor das Dasein jener Kraft erschlossen werden konnte. Eben dieser Schluss aber ist bekanntlich [1]) nichts anderes als eine Vereinfachung in der Beschreibung jener wahrgenommenen Erscheinungen: die Behauptung der fortdauernden Existenz der Anziehungskraft des Mondes ist demnach nur eine einfachere Form für die Erfahrung der konstanten Wiederkehr jener Erscheinungen und die darauf gegründete Erwartung, dass die gleichen Erscheinungen ceteris paribus auch in Zukunft wahrgenommen werden können.

Es reduziert sich also auch das Existentialurteil, welches die Existenz eines Objektes auf Grund seiner von unserer Wahrnehmung des Objektes unabhängigen Wirkungen behauptet, auf eine Induktion aus Wahrnehmungen genau in derselben Weise, wie die Behauptung der Existenz eines gegenwärtig nicht wahrgenommenen Sinnesinhaltes sich mit einer solchen Induktion identisch erwies; die physischen Wirkungen, welche durch die Behauptung der Existenz eines nach gewissen Gesetzen wirkenden Objektes an einem bestimmten Orte in einfacher Weise beschrieben werden, sind uns eben in letzter Instanz nur in Form sinnlicher Wahrnehmungen bekannt.

Das angeführte Beispiel zeigt zugleich, in welchem Sinne wir die Existenz von etwas behaupten können, was seiner Natur nach überhaupt niemals Gegenstand unserer Wahrnehmung werden kann: die Behauptung der Existenz der Schwerkraft ist nichts anderes als der einfache Ausdruck unserer Überzeugung, dass wir eine gewisse Reihe von Wahrnehmungen teils früher gemacht haben, teils in Zukunft zu beliebiger Zeit werden machen können.

---

[1]) Siehe G. Kirchhoff's Vorlesungen über Mechanik, erste Vorlesung.

20. Zu dem gleichen Resultate gelangen wir, wenn wir die Rolle ins Auge fassen, welche in dem Existentialurteile über ein gegenwärtig nicht wahrgenommenes Objekt das Subjektswort als Vertreter dieses Objektes spielt. Damit wir über ein nicht gegenwärtiges Objekt urteilen können, muss dasselbe irgendwie durch einen gegenwärtigen Inhalt vertreten, repräsentiert sein. Wir wollen diesen gegenwärtigen Inhalt, der an Stelle des nicht gegenwärtigen zu beurteilenden Objektes steht, als Symbol des letzteren bezeichnen: alle Existentialurteile, welche nicht Wahrnehmungsurteile sind, müssen sich hiernach eines Symboles als Repräsentanten ihres logischen Subjektes bedienen und mögen daher im Folgenden kurz als symbolische Existentialurteile bezeichnet sein. Handelt es sich um ein sinnlich wahrnehmbares Objekt, also um einen nicht gegenwärtigen Sinnesinhalt, so dient als Repräsentant desselben in letzter Instanz stets ein diesem Inhalte entsprechendes mehr oder minder bestimmtes Phantasma. Das Prinzip, vermöge dessen dies Phantasma als Symbol jenes Inhaltes erscheint, ist die zwischen beiden bestehende spezifische Vergleichungsrelation[1]), welche, wie jede Vergleichungsrelation,[2]) die indirekte Bestimmung ihres einen Fundamentes durch das andere gestattet; das Urteil sagt in diesem Falle aus, dass ein dem gegenwärtigen Phantasma entsprechender Empfindungsinhalt sich — unter gewissen Bedingungen — vorfinde. Da, wie bemerkt, eine indirekte Bestimmung abwesender Inhalte auf Grund aller Vergleichungsrelationen möglich ist, so kann an Stelle des entsprechenden Phantasmas auch ein anderweitiger Inhalt treten, der mit dem betreffenden nicht gegenwärtigen Inhalte durch eine (näher anzugebende) Vergleichungsrelation verknüpft ist. Indes wird das Verständnis aller derartigen Vergleichungssymbole stets zuletzt durch ein Phantasma in der soeben dargelegten Weise vermittelt: wenn ich irgend einen nicht gegenwärtigen Inhalt durch Angabe relativer Bestimmungen zu determinieren unternehme, so wird vermöge dieser Determinationen zunächst ein jenem Inhalte entsprechendes Phantasma umschrieben, welches nun seinerseits als Symbol eben jenes Inhaltes aufgefasst wird. So wird die Beschreibung eines Abwesenden durch die Angaben «er ist so gross wie ich», «er hat kastanienbraunes Haar»[3]) u. s. w., stets zunächst die Bildung einer im allgemeinen freilich sehr wenig bestimmten Phantasievorstellung veranlassen, welche die angegebenen Prädikate auf-

---

[1]) Vgl. Kap. II.

[2]) S. Meinong, Hume-Studien II, zur Relationstheorie p. 87.

[3]) Vgl. Meinong a. a. O.

weist und welche nunmehr als Phantasma des Abwesenden betrachtet wird. In gleicher Weise kann z. B. eine Photographie oder ein Gemälde nur dadurch zum Repräsentanten eines nicht gegenwärtigen Objektes werden, dass zunächst in der Phantasie die beim Betrachten des Bildes nicht direkt wahrgenommenen Merkmale (Tast- und Accomodationsempfindungen u. dgl.) mehr oder minder bestimmt ergänzt werden und alsdann eben das aus dieser Thätigkeit resultierende Phantasma als Repräsentant der entsprechenden nicht gegenwärtigen Empfindungsinhalte dient.

Im gesprochenen Urteil dient bekanntlich als Symbol des nicht gegenwärtigen Inhaltes das Wort. Die symbolische Bedeutung der Worte beruht, ebenso wie die der verschiedenen Schriftarten, der mathematischen Symbole, der Gebärdensprache u. s. w. auf Association; nicht eine allgemein verständliche Beziehung zu dem repräsentierten Inhalte, sondern die erlernte, gewohnheitsmässige Verbindung mit demselben dient dieser Art der Symbolik als Fundament. Die Associationssymbole, wie wir dieselben im Gegensatz zu den eben besprochenen Vergleichungssymbolen kurz bezeichnen wollen, können daher nur verstanden werden, wenn sich thatsächlich bei dem Hörenden (eventuell Lesenden etc.) diejenige Association vorfindet, welche der symbolischen Bedeutung derselben zu Grunde liegt. Offenbar kann aber jede Association nur dazu dienen, die Aufmerksamkeit auf einen gegenwärtigen, im vorhergehenden Moment nicht wahrgenommenen Inhalt unseres Bewusstseins zu lenken; die Associationssymbole können daher zu Symbolen nicht gegenwärtiger Inhalte nur dadurch werden, dass sich an sie zunächst die Wahrnehmung eines Phantasmas anschliesst, welches nun seinerseits als Vergleichungssymbol eines solchen Inhaltes erscheint. Wenn ich den Namen einer mir unbekannten Stadt höre, so kann ich erst dann irgend eine Bedeutung mit demselben verbinden, wenn ich weiss, dass er der Name einer Stadt sein soll, wenn ich also irgend ein Phantasma einer menschlichen Wohnstätte daran associiere, welches nun seinerseits als — freilich im allgemeinen höchst unbestimmtes — Vergleichungssymbol dient. Habe ich eine Wahrnehmung gemacht und dieselbe benannt, so kann das Benennungswort später nur dann als Symbol der gemachten Wahrnehmung dienen, wenn sich an dasselbe entweder direkt oder durch Vermittlung anderweitiger associierter Vorstellungen ein mehr oder minder bestimmtes Erinnerungsbild jener Wahrnehmung anschliesst; fehlt jedes solche Phantasma, welches als Vergleichungssymbol fungieren könnte, so ist das Wort völlig bedeutungslos.

Was diejenigen symbolischen Existentialurteile betrifft, welche die Existenz von wahrnehmbaren Gegenständen (die Existenz von Gegenständen also, insoweit deren Merkmale sinnlich wahrgenommen werden können) zum Gegenstande haben, so lässt der soeben dargelegte Mechanismus der Symbolik sofort erkennen, dass der Sinn solcher Sätze kein anderer sein kann, als dass wir einen dem gegenwärtigen Phantasma entsprechenden Empfindungsinhalt vorfinden können — dass also die Relation, auf Grund deren wir allgemein ein Phantasma als Repräsentanten eines gegenwärtig nicht wahrgenommenen Inhaltes betrachten, in dem gegebenen Falle thatsächlich besteht. Handelt es sich dagegen um die Behauptung der Existenz eines seiner Natur nach nicht Wahrnehmbaren, so zeigt die durchgeführte Betrachtung, dass das Subjektswort eines solchen Existentialsatzes nur dann einen angebbaren Sinn hat, wenn an dasselbe gewisse Phantasmen wahrnehmbarer Inhalte associiert erscheinen, wenn also seine Bedeutung sich in irgend einer Weise auf Vergleichungssymbole zurückführen lässt, die ihrerseits Symbole von Empfindungsinhalten sind. Wer den Satz ausspricht oder aussprechen hört, dass eine erdmagnetische Kraft existiert, kann mit demselben nur dann einen Sinn verbinden, wenn er sich entweder irgend ein Beispiel der Wirkungen dieser Kraft vorstellt, die durch das genannte Wort zusammenfassend ausgedrückt werden, oder, falls ihm jede naturwissenschaftliche Bildung mangelt, wenigstens eine anthropomorphe Vorstellung von Kraft, ein Phantasma von Ziehen oder Gezogenwerden an das Wort associiert. Der Existentialsatz hat dementsprechend für den Betreffenden entweder den Sinn, dass die vorgestellten Wirkungen in der Natur thatsächlich beobachtet werden können, oder, im zweiten Falle, dass die unter den Einfluss der magnetischen Kraft gelangenden Wesen einen Zug der gegenwärtig vorgestellten Art empfinden — im einen wie im anderen Falle also, dass ein dem gegenwärtigen Phantasma entsprechender Empfindungsinhalt von dem Urteilenden selbst oder von anderen Wesen vorgefunden werden kann.

Auch diese Betrachtung führt uns also zu dem Ergebnis, dass die Behauptung der Existenz eines nicht gegenwärtig wahrgenommenen Objektes keine andere Bedeutung hat als die, dass gewisse Wahrnehmungen gemacht werden können, deren einfacher zusammenfassender Ausdruck eben mit der Behauptung der Existenz jenes Objektes gegeben wird. Erkennen wir somit allgemein die Behauptung, dass die Objekte der physischen Welt unabhängig von unserer Wahrnehmung derselben fortexistieren, als einfachsten Ausdruck unserer Erfahrung über diese Objekte, so ist ohne weiteres deutlich, dass wir

keinerlei metaphysische Theorie zu Hilfe zu nehmen brauchen, um die «Existenz der Aussenwelt» zu begreifen. Sobald wir uns darüber klar werden, was wir mit der Behauptung der Existenz eines gegenwärtig nicht wahrgenommenen Objektes meinen und auf Grund unserer Erfahrung überhaupt meinen können, verliert diese Behauptung sofort den Stempel des Mysteriösen, welchen ihr die erkenntnistheoretische Spekulation aufgedrückt hat.

21. Zu den objektiven Existentialurteilen haben wir offenbar auch diejenigen Behauptungen zu zählen, welche die Existenz unbemerkter Teilinhalte unseres gegenwärtigen Empfindungsganzen[1]) behaupten. Denn nicht nur behaupten diese Urteile der mittelbaren Analyse die Existenz gegenwärtig nicht wahrgenommener Inhalte, sondern es ist auch ihr Mechanismus dem der oben betrachteten Existentialurteile durchaus analog, indem hier wie dort auf Grund früherer Erfahrungen über gewisse Phänomene auf den Wiedereintritt ähnlicher Phänomene geschlossen wird. Wenn ich eine Gesammtempfindung A früher analysiert habe und dabei auf die Teilempfindungen a, b, c . . . . gestossen bin, so besagt das Urteil der mittelbaren Analyse beim Wiederauftreten der Gesammtempfindung A eben nichts anderes, als dass ich bei erneuter Analyse abermals die Teilempfindungen a, b, c . . . . antreffen werde.[2]) Die Behauptung des Daseins unbemerkter Teilempfindungen in einem Empfindungsganzen erscheint somit ebenfalls als eine Theorie unserer Erfahrungen in dem oben bezeichneten Sinne: sie ist nichts anderes als der einfachste Ausdruck derjenigen Erfahrungen, welche jeder von uns über die Analyse seiner Empfindungen machen kann.

In gleicher Weise gehört zu den hier betrachteten Existentialurteilen dasjenige Urteil, welches man bisweilen als das Urteil der äusseren Wahrnehmung bezeichnet.[3]) Wenn ich einen Gegenstand sehe und auf Grund früherer Erfahrungen schliesse, dass derselbe sich auch tasten lasse (oder andere Eigenschaften besitze, die ich früher an ähnlichen Gegenständen wahrgenommen habe), so ist offenbar zunächst an die Gesichtswahrnehmung das Phantasma jener Tastwahrnehmungen associiert und mein Urteil behauptet, dass ich, etwa beim Ausstrecken der Hand nach dem betreffenden Gegenstande eine diesem Phantasma entsprechende Empfindung wahrnehmen werde; der Grund dieses Urteiles

---

[1]) Vgl. Viertelj. XVII p. 40, 50 ff.

[2]) S. bes. Viertelj. XVI, p 427; XVII p. 40.

[3]) Vgl. Kap. I, Nr. 1 am Schluss.

aber sind meine früher gemachten Wahrnehmungen ähnlicher Art. Da auch diese Induktion auf gewissen Voraussetzungen beruht, die keineswegs immer erfüllt sind, wo wir dieselben stillschweigend als erfüllt anzunehmen pflegen, so ist klar, dass Urteile dieser Art uns häufig täuschen können. Auf diese Weise erklären sich alle jene sogenannten Sinnestäuschungen, die zu dem völlig unberechtigten Zweifel an der Gewissheit unserer gesammten sinnlichen Erkenntnis Veranlassung gegeben haben.

22. Die im Vorigen betrachteten Urteile über die reale Existenz gegenwärtig nicht wahrgenommener Objekte oder gegenwärtig nicht wahrgenommener Eigenschaften von Objekten bilden ersichtlich nur spezielle Komplikationen symbolischer Existentialurteile, wenn wir unter diesem Namen alle Urteile über die Existenz gegenwärtig nicht wahrgenommener Inhalte zusammenfassen.

Wir wollen im Folgenden die verschiedenen noch ausserdem möglichen Arten solcher Urteile aufsuchen. Da sich, wie wir gesehen haben, alle Existentialurteile über nicht wahrnehmbare Objekte auf Urteile über gegenwärtig nicht wahrgenommene eigene oder fremde Empfindungsinhalte zurückführen lassen, so kann es ausser den Wahrnehmungsurteilen und den symbolischen Existentialurteilen in dem eben genannten Sinne keine weitern Existentialurteile geben: die angedeutete Untersuchung wird uns also eine Übersicht über alle überhaupt denkbaren Existentialurteile gewinnen lassen.

Es möchte auf den ersten Blick als das Nächstliegende erscheinen, eine Einteilung der symbolischen Existentialurteile nach der Art der verwendeten Symbole zu treffen. Indes bietet die Einteilung der letzteren in Associations- und Vergleichungssymbole insofern keinen passenden Einteilungsgrund für die entsprechenden Existentialurteile dar, als die Associationssymbole nur durch Vermittlung der Vergleichungssymbole zu Repräsentanten nicht gegenwärtiger Inhalte werden können. Nur in einem Falle kann ohne solche Vermittlung nach der Existenz eines durch ein Associationssymbol repräsentierten Inhaltes gefragt werden — dann nämlich, wenn es sich darum handelt, ob das Associationssymbol überhaupt als Symbol zu betrachten, ob also thatsächlich an dasselbe ein Vorstellungsinhalt associiert ist, der dessen Bedeutung ausmacht. Diese Frage aber kann bei einfachen Symbolen, d. h. bei solchen, welche nicht aus mehreren ihrer Bedeutung nach bereits bekannten Symbolen zusammengesetzt sind, offenbar nur dann gestellt werden, wenn wir über die symbolische Bedeutung derselben in Unkenntnis sind. In diesem Falle aber ist die Antwort, gleichviel ob sie positiv oder negativ aus-

fällt, nicht als Existentialurteil, sondern als Definition des Symboles bez. als Leugnung einer solchen Definition zu bezeichnen, da es sich nicht darum handelt, ob sich ein bestimmter Inhalt vorfindet, sondern ob und in welcher Weise das Symbol überhaupt als Symbol zu betrachten ist. Hingegen muss bei zusammengesetzten Symbolen, deren einzelne Teile bereits ihrer symbolischen Bedeutung nach bekannt sind, die Antwort auf die Frage nach der Existenz eines entsprechenden Vorstellungsinhaltes als Existentialurteil im eigentlichen Sinne bezeichnet werden, da hier ein Inhalt bestimmt angezeigt und die Frage gestellt ist, ob ein solcher sich thatsächlich als Inhalt unseres Bewusstseins vorfindet. Diese Frage ist gleichbedeutend mit der Aufforderung, eine der gegebenen Wortverbindung entsprechende Phantasievorstellung aufzusuchen oder zu bilden. Wird eine solche entweder bereits als Gedächtnisinhalt vorgefunden oder gelingt es, sie neu zu bilden, so wird das positive Existentialurteil gefällt; seiner psychologischen Natur nach ist dasselbe ein Wahrnehmungsurteil, indem der geforderte Vorstellungsinhalt als solcher bemerkt und benannt wird. Wird dagegen der entsprechende Vorstellungsinhalt weder auf die eine noch auf die andere Weise vorgefunden, so wird das negative Existentialurteil gefällt, dessen Grund kein anderer ist, als eben das Ausbleiben der entsprechenden Wahrnehmung. Das positive Urteil kann offenbar nur dann unrichtig ausfallen, wenn der Sinn der gebrauchten Worte und ihrer Verbindung nicht richtig verstanden wurde. Soll mit dem negativen Urteil nur ausgesagt werden, dass der Versuch zur Bildung der verlangten Vorstellung misslungen ist, so wird es natürlich ebenfalls stets richtig sein, wenn die Worte richtig verstanden werden; soll aber dies Urteil, wie es meistens der Fall sein dürfte, nicht bloss die Bedeutung eines einzelnen negativen Wahrnehmungsurteiles haben, sondern allgemein behaupten, dass der entsprechende Vorstellungsinhalt nicht existiert, soll also mit andern Worten das Urteil ein Unverträglichkeitsurteil sein, so kann es auch dadurch unrichtig ausfallen, dass der Versuch zur Bildung der verlangten Vorstellung nicht auf alle zweckdienlichen Weisen angestellt wurde, weil dem Urteilenden die nötige Übung und Erfahrung in der Bildung derartiger Vorstellungskomplexe mangelte.

23. Für die übrigen symbolischen Existentialurteile, in welchen in letzter Instanz stets Phantasmen als Symbole fungieren, bietet sich uns ein Einteilungsgrund in der zeitlichen Bestimmung, welche jedes derartige Urteil enthält. Offenbar kann ich allgemein, was die Existenz eines Inhaltes meines Bewusstseins betrifft, nur urteilen, entweder, dass ich ihn gegenwärtig wahrnehme (positives Wahrnehmungsurteil) oder

dass ich ihn gegenwärtig nicht wahrnehme (negatives Wahrnehmungsurteil); im letzteren Falle aber, in welchem, wie wir sahen, der nicht gegenwärtige Inhalt stets durch ein Symbol repräsentiert sein muss, kann weiter geurteilt werden, dass ich denselben früher wahrgenommen oder nicht wahrgenommen habe, dass er also als Inhalt meines Bewusstseins früher existiert bez. nicht existiert habe (positives oder negatives Gedächtnisurteil) oder dass ich ihn in Zukunft wahrnehmen oder nicht wahrnehmen werde (positives und negatives Erwartungsurteil). Da, wie wir gesehen haben, die Behauptungen über die gegenwärtige Existenz eines nicht gegenwärtig wahrgenommenen Inhaltes sich auf Kombinationen von Gedächtnis- und Erwartungsurteilen zurückführen lassen, so sind mit dieser Aufzählung sämmtliche fundamentalen Fälle von Existentialurteilen über unsere eignen Bewusstseinsinhalte erschöpft. Die Existentialurteile über fremde Bewusstseinsinhalte aber, welche wir als Voraussetzungen für das Zustandekommen der Mehrzahl der objektiven Existentialurteile (so insbesondere der Urteile über historische Thatsachen) betrachten müssen, sind offenbar nichts als auf Äusserungen anderer Individuen gegründete Urteile über die von diesen Individuen selbst gefällten Existentialurteile über ihre Bewusstseinsinhalte. Die Theorie dieser Urteile erfordert daher, abgesehen von der bereits oben besprochenen Auslegung jener Äusserungen als Mitteilungen, keine gesonderte Betrachtung; wir können uns demgemäss hier auf die Untersuchung der oben aufgezählten Arten von Existentialurteilen beschränken.

Von diesen haben wir die positiven Wahrnehmungsurteile bereits im ersten Kapitel ausführlich betrachtet. Was die negativen Wahrnehmungsurteile angeht, so können dieselben entweder die gegenwärtige Existenz eines Phantasmas oder des einem gegenwärtigen Phantasma entsprechenden Empfindungsinhaltes negieren. Im ersteren Falle gehören sie zu den oben besprochenen Urteilen, welche die Bedeutung eines Associationssymboles betreffen; im zweiten Falle leugnen sie das Bestehen der spezifischen Vergleichungsrelation zwischen dem Phantasma, dessen sie sich als Symbol bedienen und dem Inhalte der gegenwärtigen Empfindung bez. inneren Wahrnehmung.[1]) Was ferner die Erwartungsurteile angeht, so haben wir bereits erkannt, dass dieselben nichts anderes sind, als Induktionen auf Grund von Gedächtnisurteilen; ich glaube den gegebenen Ausführungen über diesen Punkt nichts hinzufügen zu müssen. Es bleibt uns somit nur die Theorie der Existentialurteile über unsere früheren Wahrnehmungsinhalte: der Gedächtnisurteile, zu erledigen.

[1]) Vgl. Kap. I Nr. 8.

Ich behalte diesen letzten Teil der Untersuchung aus Zweckmässigkeitsgründen einem spätern Kapitel vor.

24. Die Erkenntnis der inhaltlichen Verschiedenheit von Empfindung und entsprechender Phantasievorstellung führte uns dazu, der hergebrachten Ansicht entgegenzutreten, welche die Existentialurteile als Urteile über die jeweiligen Inhalte unserer Vorstellungsthätigkeit erklärt. Die Betrachtung der Existentialurteile über nicht gegenwärtig wahrgenommene Sinnesinhalte ergab zunächst, dass diese Urteile nichts sind als vereinfachte Ausdrucksweisen für gemachte Erfahrungen über solche Inhalte und die auf diese Erfahrungen gegründete Erwartung der zukünftigen Wahrnehmung ähnlicher Inhalte: nicht der Inhalt meiner gegenwärtigen Vorstellungsthätigkeit ist es, dessen Existenz ein solches Urteil behauptet, sondern die unter gewissen Umständen zu erwartende Wahrnehmung des diesem gegenwärtigen Inhalte entsprechenden Empfindungsinhaltes. Völlig in derselben Weise erklärten sich die Urteile über die fortdauernde Existenz gegenwärtig nicht wahrgenommener Inhalte, die gegenüber jenen allgemeineren Existentialurteilen nur durch die Angabe spezialisiert sind, dass die zu erwartende Wahrnehmung bei Herstellung der geeigneten örtlichen und physiologischen Bedingungen zu jeder Zeit von neuem gemacht werden kann. Auf eben solche Existentialurteile über gegenwärtig nicht wahrgenommene Sinnesinhalte liessen sich ferner alle Urteile über die reale Existenz von Objekten und deren Eigenschaften reduzieren, gleichviel ob diese Eigenschaften direkt wahrnehmbar sind oder nicht; ein Resultat, zu welchem auch die Betrachtung der Art und Weise führte, wie in Urteilen über nicht gegenwärtige Objekte diese durch gegenwärtige Vorstellungen symbolisch vertreten werden.

In gleicher Weise wie die Urteile über die reale Existenz äusserer Objekte erklärten sich die Urteile der mittelbaren Analyse, sowie jene auf Associationen gegründeten Urteile, welche man bisweilen als Urteile der äussern Wahrnehmung bezeichnet.

Ausser diesen Urteilen über die Existenz gegenwärtig nicht wahrgenommener Inhalte im allgemeinen liessen sich speziell die auf die Vergangenheit und Zukunft gerichteten subjektiven Existentialsätze, die Gedächtnis- und Erwartungsurteile als einfachste Fälle symbolischer Existentialurteile über die Inhalte unseres eignen Bewusstseins unterscheiden, von welchen indessen die Erwartungsurteile sich auf die Gedächtnisurteile zurückführen liessen, insofern sie nur Induktionen aus gemachten Erfahrungen darstellen. Da die Urteile über die gegenwärtige Existenz nicht gegenwärtig wahrgenommener Inhalte bereits auf Kombinationen der genannten Urteile zurückgeführt waren, so durften wir mit

den Wahrnehmungsurteilen, den Gedächtnisurteilen und den Erwartungsurteilen die Aufzählung sämmtlicher einfacher Existentialurteile über unsere eigenen Bewusstseinsinhalte, aus welchen alle komplizierteren solchen Urteile sich zusammensetzen, für vollständig ansehen; — während sich die Existentialurteile über fremde Bewusstseinsinhalte in gleicher Weise wie die Urteile über die reale Existenz äusserer Objekte als Induktionen auf Grund gemachter Erfahrungen, in diesem Falle von Erfahrungen über die Bedingungen der Äusserungen anderer Individuen ergaben.

Wie die Wahrnehmungsurteile, so erscheinen hiernach auch die symbolischen Existentialurteile sämmtlich als Relationsurteile, insofern sie das Bestehen einer Vergleichungsrelation zwischen dem gegenwärtigen Vorstellungsinhalte und einem nicht gegenwärtigen Inhalte behaupten, durch welche eben dieser letztere als solcher indirekt bestimmt wird. Der Unterschied zwischen diesen Urteilen und den für gewöhnlich als Relationsurteilen bezeichneten Aussagen besteht darin, dass die letzteren auf die Frage nach der Relation antworten, die zwischen gegebenen Fundamenten besteht, während die symbolischen Existentialurteile die Frage beantworten, ob zu einem gegebenen Fundamente ein anderes in gegebener Relation steht.

IV. Polemik.

25. Die Ansicht über die Natur der Existentialurteile, zu welcher uns die bisherigen Betrachtungen geführt haben, steht ersichtlich im Widerspruch mit derjenigen Theorie, zu welcher sich im Anschluss an HUME eine Anzahl der bedeutendsten Philosophen jenseits des Kanals, sowie neuerdings unter den deutschen Psychologen BRENTANO und seine Schüler bekennen: der Theorie, welche das Wesen des Existentialurteiles — und des Urteiles überhaupt — in einer eigenartigen Beziehung des Bewusstseins auf seinen Inhalt sieht und durch eben diese Beziehung die Beurteilung des letzteren, seine Anerkennung oder Verwerfung von der blossen Vorstellung desselben Inhaltes für unterschieden hält.

Wir hatten bereits zu Ende des zweiten Kapitels Gelegenheit auf ein Bedenken hinzuweisen, welches gegen die genannten Theorien erhoben werden kann. Die Bezeichnung eines sinnlich wahrgenommenen Gegenstandes und der blossen Vorstellung desselben Gegenstandes durch das

gleiche Wort bringt die Gefahr einer Verwechslung mit sich — einer Verwechslung, die unter Umständen unschädlich bleiben kann, aber jedenfalls zu irrigen Konsequenzen führen muss, sobald der Begriff der Vorstellung (dem LOCKE'schen Sprachgebrauch gemäss [1]) über das Gebiet der Phantasievorstellungen hinaus auch auf das Gebiet der Empfindungen angewendet wird, wie es gegenwärtig in der Psychologie üblich ist. Denn in diesem Falle sind offenbar vermöge jener Äquivokation zwei durchaus verschiedene Bewusstseinszustände: das Erscheinen des Gegenstandes selbst und das Erscheinen seines Phantasmas in völlig gleicher Weise als Vorstellung eines und desselben Inhaltes bezeichnet.

In der That hat diese Äquivokation gewisse irrige Schlüsse in der erwähnten Theorie des Urteils veranlasst. Dieselben im einzelnen aufzuzeigen erscheint aus einem doppelten Grunde geboten: einmal deshalb, weil sich dadurch die Differenzen unserer Resultate von denen der genannten Theorie erklären, die ersteren somit gegen eine Reihe von Einwänden sicher gestellt werden — andererseits aber deshalb, weil jene irrigen Ansichten über die Natur des Urteils im allgemeinen auch für die Erkenntnis der Natur der Gedächtnisurteile im besonderen von nachteiligem Einfluss gewesen sind, so dass die angedeutete Untersuchung eine notwendige Vorarbeit für den noch zu erledigenden letzten Teil unserer Aufgabe bildet.

A. Die Urteilslehre Hume's.

26. Den Betrachtungen HUME's über das Wesen des Existentialurteiles, die ihn zum Widerspruch gegen die scholastische Urteilslehre veranlassten, liegt eine Täuschung vermöge der oben erwähnten Äquivokation zu Grunde. Um dieselbe aufzudecken, haben wir uns die Bedeutung ins Gedächtnis zu rufen, welche dem Worte Existenz bei Hume ursprünglich zukommt. Bereits im ersten Kapitel wurde bemerkt, dass Hume unter Existenz diejenige Existenz verstanden wissen will, welche jedem Inhalte bei seinem Auftreten als Bewusstseinsinhalt zugeschrieben wird: es gibt nach ihm keine Empfindung oder Phantasievorstellung, welche nicht als existierend aufgefasst würde — die Auffassung der Existenz eines Inhaltes ist von der Auffassung des Inhaltes als solchen nicht zu trennen. Indessen macht sich schon bei Gelegenheit der Betrachtungen, welche den Begriff der Existenz zu erklären bestimmt sind, die erwähnte Äquivokation bemerklich, indem nicht unterschieden wird

[1]) Doch findet sich auch bei Hume trotz seiner Korrektur der Locke'schen Terminologie die gleiche Verwechslung; vgl. unten.

zwischen der existierenden Vorstellung und der Vorstellung des Existierenden. «An ein Ding denken und an dasselbe als existierend denken, ist ein und dasselbe». «Jede Vorstellung, welche wir bilden mögen, ist die Vorstellung eines Existierenden».[1]) Diese Sätze stimmen mit der zuerst gegebenen Ableitung des Existenzbegriffes offenbar nicht überein; dass sie thatsächlich nicht richtig sind, erkennt man sofort, wenn man den Unterschied zwischen Empfindungs- und Phantasieinhalt im Auge behält. Jede Vorstellung, welche wir bilden mögen, existiert; aber nicht jede solche Vorstellung entspricht einem existierenden Empfindungsinhalt, nicht jeder «idea» entspricht eine wirklich vorzufindende «impression», nicht jede Vorstellung, die wir bilden mögen, ist also Vorstellung eines Seienden. Die Vorstellung des goldenen Berges in Mill's Beispiel ist eine existierende Vorstellung, aber sie ist nicht die Vorstellung eines Existierenden, denn wenngleich der Phantasieinhalt «goldener Berg» existiert, so ist doch der entsprechende Empfindungsinhalt, dessen Abbild jene Vorstellung wäre, nirgends anzutreffen. Der Satz, dass wir alles, was wir vorstellen, als existierend vorstellen, gilt also nur, so lange unter dem, was wir vorstellen, der jeweilige Vorstellungsinhalt nach der im zweiten Kapitel festgesetzten Terminologie gemeint ist, nicht aber, wenn als Objekt unseres Vorstellens, entsprechend dem vulgären Sprachgebrauch, der dem gegenwärtigen Phantasma entsprechende Empfindungsinhalt, das «Objekt» im Sinne des naiven Realismus verstanden wird.

Die Folgen der Verwechslung beider Inhalte zeigen sich deutlicher bei der Erörterung der Existentialurteile. Das Existentialurteil betrifft nach Hume's ausdrücklicher Erklärung die reale Existenz der Objekte und ihrer Eigenschaften.[2]) Gemäss den eben erwähnten Betrachtungen kann Hume in der Vorstellung der Existenz eines Objektes nichts finden, was von der Vorstellung dieses Objektes selbst verschieden wäre: wir brauchen, um irgend ein vorgestelltes Ding als existierend vorzustellen, unsere ursprüngliche Vorstellung desselben nicht zu verändern; ebenso verbindet auch die Überzeugung, dass das Objekt existiere, keine neue Vorstellung mit der des Objektes.[3]) Da aber

---

[1]) Treatise ed. by Green and Grose (London 1878) vol. I p. 370. Die folgenden Citate beziehen sich durchgängig auf diese Ausgabe des Hume'schen Hauptwerkes. Dass ich nur dieses Werk, nicht aber den später unter anderm Titel veröffentlichten Auszug aus demselben berücksichtige, bedarf wohl keiner besonderen Rechtfertigung (vgl. auch die Vorrede zu vol. I der genannten Ausgabe).

[2]) Im Gegensatz zu Brentano und Marty; vgl. unten.

[3]) A. a. O. p. 394 ff.

doch ein grosser Unterschied besteht zwischen der Vorstellung eines Dinges und der Überzeugung von seiner Existenz und dieser Unterschied nach dem Gesagten nicht den Vorstellungsinhalt selbst betrifft, so schliesst Hume, dass er in der Art und Weise gelegen sein müsse, wie wir diesen Inhalt auffassen.[1])

Es ist offenbar, dass dieser Argumentation Hume's die gleiche Täuschung zu Grunde liegt, welcher wir soeben in seiner Erläuterung des Existenzbegriffes begegneten. «Um ein vorgestelltes Ding als existierend vorzustellen, brauchen wir die ursprüngliche Vorstellung desselben nicht zu verändern»; dies gilt nur, so lange als vorgestelltes Ding, als Objekt der Vorstellung der gegenwärtige Vorstellungsinhalt im Sinne unserer Terminologie gilt. Sobald dem gewöhnlichen Sprachgebrauch entsprechend unter dem als existierend vorgestellten Ding der einem gegenwärtigen Phantasma entsprechende Empfindungskomplex, das «wirkliche» Objekt verstanden wird, verliert der Ausdruck, das Ding als «existierend vorstellen», überhaupt seinen Sinn. Dass ich dieselbe Vorstellung von einem Dinge haben kann, gleichviel ob dasselbe existiert oder nicht, ist natürlich richtig; aber als existierend kann ich es im ersten Falle ebenso wenig wie im zweiten in meiner Phantasie vorstellen, sondern eben immer nur als vorgestellt — in Form eines Phantasmas.[2]) Gerade der fundamentale Gegensatz zwischen realiter existierendem und bloss vorgestelltem Ding — zwischen dem Ding als Empfindungsinhalt und dem entsprechenden Phantasma, auf welchen Gegensatz sich die Frage nach der realen Existenz eines Dinges in letzter Instanz immer bezieht — ist hier vernachlässigt. Gleiches gilt von der weiteren Behauptung, dass die Überzeugung von der Existenz eines Objektes keine neue Vorstellung mit der des Objektes verbindet. Auch dieser Satz ist nur richtig, so lange unter dem Objekte der gegenwärtige Vorstellungsinhalt gemeint ist, dessen Existenz aber freilich nicht erst durch ein besonderes Urteil konstatiert zu werden braucht, sondern mit dem Erscheinen eben dieses Vorstellungsinhaltes spontan und direkt erkannt wird. Im Existentialurteile dagegen, welches die reale Existenz eines Objektes im Gegensatz zur blossen Vorstellung desselben behauptet, ist thatsächlich der Inhalt der letzteren zu einem

---

[1]) Daselbst p. 395.

[2]) Der Ausdruck «ein Ding als existierend vorstellen» mag immer in als abgekürzte Redeweise für die Vorstellung eines Dinges benützt werden, von dessen Existenz wir überzeugt sind; nur darf nicht vergessen werden, dass dies eben eine abgekürzte Redeweise ist und welche Bedeutung ihr demgemäss zukommt.

anderen (freilich nicht gegenwärtigen) Inhalte, nämlich dem entsprechenden Empfindungsinhalte in Beziehung gesetzt: das Urteil behauptet eben, dass dem gegenwärtigen Phantasma ein Empfindungsinhalt wirklich entspreche.

27. Schon aus den vorigen Bemerkungen geht deutlich hervor, dass die Annahme einer neuen Beziehung des Bewusstseins auf seinen Inhalt, einer neuen Art, wie wir diesen Inhalt auffassen, zur Erklärung des Existentialurteiles völlig überflüssig ist. Nicht auf die Existenz des gegenwärtigen Vorstellungsinhaltes bezieht sich ja unsere im Urteil ausgesprochene Überzeugung, deren Unterschied vom blossen Vorstellen des genannten Inhaltes es zu erklären gilt, sondern auf einen anderen nicht gegenwärtigen, sondern nur zu dem gegenwärtigen in einer gewissen Relation stehenden Inhalt. Wäre dieser andere Inhalt selbst gegenwärtig gegeben, so würde mit seinem blossen Erscheinen zugleich das Existentialurteil gefällt sein: denn das Erscheinen eines Inhaltes ist ja von unserer Erkenntnis seiner Existenz als solchen nicht unterschieden; auch in diesem Falle also würde die von Hume vermutete neue Art der Auffassung des vorgestellten Inhaltes nirgends zu entdecken sein.

Betrachten wir, um die Ideen zu fixieren, nochmals das Mill'sche Beispiel. Wenn ich sage, «der goldene Berg existiert», so ist mein gegenwärtiger Vorstellungsinhalt das Phantasma «goldener Berg»; nicht von diesem Phantasma aber soll Existenz ausgesagt werden, oder, falls dieselbe ausgesagt werden sollte, so würde eben damit keine neue Art psychischer Thätigkeit ins Spiel treten: die blosse Vorstellung des Phantasmas fällt mit der Erkenntnis seiner Existenz zusammen. Was das Existentialurteil aussagt ist vielmehr die Existenz eines dem gegenwärtigen Phantasma entsprechenden Empfindungsinhaltes; der Sinn des Urteiles ist, dass wir — die nötige Freiheit der Bewegung vorausgesetzt — einen derartigen Empfindungsinhalt irgendwo in der Welt antreffen können. Eine solche Überzeugung kann aber offenbar durch keinerlei veränderte Auffassung des gegenwärtigen Phantasmas gewonnen werden. Würde ich den genannten Empfindungsinhalt selbst wahrnehmen, so wäre damit das Existentialurteil eo ipso gegeben; aber auch in diesem Falle wäre ersichtlich von keiner neuen Beziehung unseres Bewusstseins auf diesen Inhalt die Rede, in der Weise, dass uns etwa dieser zunächst bloss als Inhalt unserer vorstellenden Thätigkeit erschiene und wir erst nachträglich die Überzeugung von seinem Dasein erhalten müssten; vielmehr wäre eben mit dem Erscheinen des Empfindungsinhaltes sofort auch das Urteil, «der goldene Berg existiert», gegeben.

Die Ansicht, dass die Behauptung der realen Existenz eines Objektes sich von dessen blosser Vorstellung durch das Hinzutreten einer neuen Auffassungsweise des vorgestellten Inhaltes unterscheide, erscheint also weder im einen noch im anderen Falle gerechtfertigt.

Aber noch mehr: die Annahme jener neuen Art der Auffassung involviert sogar einen offenbaren Widerspruch. Wenn, entsprechend der Hume'schen Ableitung des Existenzbegriffes, die Existenz jedes Inhaltes mit dessen Vorstellung gegeben ist, so bedarf ich ja offenbar keiner neuen Thätigkeit mehr, um diese Existenz zu erkennen und zu konstatieren; bedarf ich aber einer solchen, so kann die Existenz des Inhaltes nicht von vornherein mit demselben zugleich gegeben sein. Der Grund des Widerspruches liegt klar zu Tage: mit dem in der Phantasie vorgestellten Inhalte ist nur die Existenz eben dieses Inhaltes, des Phantasmas, nicht aber die des entsprechenden Empfindungsinhaltes gegeben. Tritt dieser Empfindungsinhalt selbst auf, so ist natürlich auch die Erkenntnis seiner Existenz zugleich gegeben; niemals aber kann eine veränderte Auffassung des Phantasmas als solchen die Erkenntnis der Existenz des Empfindungsinhaltes begründen.

28. Es bedarf nach dem Vorigen wohl keines besonderen Nachweises, dass auch Urteile, welche eine Beziehung, Verbindung oder Trennung von Vorstellungen betreffen, nicht erst durch den Hinzutritt einer neuen Art psychischer Thätigkeit, eines «belief», zu dem werden, was sie sind. Von der auf diesen Punkt bezüglichen Polemik Hume's gegen die scholastische Urteilslehre bleibt an und für sich natürlich so viel richtig, dass die blosse Vorstellungsverbindung kein Urteil über reale Objekte ausmacht; eine solche Verbindung kann uns nur über die Existenz eben der vollzogenen Verbindung selbst Aufschluss geben. Wenn ich die Vorstellungen der grünen Farbe und der Gestalt eines Baumes zu der Vorstellung «grüner Baum» verbinde, so ist damit selbstverständlich nicht das Urteil gefällt, dass grüne Bäume in Wirklichkeit existieren, sondern das Einzige, was diese Vorstellungsverbindung lehrt, ist, dass die beiden Teilinhalte verträglich sind, dass der komplexe Vorstellungsinhalt existieren kann und im Augenblick, in welchem ich ihn bilde, wirklich existiert. Dass eine solche Erkenntnis sich nicht immer von selbst ergibt, dass vielmehr der Versuch und die thatsächliche Ausführung einer Vorstellungsverbindung häufig unser Wissen bereichert, zeigen manche Beispiele auf mathematischem Gebiete, auf welchem die Unverträglichkeitsurteile sich durchaus nicht immer so einfach darstellen, wie in dem vielgebrauchten Beispiel vom viereckigen Kreis.

Wenn aber Hume gegen die ältere Urteilslehre allgemein einwendet[1]), dass jeder, der einen Satz hört, auch ohne ihn zu acceptieren, doch dieselbe Vorstellungsverbindung bilde, wie wenn er wirklich das Urteil vollzieht und den Satz anerkennt, und eben dieselbe bilden müsse, wenn er ihn leugnet, und dass folglich die Vorstellungsverbindung nicht das Wesen des Urteiles ausmachen könne, so verfehlt dieser Einwand in doppelter Hinsicht seinen Zweck. Erstlich kann derselbe auf die Mehrzahl der Urteile überhaupt keine Anwendung finden. Wenn ich etwa jemanden behaupten höre, eine vorgelegte Frucht sei eine Kirsche und infolge dessen mich selbst frage: «ist diese Frucht eine Kirsche?» so ist dabei von einer Vorstellungsverbindung, wie sie in den Beispielen vom grünen Baum, vom goldenen Berg vorliegt, überhaupt nicht die Rede. Die beiden Vorstellungskomplexe: die Merkmale der vorgelegten Frucht auf der einen, die erinnerten Merkmale der Kirsche auf der anderen Seite werden vermittelst der entsprechenden Worte allerdings in der Frage äusserlich zu einem Fragesatze verbunden; von dieser Verbindung aber hatte die ältere Urteilslehre niemals behauptet, dass sie das Urteil ausmache. Eine andere Verbindung liegt in der Frage so wenig als in der Antwort vor: die Frage fordert lediglich auf, die beiden genannten Vorstellungsgruppen zu vergleichen, ihre Relationen aufzusuchen, nicht aber irgend einen Komplex aus beiden zu bilden. Wird die Vergleichung vollzogen, so besteht in der Erkenntnis dieses speziellen psychischen Aktes und der eventuellen sprachlichen Mitteilung der darin erkannten Relation jener Vorstellungsgruppen das wirkliche Urteil; ist dasselbe positiv, so enthält es zwar wiederum keine Vorstellungsverbindung im obigen Sinne — wohl aber die aristotelische σύνθεσις in der früher[2]) erklärten Bedeutung. Dass aber der Unterschied dieser das Resultat der Vergleichung aussprechenden Synthesis von der zur Vergleichung auffordernden Zusammenstellung derselben Begriffe im Fragesatze nicht im Hinzutreten eines «belief» zur letzteren «Vorstellungsverbindung» besteht, ist von selbst klar.

Aber auch auf diejenigen Urteile, in welchen thatsächlich eine Verbindung verschiedener Vorstellungen zu einer Gesammtvorstellung vorliegt, wie in den von Hume citierten Beispielen unwahrer Sätze «Cäsar starb in seinem Bett», «Quecksilber ist schwerer als Gold»[3]), findet der genannte Einwand Hume's keine Anwendung. Denn nicht diese Vor-

---

[1]) A. a. O. p. 395.
[2]) Kap. I Nr. 8.
[3]) A. a. O.

stellungsverbindungen sind es ja, welche im Urteile affirmiert werden und deren Affirmation sich also nach Hume von der bloss vollzogenen Verbindung durch das Hinzutreten des belief unterscheiden müsste: das Urteil sagt vielmehr, dass der Vorstellungsverbindung eine thatsächliche, im Empfindungsgebiete von mir oder von Andern gemachte oder zu machende Erfahrung entspreche. Das Urteil «Quecksilber ist schwerer als Gold» behauptet durchaus nichts über die Vorstellungsverbindung, welche ich bilde, wenn ich mir eine schwere, silberglänzende, metallische Flüssigkeit denke von der Eigenschaft, dass darauf gelegte Goldstücke nicht in ihr untersinken, sondern auf der Oberfläche schwimmen bleiben; es behauptet vielmehr, dass dieser Vorstellungsverbindung diejenigen Erfahrungen entsprechen, welche ich beim Zusammenbringen von Quecksilber und Gold wirklich machen kann. Materie des Urteils ist nicht die Vorstellungsverbindung, sondern der Vergleich der Vorstellungsverbindung mit den entsprechenden Erfahrungen im Empfindungsgebiete. Dass die Ausführung des Vergleiches in diesem Falle keine Übereinstimmung der Relationsfundamente ergibt, ist der Grund, weshalb wir dem vorgelegten Satze nicht zustimmen: nicht irgend ein Gefühl des Unglaubens, des Mangels an belief beim Verbinden der betreffenden Phantasievorstellungen, sondern einzig das Resultat des Vergleiches dieser Verbindung mit der Wirklichkeit ist es, worauf sich unser «Verwerfen» der vorgelegten Vorstellungsverbindung gründet.

Um nichts triftiger als das soeben zurückgewiesene Argument Hume's gegen die ältere Urteilslehre ist ein zweiter Einwand[1]), den er gegen die Behauptung der Zweigliedrigkeit aller Urteile erhebt. Weil in den Existentialsätzen keine besondere Vorstellung der Existenz mit der Subjektsvorstellung verbunden wird, glaubt Hume dieselben als eingliedrige Urteile ansprechen zu können und damit die Theorie thatsächlich widerlegt zu haben, welche in jedem Urteil eine «Verbindung» verschiedener Vorstellungen sieht. Unsere früheren Betrachtungen haben indes ergeben, dass auch die Existentialsätze, welche sprachlich ohne Prädikat erscheinen, dennoch gleich allen sogenannten zweigliedrigen Urteilen eine Beziehung zwischen zwei Fundamenten: dem gegenwärtigen Phantasma und dem entsprechenden Empfindungsinhalt behaupten. Dieselben bilden also keineswegs eine Ausnahme von der Regel, dass in jedem Urteile eine solche Beziehung ausgesagt wird und können folglich nicht als Argument gegen die Zweigliedrigkeit der Urteile im allgemeinen angeführt werden.

---

[1]) a. a. O. p. 396 Fussnote.

29. Wie wenig die Urteilslehre Hume's geeignet ist, eine einfache Beschreibung des Urteilsaktes zu leisten, zeigen am besten seine mühevollen Versuche, das Wesen jener neuen Art der Auffassung zu erklären, durch welche sich das Urteil vom blossen Vorstellen unterscheiden soll. Da diese Auffassung sich der gegebenen Erklärung nach auf denselben Inhalt beziehen soll, der zunächst nur als vorgestellter, noch nicht «geglaubter» vorlag, so wäre zu erwarten gewesen, dass dieselbe auch keine Änderung dieses Inhaltes selbst hervorbringen, noch auf einer solchen beruhen könnte. Dennoch hat Hume zunächst zur Annahme einer Änderung des vorgestellten Inhaltes beim Anerkennen desselben seine Zuflucht genommen: auf Grund der Behauptung, die Vorstellung eines Objektes könne, ohne ihr Wesen zu ändern, in verschiedenen Graden der Stärke und Lebhaftigkeit auftreten, glaubt er in jener neuen Art der Auffassung eine Erhöhung der Lebhaftigkeit der betreffenden Vorstellung erblicken zu müssen — da eben die Änderung der Stärke und Lebhaftigkeit unserer Vorstellung die einzig mögliche Veränderung der Art und Weise sei, wie wir ein und dasselbe Objekt auffassen können[1]).

Diese Äusserung kann vernünftigerweise nicht dahin ausgelegt werden, dass wir willkürlich jede Vorstellung in dieser Art zu verstärken im Stande wären, da wir ja alsdann nach Belieben jeden Satz bald glauben bald verwerfen könnten; vielmehr dürfen wir wohl annehmen, dass Hume mit jener Behauptung habe sagen wollen, ein Teil unserer Ideen dränge sich seiner Natur nach oder infolge begleitender Umstände mit grösserer Stärke und Lebhaftigkeit auf als die übrigen und erhalte deshalb unsere Anerkennung. Hiernach müsste aber folgerichtig geschlossen werden, dass alle lebhaften Vorstellungen und Verbindungen solcher in uns die Überzeugung von der Existenz der entsprechenden Objekte erwecken. Einer ähnlichen Folgerung bedient sich Hume in der That zur Erklärung der Gedächtnisurteile[2]); dagegen hat er für die Urteile im allgemeinen diese Konsequenz nicht gezogen, vielmehr eine anderweitige Erklärung für dieselben gegeben, dahingehend, dass allgemein unsere Zustimmung oder Überzeugung bedingt sei durch eine lebhafte Vorstellung, welche zu einer gegenwärtigen Impression in Beziehung stehe oder an dieselbe associiert sei.[3]) Diese letztere Bestimmung, welche an einer weiteren Stelle[4]) dahin modifiziert wird, dass statt der Impression eine Gedächtnisvorstellung fungieren

[1]) Daselbst p. 396.

[2]) A. a. O. p. 386 ff.; vgl. unten Kap. V No. 40.

[3]) Das. p. 396.

[4]) A. a. O. p. 406.

könne, steht mit den besprochenen Erörterungen über das Wesen des Urteils im Gegensatz zur blossen Vorstellungsverbindung in keinem Zusammenhange, verdankt vielmehr ihren Ursprung ersichtlich den Betrachtungen, durch welche Hume im vorhergehenden Kapitel[1]) die Schlussfolgerung von der Wirkung auf die Ursache als allgemeine Grundlage unseres «Glaubens» zu erweisen sucht. Dass jene Bestimmung auch in den Fällen, auf welche sie thatsächlich Anwendung finden kann, nicht als Erklärungsgrund unserer Zustimmung zu einem vorgelegten Satze in Anspruch genommen werden kann, bedarf nach den früheren Ausführungen keines Beweises. Dass sie aber überhaupt mindestens nicht auf alle Urteile Anwendung finden kann, zeigen alltägliche Beispiele. Ich glaube, dass die Erde sich in 24 Stunden um ihre Axe dreht; ich glaube nicht, dass die Sonne sich in 24 Stunden um die Erde bewegt — aber wo ist die «lebhaftere Vorstellung», die, an eine gegenwärtige Impression associiert, im ersteren Falle die Zustimmung bedingt und deren Mangel im zweiten Falle meine Verwerfung des vorgelegten Satzes zur Folge hat?

Ein späterer von Hume im Anhang angefügter Zusatz[2]) modifiziert die eben besprochene Erklärung der Urteilsthätigkeit durch die Bemerkung, dass ausser den Unterschieden der Stärke und Lebhaftigkeit noch andere Unterschiede zwischen den Vorstellungen bestehen können, die sich auf dasselbe Objekt beziehen — Unterschiede, die als solche des Gefühles bezeichnet werden können. Hiernach würde die neue Auffassung, welche den «Glauben» an eine Vorstellung charakterisiert, sich von der blossen Vorstellung des gleichen Inhaltes durch ein begleitendes Gefühl unterscheiden.

Schon der Umstand, dass Hume im Anhange seines Werkes sich zu einer so tief greifenden Änderung seiner Urteilstheorie entschliessen konnte, beweist, wie wenig er selbst über diese Theorie im klaren war. Dass ihm die Erklärung des Urteilsaktes grosse Schwierigkeiten bereitet hat, verhehlt er nicht; obschon er glaubt, den Gegenstand vollständig zu verstehen, so bekennt er doch, den richtigen Ausdruck für seine Meinung nicht finden zu können.[3]) Unsere vorhergehenden Erörterungen dürften gezeigt haben, aus welchem Grunde ein klarer Ausdruck für

---

[1]) Ebenda p. 393 ff.

[2]) Man sehe a. a. O. p. 560 sowie den ursprünglich im Anhange des Werkes angefügten Passus p. 397 f. Die Auffassung der Bejahung als einer «Billigung, eines Wertschätzens im Gefühl» (Brentano, v. Urspr. sittl. Erkenntnis p. 56) finde ich weder in der Diskussion über das Wesen des belief in Hume's Hauptwerke, noch auch in seiner späteren Schrift, den Inquiries concerning human unterstanding ausgesprochen.

[3]) A. a. O. p. 397 ff.

diese Meinung überhaupt nicht zu finden war: eine in sich widersprechende Ansicht kann niemals auf einen klaren Ausdruck gebracht werden, so lange sie nicht als in sich widersprechend erkannt ist.

B. „The psychology of belief".

30. Es ist nach dem Vorigen wohl ohne weiteres deutlich, dass ebensowenig, wie Hume's Bemühungen zur Ergründung des Wesens jener besonderen Auffassung unserer Vorstellungen, die an seine Betrachtungen anknüpfenden Untersuchungen späterer Forscher über den gleichen Gegenstand die Erkenntnis der Urteilsthätigkeit zu fördern geeignet sein konnten; da zur Definition wie zur Erkenntnis der Wahrheit der Urteile die Voraussetzung einer derartigen neuen Auffassung unserer Vorstellungen nicht erfordert wird, so kann keine Untersuchung, welche diese Auffassung zum Gegenstande hat, unsere Einsicht in das Wesen des Urteils bereichern. Da indessen bei der Mehrzahl der englischen und der durch die englische Forschung beeinflussten nichtenglischen Philosophen die Theorie des belief im Sinne Hume's noch heute als der eigentliche Kern der Urteils- und Erkenntnislehre gilt und selbst Denker allerersten Ranges, wie JAMES, diese Auffassung teilen, so können wir uns nicht mit dem genannten prinzipiellen Einwand gegen dieselbe begnügen. Vielmehr werden wir es uns zur Aufgabe machen müssen, den wahren Sinn und die Bedeutung der von diesen Forschern verfochtenen Ansicht aufzudecken.

Das Wort belief wird von den englischen Philosophen fast allgemein definiert als Ausdruck für jedwede Art der Zustimmung oder Überzeugung. So setzt JAMES MILL [1]) das Wort als gleichbedeutend mit jeder Art des Fürwahrhaltens; dieselbe Definition acceptieren mehr oder minder ausdrücklich J. ST. MILL [2]), BAIN [3]), STOUT [4]), JAMES [5]) und mehrere andere Forscher. Allein die Mehrzahl der genannten Philosophen beschränken nachträglich die genannte Erklärung durch eine nähere Bestimmung, welche den Einfluss Hume's deutlich verrät. Statt nämlich belief allgemein auf die Anerkennung der Wahrheit eines Urteiles zu beziehen, wird die Bedeutung des Wortes in der Regel eingeschränkt

---

[1]) Analysis I p. 343 Anm.

[2]) In seiner Erörterung zu dem entsprechenden Kapitel von James Mill's Analysis.

[3]) The emotions and the will (3) p. 505.

[4]) Mind XVI p. 449.

[5]) Psychology II p. 283.

auf die Überzeugung von der realen Existenz von Objekten[1]), so dass, wie James sich ausdrückt, belief als die psychische Funktion der Realitätserkenntnis anzusprechen ist. Dass diese Beschränkung sich als Konsequenz der Hume'schen Theorie ergibt, ist leicht einzusehen, wenngleich Hume selbst dieselbe nicht ausdrücklich formuliert hat. Da nämlich das Wesen der Zustimmung in den «zweigliedrigen» Urteilen nach Hume's Theorie dasselbe sein muss, wie in den von ihm für eingliedrig gehaltenen Existentialsätzen, in den letzteren aber nichts anderes bedeutet als die Anerkennung der realen Existenz des vorgestellten Objektes, so muss notwendig geschlossen werden, dass auch in den zweigliedrigen Urteilen das Wesen des belief kein anderes sein kann als die Anerkennung von Realitäten, die Überzeugung von der realen Existenz von Objekten. Dieser Schluss scheint der Mehrzahl der englischen Philosophen so geläufig zu sein, dass sie eine nähere Begründung der genannten Beschränkung der Definition des belief für entbehrlich halten. Unsere früheren Betrachtungen zeigen jedoch, dass in dieser Beschränkung die Theorie des belief mindestens nicht als allgemeine Theorie unserer Überzeugung von der Wahrheit eines Urteiles gelten kann: denn weder macht in den Urteilen, welche Aussagen über reale Objekte enthalten, die Behauptung der Realität dieser Objekte allgemein den Gegenstand des Urteiles aus, noch auch beziehen sich überhaupt alle Urteile auf solche Objekte.

Die Frage nach dem Wesen und den Bedingungen des belief fällt nun aber hienach offenbar zusammen mit der Frage nach denjenigen Merkmalen eines Teiles unserer Vorstellungen, welche uns dieselben als real erscheinen lassen im Gegensatz zu andern Vorstellungen, welche dieser Realität ermangeln.

31. Zur Beantwortung dieser Frage sind zwei Wege denkbar: entweder man geht von einer bereits feststehenden Definition des Realen aus und bestimmt nach derselben deduktiv die Merkmale, welche unsere Bewusstseinsinhalte besitzen müssen, wenn sie als real charakterisiert sein sollen, oder aber man sucht induktiv die gemeinschaftlichen Merkmale derjenigen Vorstellungen auf, welche allgemein als real gelten und bestimmt daraus das Wesen der Realität und des belief.

---

[1]) Auch J. St. Mill, dessen Ansichten über das Urteil im übrigen keinerlei Abhängigkeit von Hume's Forschungen erkennen lassen, schränkt den Begriff des belief in ähnlicher Weise ein. Man vergleiche die Note zu James Mill's Kapitel «Belief» in dessen Analysis (beginnend das. I p. 402), besonders die Statuierung des belief-Problemes, insoweit dasselbe nicht die Erinnerung betrifft.

Was den ersten dieser Wege angeht, so könnte derselbe offenbar nur dann zu allgemein giltigen Ergebnissen führen, wenn man im Besitz einer allgemein angenommenen Definition des Realen wäre, die der Untersuchung als Grundlage dienen könnte. Allein eine solche Definition besitzen wir nicht. Vielmehr sind die verschiedenen Forscher, welche sich mit der in Rede stehenden Frage beschäftigt haben, thatsächlich durchaus nicht der gleichen Ansicht über den Sinn, der mit dem Worte «real» verbunden werden soll. Manche neigen dazu, das Reale mit dem «Objektiven», dem «Nichtich», der «ausserpsychischen Welt» zu identifizieren — womit freilich bei der Unklarheit dieser letzteren Begriffe wiederum keine präzise Bestimmung des Realen gegeben ist. Der Gedankengang aber, durch welchen man von dieser Ansicht aus zu einer Erklärung der Existentialurteile gelangen zu können glaubt, ist etwa der folgende. Zunächst wird vorausgesetzt, dass dem Ich ein Nichtich gegenüberstehe, so zwar, dass ein Theil unserer Perzeptionen vermöge gewisser Merkmale als dem Nichtich zugehörend erkannt wird, während andere Inhalte, denen diese Merkmale fehlen, als Bestandteile des Ich erscheinen. Eben jene Merkmale, welche die Zugehörigkeit zu (oder wenigstens den Ursprung aus) dem Nichtich charakterisieren, sind alsdann offenbar zugleich diejenigen, welche den Glauben an eine Aussenwelt bedingen, sie sind also die Bedingungen des belief (Realitätskoeffizienten nach Baldwin).[1]) Indem nun ferner stillschweigend vorausgesetzt wird, dass dem Nichtich eine vom Ich unabhängige Existenz zukomme, erscheinen sofort die Bedingungen des belief zugleich als Bedingungen von Existentialurteilen über nicht gegenwärtig wahrgenommene Objekte, und die Frage, wie wir dazu kommen, von Dingen zu wissen und über Dinge zu urteilen, welche wir nicht wahrnehmen und vielleicht niemals wahrnehmen können, scheint damit beantwortet zu sein.

Wenn man nun auch auf diesem Wege zu anderweitig interessanten Ergebnissen gelangen mag, so können doch diese Ergebnisse für die Erkenntnis der Urteilsthätigkeit bezw. derjenigen psychischen Funktion, vermöge deren wir die Existenz gegenwärtig nicht wahrgenommener Gegenstände behaupten, aus dem Grunde nichts beitragen, weil sie diese Funktion ihrerseits bereits voraussetzen. Denn dass wir den als Nichtich charakterisierten Objekten eine vom Ich unabhängige Existenz zuschreiben, wird ja hier eben stillschweigend angenommen; gerade nach der Bedeutung und dem Zustandekommen dieser unserer durchaus

[1]) Mind XVI p. 389 ff.

nicht selbstverständlichen Überzeugung müsste aber gefragt werden, wenn das Wesen der Existentialurteile ergründet werden sollte.

Hierzu kommt nun aber noch weiter, dass als charakteristisches Merkmal des Nichtich in der Regel (bei Stout, Spencer, Robertson, Montgomery u. a.) der Widerstand gegen unsere willkürliche Aktivität, speziell gegen unsere Muskelenergie bezeichnet wird, womit offenbar das Ich, das Subjektive mit der Summe derjenigen Erscheinungen identifiziert wird, welche unserem Willen unterworfen sind. Das Reale oder Objektive erscheint hier also keineswegs als das «Ausserpsychische», von der Wahrnehmung, dem Bewusstsein Unabhängige, sondern nur als dasjenige, was dem Versuch unserer willkürlichen Einwirkung widersteht. Dass aber das Reale in dieser Bedeutung eine vom Ich unabhängige Existenz besitze, wie es jene Beweisführung voraussetzt und voraussetzen muss, sobald sie von den Merkmalen des Nichtich auf eine «objektive» Existenz desselben schliessen will, ist nicht nur keine selbstverständliche, sondern eine handgreiflich unrichtige Annahme; wie sich schon deutlich daraus ergibt, dass die von Stout versuchte Verallgemeinerung des Realitätsbegriffes[1]) auf Grund jenes Kriteriums sämmtliche Empfindungsqualitäten zum realiter Existierenden zählen muss — von welchen doch sicher nicht behauptet werden kann, dass sie eine vom Subjekt unabhängige Existenz führten.

Konnte also schon im allgemeinen nicht zugegeben werden, dass auf Grund des angedeuteten Gedankenganges eine Erklärung des Wesens und des Ursprunges unserer Existentialurteile zu erlangen ist, so kann eine solche unter Zugrundelegung der genannten Definition des Nichtich natürlich noch um so weniger zu Stande kommen.

Gegen die im Vorigen besprochene Definition des Realen sowohl als gegen den soeben erwähnten Versuch einer Verallgemeinerung dieser Definition muss prinzipiell eingewendet werden, dass darin der Begriff des Realen willkürlich begrenzt wird, indem keinerlei Grund zu ersehen ist, weshalb die Begrenzung desselben gerade in dieser und nicht in anderer Weise festgesetzt wird. Jeder Versuch, den Begriff des Realen auf einen Teil unserer Bewusstseinsinhalte einzuschränken, wird dem gleichen Einwande ausgesetzt sein: wie auch die Merkmale des Realen bestimmt werden mögen, stets wird die einfache Thatsache, dass auch die dieser Merkmale entbehrenden Vorstellungsinhalte doch als solche existieren, sobald wir sie vorstellen, die gegebene Bestimmung hinfällig machen. Es kann keinerlei Grund namhaft gemacht

[1]) Mind. XVI p. 449 ff.

werden, aus welchem wir eine gegebene Vorstellung als solche für minder wirklich erklären sollten als eine andere; wir müssen, als rein logische Denker, allen Bewusstseinsinhalten als solchen gleicherweise Realität zuschreiben.[1])

Von diesem Standpunkte aus wird aber natürlich auch der zweite der oben angedeuteten Wege zur Beantwortung der gestellten Frage nicht mehr zu einem Ergebnisse führen können, welches für die Theorie des Urteils von Interesse wäre. Wenn alle Vorstellungsinhalte als solche in gleicher Weise real sind, so hat die Untersuchung der gemeinschaftlichen Merkmale derjenigen Vorstellungen, welche als real betrachtet werden müssen, keinen Sinn mehr. Sie erlangt einen solchen erst dann wieder, wenn wir das Wort real willkürlich in einer engeren Bedeutung anwenden — womit aber offenbar die logische Bedeutung der Untersuchung verloren geht. Als notwendige Konsequenz des Ausgangspunktes der belief-Theorie ergibt sich daher schliesslich eine Verschiebung des Problems: es wird nicht mehr gefragt, worin unsere Urteile bestehen und auf welche Gründe hin wir ein Urteil als wahr oder falsch erkennen, sondern welche Motive uns veranlassen, einem Teile unserer Bewusstseinsinhalte — unlogischer Weise — mehr Realität zuzuschreiben als den übrigen.

Am deutlichsten tritt diese Verschiebung des Problems zu Tage in den Betrachtungen, welche JAMES der Theorie der Realitätserkenntnis widmet.

32. Die Sätze, mit welchen James seine Untersuchung über die Theorie des belief einleitet[2]), lassen keinen Zweifel darüber, dass er unter belief allgemein die Zustimmung zu einem Urteile verstanden wissen will; zugleich aber lassen dieselben erkennen, dass auch er unter dem Einflusse der Hume'schen Betrachtungen steht, indem er sofort die Zustimmung zu einem Urteile im allgemeinen unter die Erkenntnis der Realität eines Objektes subsumiert. Auf die Einseitigkeit dieser Auffassung braucht nach unseren früheren Betrachtungen wohl nicht nochmals ausdrücklich hingewiesen zu werden: wenn ich jemanden von ferne für meinen Freund X halte und beim Näherkommen erkenne, dass ich mich getäuscht habe, so betrifft meine anfängliche zweifelhafte Vermutung und mein schliesslich gefälltes negatives Urteil weder die Realität des Betreffenden, noch die meines Freundes X, sondern einzig die Identität beider — die doch wohl nicht als ein reales Objekt bezeichnet werden kann. Wäre James nicht durch die an Hume anknüpfende Tradition beeinflusst gewesen, so würde ihm die Thatsache, dass nur ein Bruchteil

[1]) James' Psychology II p. 297.

[2]) Daselbst pag. 283.

unserer Urteile sich als Erkenntnis der Realität von Objekten charakterisieren lässt, sicherlich nicht entgangen sein. Von allen englischen und durch die englische Philosophie beeinflussten nichtenglischen Forschern ist wohl keiner der Erkenntnis des Sachverhaltes so nahe gekommen. Er findet, dass jedes Existentialurteil eine Prädikation enthält,[1]) dass also der vermeintliche prinzipielle Unterschied von Existential- und attributiven Urteilen nur ein scheinbarer ist; er findet, dass wir als rein logische Denker jedem Vorstellungsinhalt in gleicher Weise Realität beilegen und beilegen müssen,[2]) dass also die Art von Realitätserkenntnis, mit welcher es die belief-Theorie im Sinne Hume's konsequenterweise allein zu thun haben kann, mit der logischen Erkenntnis von Wahrheit und Unwahrheit nicht identisch ist — mehr bedarf es wahrlich nicht, um das Irrtümliche des Hume'schen Standpunktes zu erkennen. Allein der Umstand, dass James selbst von vornherein von Hume's Standpunkt ausgeht, macht es erklärlich, dass ihm diese Erkenntnis trotzdem verschlossen blieb.

Demselben Umstande müssen wir es zuschreiben, dass James den ersten der beiden von ihm bezeichneten Wege[3]) zur Erforschung psychischer Zustände, die Analyse des Phänomenes, bei der Betrachtung der Urteilsthätigkeit alsbald, nachdem er ihn kaum betreten, wieder verlässt, ohne das Wesen dieser Thätigkeit ergründet zu haben.

James glaubt das Wesen des belief, also ex definitione unserer Überzeugung von der Wahrheit eines Urteiles nicht näher definieren zu können als dadurch, dass er dasselbe als eine besondere Art des Fühlens bezeichnet, die am nächsten übereinstimmt mit dem, was wir in der Psychologie des Willens Zustimmung zu nennen pflegen. Die Zustimmung zu einem Urteile, die Urteilsthätigkeit, ist ihm, gleich Hume, eine besondere nicht näher zu erklärende fundamentale Art der Beziehung des Bewusstseins auf sein Objekt; er erklärt sich ausdrücklich einverstanden mit der Auffassung BRENTANO's, die, wie wir sehen werden, mit derjenigen Hume's in fast allen Punkten identisch ist. So gilt ihm denn auch jene «Verbindung» der Vorstellungen im Urteil, welche nach der älteren Lehre das Wesen des Urteils ausmacht, nur als ein Teil der inneren Konstitution des Objekts unserer Zustimmung; wir müssen, meint er[4]), in jedem Urteile vier Teile unterscheiden, das Subjekt, das Prädikat und die Relation beider — die zusammen das Objekt unserer Urteilsthätigkeit ausmachen — und endlich die Beziehung, in welcher

[1]) A. a. O. p. 290 Fussnote.
[2]) Ebenda p. 297.
[3]) p. 283.
[4]) A. a. O. p. 287.

unser Bewusstsein zu diesem Objekte steht und welche eben das Wesen der Urteilsthätigkeit, der belief selbst ist.

Der Einfluss des Hume'schen Standpunktes ist in diesen Ausführungen nach dem früher Gesagten wohl ebenso deutlich wie die durch denselben bedingten Irrtümer. Dass eine Vorstellung als solche stets nur anerkannt, niemals geläugnet werden kann, mag sie nun einfach oder zusammengesetzt sein; dass also niemals ein besonderes Gefühl des belief hinzutreten kann um die Vorstellung noch besonders anzuerkennen, da sie vielmehr stets eo ipso, sobald sie überhaupt vorgestellt wird, auch anerkannt ist; dass die Verbindung von Vorstellungen im Urteil hier wie bei Hume falsch aufgefasst wird, indem es sich thatsächlich nicht um die Vereinigung von Vorstellungen zu einem komplexen Vorstellungsobjekte, sondern um den Vergleich von Vorstellungen handelt, der in der Frage noch nicht vollzogen ist, sondern dessen Resultat eben erst das Urteil ausspricht — all dies braucht hier nicht nochmals hervorgehoben zu werden. Hätte James an einem einfachen Beispiel die Bestimmung, dass jedes Urteil in der angegebenen Weise aus vier Teilen bestehe, in concreto nachgewiesen, so würde er erkannt haben, dass die Relation zweier gegebener Fundamente im allgemeinen gar nicht ohne «belief» vorgestellt werden kann, dass also dies Zustimmungsgefühl nicht noch einen besonderen abtrennbaren Teil neben den drei zuerst erwähnten bildet. Stelle ich ein bestimmtes Blau und ein bestimmtes Grün vor, so kann ich deren Relation, ihre dem Grade nach bestimmte Verschiedenheit nicht noch abgesondert vorstellen und «glauben» oder «nichtglauben»; sie ist vielmehr mit der Vorstellung von Blau und Grün völlig determiniert und eo ipso «believed», sobald die Aufmerksamkeit sich auf dieselbe richtet. Eine triviale Variation des Beispieles mag zugleich die Irrelevanz der Realitätsbestimmungen für die Zustimmung zu einem vorgelegten Satze erweisen: stelle ich mir einen blauen und einen grünen Centauren vor, so sind beide Inhalte sicherlich von einander verschieden und die Behauptung, dass sie verschieden sind, wird ebenso sicher jedermann's Zustimmung erhalten; dass aber hier von realen Objekten und deren Anerkennung die Rede wäre, wird niemand behaupten wollen.

Zu der Erkenntnis, dass in den sogenannten zweigliedrigen Urteilen stets in letzter Instanz das Resultat einer Vergleichung ausgesagt wird und dass der Unterschied des Urteilens von der Frage eben darin besteht, dass im Urteil das Endresultat eines vergleichenden Aktes Objekt unseres Bewusstseins ist — welches aber, wie jedes Bewusstseinsobjekt

im Sinne der James'schen Terminologie,[1]) nicht in verschiedener Weise Objekt des Bewusstseins sein kann — ist James in den auf die Analyse des Urteilsphänomens abzielenden Betrachtungen nicht gelangt. Man erkennt leicht, wie sehr diese Einsicht seine folgenden Ausführungen erleichtert haben würde. Der Nachweis, dass jede Vorstellung an sich gerade so real ist wie jede andere und dass der Gedanke, eine Vorstellung sei unreal,[2]) nur durch den Widerspruch derselben mit anderen Vorstellungen zu Stande kommen kann, würde sich aus der genannten Erkenntnis als einfache Konsequenz ergeben haben. Nicht minder einfach hätte die Erklärung für die Möglichkeit eines derartigen Widerspruches von Vorstellungen gewonnen werden können, welche sich bei James ziemlich verwickelt gestaltet: eine Vorstellung beziehungsweise ein Vorstellungskomplex kann mit anderen Vorstellungen eben nur dann in Widerspruch geraten, wenn für gleich gehalten wird, was verschieden ist, wie es zu geschehen pflegt, wenn für zwei nicht identische Inhalte das gleiche Symbol gebraucht wird. Wenn ich einen Gegenstand vorstelle und zugleich das auf meinen Vorstellungsinhalt bezügliche Existentialurteil fälle, so kann dieser Vorstellung und diesem Urteile keine andere Vorstellung widersprechen, so lange ich unter dem Inhalte, dessen Existenz ich behaupte, eben nur den vorgestellten Gegenstand, das gegenwärtige Phantasma verstehe; sobald ich aber zugleich mit demselben Worte den dem Phantasma entsprechenden Empfindungskomplex, das wirkliche Objekt bezeichne und den Satz in diesem Sinne gedeutet wissen will, kann die thatsächliche Erfahrung meinem Satze widersprechen. Wenn ich träume, dass meinem Pferde Flügel gewachsen sind,[3]) so ist der Satz «meinem Pferde sind Flügel gewachsen» richtig und wird durch keine entgegengesetzte Wahrnehmung aufgehoben, so lange ich unter «meinem Pferde» nur das im Traum erschienene Phantasma verstehe; meine ich aber damit gleichzeitig, wie üblich, mein wirkliches Pferd, wie es mir im Wachen in wirklicher Empfindung erscheint, so wird der Satz natürlich durch die Erfahrung widerlegt.

33. Diese Betrachtung zeigt nun aber zugleich die Unhaltbarkeit der von James schliesslich gezogenen allgemeinen Folgerung. Denn wenn James das Resultat seiner Theorie dahin ausspricht,[4]) dass «der ganze Unterschied von real und unreal, die ganze Psychologie des Glaubens, Nichtglaubens und Zweifelns auf zwei psychische Thatsachen

[1]) Psych. I p. 275 ff.
[2]) Das. II p. 288 ff.
[3]) Nach James a. a. O.
[4]) Psych. II p. 290.

gegründet ist: erstlich, dass wir in der Lage sind, verschiedentlich über das Gleiche zu denken und zweitens dass wir, wenn wir dies gethan haben, wählen können, welchem Wege des Denkens wir anhängen und welchen wir vernachlässigen wollen», so ist diese Formulierung nach dem Vorigen offenbar insofern ungenau, als es thatsächlich nicht das Nämliche ist, über welches wir in verschiedenen Weisen denken, sondern zwei verschiedene Inhalte, über welche wir verschieden urteilen und die wir nur aus gewissen Gründen mit demselben Namen bezeichnen. Nur wenn ich mein geträumtes Pferd mit Flügeln durch denselben Namen bezeichne, wie mein wirkliches, den Anforderungen der Naturgeschichte entsprechendes Pferd, komme ich auf einen Widerspruch; offenbar gilt also schliesslich nur für die Wahl des Namens,[1]) den wir auf das eine oder auf das andere Objekt beziehen können, was James über die Wahl des Gedankenweges sagt, dem wir anhängen oder den wir vernachlässigen können. Denn wenn ich an mein geträumtes Pferd denke und urteile, dass dasselbe Flügel hat, so steht ja dieser Gedanke mit dem Gedanken an mein wirkliches flügelloses Pferd so wenig im Widerspruch, als der Gedanke an ein schwarzes Pferd mit dem Gedanken an ein anderes, weisses Pferd im Widerspruch steht. Ich bin also keineswegs gezwungen hier zu wählen, welchem von beiden Gedanken ich Realität zusprechen will: erst, wenn ich das geträumte und das wirkliche Pferd identisch bezeichne, bin ich vor eine solche Wahl gestellt.

Durch den hiermit als irrig erkannten Schluss ist bei James die oben näher bezeichnete Verschiebung des Problemes eingeleitet. Durch die Behauptung, dass jede Vorstellung und jeder Satz unsere Zustimmung finde, solange keine anderweitige Erfahrung dieser Zustimmung entgegensteht, erhält der Begriff des belief offenbar eine andere Bedeutung als zu Anfang: während derselbe ursprünglich den Gegensatz der Anerkennung des Objektes im Existentialsatze zur blossen Vorstellung dieses Objektes bezeichnen sollte, hat er jetzt nicht mehr die Bedeutung des Glaubens an ein der Vorstellung entsprechendes Objekt, sondern der Anerkennung des Vorstellungsinhaltes selbst als eines Realen — in dem Sinne, dass die grössere oder geringere Realität eines Inhaltes danach bemessen wird, ob er unsere Wahl für sich in Anspruch zu nehmen, andere Inhalte aus unserem Gesichtskreis zu verdrängen, unsere Aufmerksamkeit auf sich zu lenken vermag. Es ist evident, dass dieser Gegensatz nicht mit dem zuerst bezeichneten identisch ist, dass also von hier ab die ganze Fragestellung alteriert ist: nicht mehr um die

[1]) allgemein gesprochen: des Symboles.

Bedeutung der Existentialurteile und die Bedingungen, unter welchen dieselben gefällt werden, handelt es sich jetzt, sondern einzig um die psychologische Charakterisierung derjenigen Inhalte, welche in vorzüglicher Weise unser Interesse in Anspruch nehmen und denen wir deshalb einen höheren Grad von Realität beilegen als den übrigen.

Dass die auf dieses neue Problem bezüglichen Betrachtungen James' an sich von hohem Interesse sind, soll natürlich nicht im geringsten bestritten werden; in keiner Weise aber sind dieselben geeignet, uns über das ursprüngliche Problem zu beruhigen. Wenn wir, wie James an einem geistreichen Beispiel verdeutlicht, als rein logische Denker jedem Objekt unserer Vorstellungsthätigkeit in gleicher Weise Realität zuschreiben müssen, worin besteht doch dann der rein logische Unterschied zwischen dem blossen Vorstellen eines Gegenstandes und der Überzeugung von seiner realen Existenz? Denn dass ein solcher Unterschied vorhanden ist, dass es logisch nicht gleichbedeutend ist, ob ich mir einen goldenen Berg bloss vorstelle, oder ob ich behaupte, dass ein solcher in der Natur existiert, wird doch nicht geleugnet werden können; und dass es in der That dieser rein logische Unterschied ist, auf welchen sich die Fragestellung ursprünglich richtet, darüber lassen, wie wir sahen, die anfänglichen Ausführungen James' keinen Zweifel. Weiter aber, wenn die Frage nach dem Unterschied von wahr und falsch, von wirklich und unwirklich auf Grund willkürlicher Auswahl unter den Objekten unseres Denkens, auf Grund unserer von Fall zu Fall wechselnden Gefühlsreaktion[1]) beantwortet werden sollte, wäre dann nicht geradezu der Unterschied von wahr und falsch aufgehoben? Welchen Sinn hätte es noch, einen Satz als wahr zu vertreten, wenn eine andere Gemütsstimmung den hinreichenden Grund abgeben könnte, denselben wiederum für falsch zu erklären? Dass thatsächlich derartige Einflüsse unserer Gemütsbewegungen, unserer Willensthätigkeit auf unsere Urteile vorkommen, dass uns unter Umständen Unwirkliches als wirklich, Wirkliches als traumhaft erscheinen kann, ist sicher richtig; aber sollte in der That diese Beeinflussung unserer Urteilskraft zugleich auch die Wahrheit der gefällten Urteile bestimmen? Niemand kann leugnen, dass es Sätze gibt, die unabhängig von der subjektiven Gemütsstimmung des Urteilenden als wahr gelten müssen. Dass zweimal zwei gleich vier, dass ein Kreis nicht viereckig ist, dass die Stadt München existiert, dass geflügelte Pferde nicht in der Natur vorkommen, darüber kann kein Streit und Zweifel entstehen; und sollte ja einmal ein Dichter

[1]) Psych. II p. 295, 297.

traumverloren genug sein, das Vorkommen geflügelter Pferde zu behaupten, so würde damit doch die Wahrheit seiner Behauptung in keiner Weise gewährleistet sein. Kurz, der Unterschied wahrer und falscher Urteile existiert, die Wahrheit der ersteren und die Falschheit der letzteren besteht unabhängig von jeder Gemütsstimmung, die uns veranlassen könnte, denselben Glauben zu schenken oder zu misstrauen; der Unterschied von Sätzen, die geglaubt werden müssen und solchen, die nicht geglaubt werden können, besteht auch für denjenigen, der ohne jeden Einfluss seiner Gefühlsreaktion urteilt; worin aber dieser Unterschied besteht und worin sich die Urteilsthätigkeit des vorurteilsfreien, von seiner Gefühlsreaktion unbeeinflussten Denkers von dessen blosser Vorstellungsthätigkeit unterscheidet, darüber gibt James' Theorie keine Rechenschaft.

34. Wie für die irrige Auffassung der Urteilsthätigkeit bei Hume, so haben wir auch für die soeben näher gekennzeichnete Verschiebung des Problems bei James als letzten Grund zweifellos die Äquivokation zu betrachten, welche den Unterschied von Empfindungsinhalt und Phantasma vernachlässigt. Schon die ersten einleitenden Sätze James' lassen die Unterscheidung beider Arten von Inhalten vermissen. «Im Falle der Zustimmung wird das Objekt nicht bloss vom Geiste aufgefasst, sondern es wird ihm auch Realität beigelegt» — in diesem Satze kann die Bedeutung des Ausdruckes, dass das Objekt vom Geiste aufgefasst werde, offenbar eine doppelte sein. Entweder wird das Objekt selbst direkt sinnlich wahrgenommen, gesehen, getastet, gehört etc., oder aber es wird die Phantasievorstellung des Objektes wahrgenommen, mag dieselbe aus Gesichts-, Tast-, Gehörs- oder sonstigen Vorstellungen zusammengesetzt sein. Im ersteren Falle besteht ersichtlich kein Unterschied zwischen der Auffassung des Objekts durch den Geist und dem Glauben an dessen Existenz; vorausgesetzt, dass nicht etwa unter der Existenz des Objektes diejenige eines sinnlich nicht wahrnehmbaren metaphysischen Substrates, eines Dinges an sich verstanden wird — was sicherlich nicht James' Meinung ist. Im zweiten Falle aber wird thatsächlich nicht das Objekt durch den Geist aufgefasst, sondern das diesem Objekt entsprechende Phantasma; der Glaube an die Existenz eben dieses Phantasmas aber ist wiederum zugleich mit der Auffassung desselben gegeben und nicht von derselben zu trennen. Nur die Verwechslung der Auffassung des mit dem Objekte gleichbenannten Phantasmas und der Auffassung des Objektes selbst ist es, die zur Forderung eines besonderen geistigen Zustandes, eines belief führt, durch welchen sich die Anerkennung des Objektes von dessen

blosser Vorstellung unterscheiden soll. Dass mit der Unterscheidung beider Arten von Inhalten sofort auch der rein logische Unterschied des blossen Vorstellens vom Existentialurteil gegeben ist und jede Nötigung zur Annahme eines besonderen belief-Gefühles wegfällt, bedarf nicht nochmaliger Erwähnung.

C. Die Theorie Brentano's.

35. Enge verwandt mit den im Vorigen besprochenen Theorien ist BRENTANO's Ansicht über das Wesen des Urteils. Auch nach Brentano besteht das Urteil in einer besonderen Art der Auffassung des Objektes, einer von der Vorstellung verschiedenen Art psychischer Thätigkeit: das Objekt des Bewusstseins wird nicht nur vorgestellt, sondern auch anerkannt oder geleugnet. In den Existentialsätzen wird eine einzelne Vorstellung anerkannt; diese Sätze haben kein Prädikat und sind daher als eingliedrige Urteile zu bezeichnen. Aber auch bei den zweigliedrigen, attributiven Urteilen macht nach Brentano nicht die Verbindung verschiedener Vorstellungen, welche dieselben enthalten, das Urteil aus, sondern die Urteilsthätigkeit besteht analog wie in den eingliedrigen Urteilen im Anerkennen oder Verwerfen der betreffenden Vorstellungsverbindung; auch die zweigliedrigen Urteile wären demnach wesentlich nichts anderes als Existentialurteile und unterschieden sich von den gewöhnlich unter diesem Namen befassten Urteilen nur dadurch, dass in ihnen eine Verbindung von Vorstellungen Gegenstand des Anerkennens oder Leugnens ist, während jene nur eine einzelne Vorstellung zum Inhalte haben.[1])

In dieser Form, in welcher Brentano seine Urteilslehre ursprünglich mitgeteilt hat, ist dieselbe offenbar mit derjenigen Hume's im Prinzip durchaus identisch. Es könnte daher auch gegenüber der Theorie Brentano's einfach auf die Argumente verwiesen werden, durch welche wir oben die Theorie Hume's zu entkräften suchten, wäre nicht durch eine gelegentlich von MARTY[2]) ausgesprochene, später von Brentano[3]) bestätigte Bemerkung über die Auffassung des Existenzbegriffes, welcher der Brentano'schen Urteilslehre zu Grunde liegt, eine Differenz dieser Lehre von derjenigen Hume's involviert. Diese Differenz besteht darin,

[1]) S. bes. Brentano's Psychologie Buch II Kap. 7.

[2]) Vierteljahrschrift f. wiss Philos. VIII p. 172.

[3]) V. Urspr. sittl. Erkenntnis p. 64 u. mehrfach. Eine Reihe anderer Äusserungen Brentano's über den Existenzbegriff scheinen mir allerdings nicht sowohl der aristotelischen Auffassung des ὂν ὡς ἀληθὲς als vielmehr durchaus der von Hume ursprünglich gegebenen Erklärung der Existenz zu entsprechen.

dass in der Brentano'schen Theorie mit dem Anerkennen der Existenz eines Objektes oder einer Verbindung von Vorstellungen nicht wie bei Hume die Behauptung ihrer realen Existenz gemeint ist; vielmehr soll der Begriff der Existenz hier als identisch betrachtet werden mit dem des aristotelischen ὂν ὡς ἀληθές: wir haben den Begriff der Existenz nur aus der Urteilsthätigkeit selbst gewonnen, indem wir einem Objekte dann Existenz zuschreiben, wenn das Urteil, welches dies Objekt anerkennt, wahr ist.

Mit dieser Auffassung des Existenzbegriffes erscheint zunächst ein Einwand beseitigt, welcher gegen die Hume'sche Lehre erhoben werden konnte: während durchaus nicht alle Urteile unter den Begriff der Existentialurteile im Sinne Hume's subsumiert werden können, lassen sich offenbar alle in der Form aussprechen, dass in ihnen etwas als wahr anerkannt oder aber als falsch erkannt und daher geläugnet wird.

Fragen wir nun aber weiter, was es denn ist, was in den Existentialsätzen diesem Begriffe der Existenz entsprechend als wahr oder falsch erkannt wird, so stossen wir auf eine Schwierigkeit, die alsbald der ganzen Theorie verhängnisvoll wird.

Es ist wohl allgemein anerkannt und auch von Brentano gelegentlich [1]) bestätigt, dass die Prädikate wahr und falsch sich nur auf Urteile beziehen können, dass also nur ein Urteil das Subjekt sein kann, welchem das Prädikat wahr oder falsch zugesprochen wird. Wenden wir dies auf die Brentano'sche Theorie der Existentialsätze an, so ergibt sich sofort ein Widerspruch: wenn das «ist» des Existentialsatzes das «wahr sein» bedeutet, so fehlt offenbar das Urteil, von welchem die Wahrheit behauptet werden soll; das Subjekt des Existentialsatzes ist eben kein Urteil, sondern eine Vorstellung und einer solchen kann Wahrheit oder Falschheit im eigentlichen Sinne niemals zukommen. Nur in einer Weise können wir auch von der Wahrheit einer Vorstellung sprechen, wenn wir nämlich diesen Ausdruck als abgekürzte Redeweise betrachten: der Sinn derselben ist alsdann, dass die Vorstellung dem Gegenstand, auf welchen sie sich bezieht, adäquat ist. Eine Vorstellung kann falsch heissen, [2]) wenn ihr nichts in Wirklichkeit entspricht oder entsprechen kann; alle übrigen Vorstellungen sind insofern wahr; ausserdem kann sie falsch heissen, wenn sie nicht dem Dinge entspricht, von welchem wir glauben, dass sie ihm entspricht und wahr, wenn sie diesem Dinge thatsächlich entspricht. Kurz, das Wahr- oder Falschsein der Vorstellungen kann niemals etwas anderes bedeuten, als dass das Urteil, welches ihre

[1]) In seiner Schrift über die Bedeutung des Seienden bei Aristoteles.

[2]) Brentano, d. mannigf. Bedeut. d. Seienden b. Aristoteles p. 31.

Relation zu andern Inhalten (meist den entsprechenden Empfindungsinhalten) angibt, wahr oder falsch ist. Nur dann also, wenn wir eine solche abgekürzte Redeweise zulassen, dürfen wir sagen, dass in den Existentialsätzen Vorstellungen anerkannt oder geleugnet werden; es ist aber evident, dass mit dieser abgekürzten Redeweise zwar eine gewisse Vereinfachung des Ausdruckes für manche Fälle, aber keine Klarheit der Terminologie erzielt wird. Dies zeigt sich namentlich, wenn man, wie es Brentano thut, alle Urteile auf Existentialsätze reduzieren will. Das Urteil muss alsdann in der Form «A ist» oder «A ist nicht» ausgesprochen werden. Dies «ist» aber, im Sinne von «ist wahr», wie es nach Brentano's Lehre gedeutet werden muss, kann nur von Urteilen gelten — m. a. W., unter A muss das ursprüngliche Urteil verstanden werden und die Reduktion auf die Existentialform ist daher keine Reduktion, sondern einfach eine Tautologie, eine Wiederholung des gegebenen Urteils mit besonderer Hervorhebung der ohnedies in jedem Urteil ausgesprochenen Überzeugung, dass dasselbe thatsächlich wahr ist.

Es ist leicht zu erkennen, dass auch der Urteilslehre Brentano's dieselbe Art der Äquivokation zu Grunde liegt, welche wir als Grund des Irrtums bei Hume gefunden haben. Was im Existentialsatze anerkannt wird, ist eben nicht der gegenwärtige Vorstellungsinhalt, sondern der ihm entsprechende wirkliche Gegenstand — vorausgesetzt, dass dieser nicht den Sinnen gegenwärtig ist; ist er aber den Sinnen gegenwärtig, so ist sein Vorgestelltwerden, dies Wort in der allgemeinen Bedeutung gebraucht, in welcher es Brentano durchgängig versteht[1]), also sein Erscheinen, von seinem Anerkanntwerden nicht verschieden, da ich einen thatsächlich bemerkten Empfindungsinhalt nicht erst besonders anerkennen — geschweige denn leugnen kann. Es bedarf nach den früheren Betrachtungen wohl nicht des nochmaligen Hinweises darauf, dass die anerkennende Thätigkeit von der auf denselben Inhalt bezogenen Vorstellungsthätigkeit nicht geschieden werden kann. Wenn Brentano behauptet[2]) man könne nicht leugnen, dass zwischen Vorstellen und Anerkennen ein Unterschied bestehe, so hat er offenbar einerseits beim Worte Vorstellen nicht mehr das gesammte Gebiet der Vorstellungsthätigkeit im Auge, welche das Empfinden mit einschliesst, da ja zwischen dem Empfinden eines Inhaltes und seinem Anerkennen kein Unterschied zu entdecken ist; andererseits aber kann er unter Anerkennen nicht das Anerkennen des

[1]) Vgl. Psych. p. 261.

[2]) Psychologie p. 267.

vorgestellten Inhaltes selbst meinen, da dieser keiner besonderen Anerkennung mehr bedarf, sondern mit seinem Erscheinen eo ipso anerkannt ist, gleichviel ob er zu den Empfindungen oder Phantasieinhalten gehört. Das Anerkennen ist daher sicherlich nicht als eine neue Thätigkeit zu betrachten, die sich auf denselben Inhalt bezöge, wie vorher das «blosse» Vorstellen.

Auf andere Schwierigkeiten der Brentano'schen Lehre ist bereits von mehreren Seiten hingewiesen worden. Die erste dieser Schwierigkeiten ist diejenige, welche der Erklärung des negativen Urteiles im Wege steht. Wenn ich eine Vorstellung habe, so kann ich sie nicht leugnen; es kann nach Brentano's Theorie konsequenterweise überhaupt kein negatives Urteil geben. Eine andere Schwierigkeit erwächst der Theorie aus den Unverträglichkeitsurteilen. Wäre Brentano's Ansicht richtig, so müssten wir, um das Urteil zu fällen, dass kein Kreis viereckig ist, zunächst die Vorstellung des viereckigen Kreises bilden und diese alsdann leugnen, was offenbar absurd ist.[1])

Beide Schwierigkeiten lösen sich auf's einfachste, wenn wir den Unterschied zwischen Vorstellung und Empfindung und allgemein zwischen Symbol und symbolisiertem Inhalt in Betracht ziehen. Keine Vorstellung kann als solche anerkannt oder geleugnet werden; die Frage des Anerkennens und Leugnens kann sich nur darauf beziehen, ob der Vorstellung, als Symbol aufgefasst, der durch dies Symbol bezeichnete Inhalt in Wirklichkeit entspricht, ob und wo sich der Inhalt findet, auf welchen die Symbolvorstellung hinweist. Dass aber das thatsächliche Vorfinden oder Nichtvorfinden eines solchen Inhaltes eine von der Vorstellungsthätigkeit verschiedene Art psychischer Aktivität wäre, wird niemand behaupten. Von der Vorstellungsthätigkeit im Sinne des blossen Vorstellens in der Phantasie ist dieser Begriff des Vorstellens freilich unterschieden, nicht aber von der Vorstellungsthätigkeit im allgemeineren Sinne, in welchem diese mit der von uns als Wahrnehmung bezeichneten Thätigkeit übereinstimmt[2]) und in welchem das Wort in Brentano's Psychologie allgemein gebraucht wird.

36. Als die beiden Faktoren, welche die Irrtümer der sämmtlichen besprochenen Theorien bedingen, haben wir einerseits die Verwechslung der Symbolvorstellung mit dem durch dieselbe repräsentierten Inhalte, andererseits die Verwechslung von Vorstellungsverbindung und Vergleichung zu betrachten. Die letztere Verwechslung ist durch

[1]) Vgl. bes. Sigwart's Impersonalien p. 50 ff.

[2]) Vgl. Kap. I.

die zuerst genannte insofern bedingt, als eben nur die Vernachlässigung des Unterschiedes zwischen der im gesprochenen Urteil liegenden Aufforderung an den Hörer, den Vergleich auszuführen, also der symbolisch dargestellten Vergleichung auf der einen und der wirklich ausgeführten Vergleichung auf der anderen Seite zu jenem unklaren Begriff der Vorstellungsverbindung führen konnte, in deren « Anerkennung » das Wesen des Urteiles gesucht wurde.

Als Konsequenzen dieser Verwechslungen erkannten wir erstlich die Behauptung der Eingliedrigkeit der Existentialurteile im engeren Sinne und die daran geknüpfte Auffassung sämmtlicher Urteile als Analoga dieser vermeintlich eingliedrigen Existentialurteile; weiterhin die durch eben diese Auffassung bedingte Theorie, dass alles Urteilen in einer besonderen, von der Vorstellungsthätigkeit verschiedenen Beziehung des Bewusstseins auf sein Objekt bestehe. Wir fanden, dass die erste Behauptung unrichtig ist, da im Existentialurteil nicht die Existenz des gegenwärtigen Vorstellungsinhaltes, sondern eines anderen, zu diesem Inhalte in einer bestimmten Relation stehenden Inhaltes ausgesagt wird, das Existentialurteil somit gleich allen sogenannten attributiven Urteilen eine Beziehung zwischen zwei Fundamenten zum Gegenstande hat; wir fanden weiter, dass die entsprechende Auffassung anderer Urteilsarten nur auf einen Bruchteil der Urteile überhaupt Anwendung finden kann, auch bei diesen aber nicht dazu führt, sie als eingliedrige Urteile zu betrachten, während die übrigen Urteile, nämlich alle diejenigen, welche eine Vergleichung von Subjekt und Prädikat aussagen, überhaupt keine ähnliche Deutung zulassen. Die Lehre, nach welcher die Urteilsthätigkeit in einer eigenartigen Beziehung des Bewusstseins auf sein Objekt bestehen sollte, war mit diesen Resultaten von selbst widerlegt. Sie charakterisierte sich überdies, wenigstens in der Form, in welcher sie bei Hume und seinen Anhängern auftritt, schon dadurch als ungenügend, dass sie den thatsächlichen Unterschied wahrer und falscher Urteile nicht zu erklären vermochte.

V. Die Gedächtnisurteile.

37. Das fundamentale Problem, dessen Lösung jede Theorie der Gedächtnisurteile in erster Linie anstreben muss, besteht in der Frage nach dem Unterschiede derjenigen Phantasmen, welche Produkte unserer Einbildung und derjenigen, welche Gedächtnisbilder früherer Erlebnisse sind. Könnte ein Merkmal namhaft gemacht werden, dessen

Erkenntnis in jedem Falle die Beurteilung des Phantasmas als Gedächtnisbild bedingt, so wäre damit offenbar nicht nur die psychologische Frage nach dem Ursprung und Wesen der Gedächtnisurteile, sondern zugleich auch die erkenntnistheoretische Frage nach der Gewissheit derselben ausreichend beantwortet — vorausgesetzt, dass wir im Stande wären, über das Vorhandensein jenes Merkmales in jedem Falle mit Sicherheit zu entscheiden.

Die genannte Fragestellung darf nicht verwechselt werden mit einer andern, ähnlich lautenden, deren Beantwortung das Problem der Gedächtnisurteile keineswegs zu erledigen geeignet wäre. Es kommt bekanntlich nicht selten vor, dass wir uns an Dinge zu erinnern glauben, die wir niemals erlebt haben, oder dass wir umgekehrt Phantasmen, welche thatsächlich Erinnerungsbilder sind, für Produkte unserer Einbildung ansehen. Die Frage nach den allgemeinen Bedingungen, unter welchen wir unsere Phantasmen als Gedächtnisvorstellungen beurteilen, ist offenbar von der oben formulierten Frage verschieden: während es sich bei dieser darum handelte, zu entscheiden, welche von unseren Vorstellungen thatsächlich Gedächtnisvorstellungen sind, würde die eben erwähnte Fragestellung auch diejenigen Fälle einbegreifen müssen, in welchen wir irrtümlich eine Vorstellung als Gedächtnisvorstellung beurteilen. Einer Verwechslung beider Fragen werden wir alsbald begegnen, wenn wir die von der belief-Theorie ausgehende Erklärung der Gedächtnisurteile zu betrachten haben.

Die gestellte Frage lässt sofort erkennen, dass nicht ein und dasselbe Phantasma in einem Falle als reines Phantasieprodukt, im andern als Gedächtnisvorstellung fungieren kann, weil ja eben ein Unterschied bestehen muss, welcher die verschiedene Beurteilung bedingt. Da nun aber das Gedächtnisbild z. B. eines Tones, wenn wir von den übrigen gleichzeitig vorhandenen Teilinhalten des Bewusstseins absehen, mit dem blossen, ausser jeder irgendwie bestimmten zeitlichen Relation gedachten Phantasma des Tones durchaus identisch ist, so folgt, dass zur Beurteilung einer Vorstellung als Gedächtnisvorstellung nicht von deren Hintergrunde[1]) abstrahiert werden darf, dass also nicht bloss der einzelne Teilinhalt, welcher als Repräsentant eines vergangenen Erlebnisses fungiert, sondern stets dieser Teilinhalt einschliesslich seines Hintergrundes oder wenigstens einer Anzahl der an denselben associierten, gleichzeitig vorhandenen, aber im allgemeinen nicht einzeln bemerkten Teilinhalte des Bewusstseins in Betracht zu ziehen ist. Dieselbe Folgerung

[1]) Den « relation-fringes » nach James; vgl. auch Viertelj. XVII p. 69 ff.

ergibt sich auch auf anderem Wege: da das Gedächtnisurteil ein symbolisches Urteil ist, welches aus einem bestimmten gegenwärtigen Teilinhalt — dem sogenannten Gedächtnisbild — auf einen nicht gegenwärtigen — nämlich eben den entsprechenden vergangenen — Inhalt schliesst, jeder solche Schluss aber eine Relation voraussetzt, welche uns in Stand setzt, von dem einen ihrer Fundamente aus das andere indirekt zu beurteilen, so ist klar, dass jener einzelne Teilinhalt, den wir als Gedächtnisbild bezeichnen, für sich allein niemals zur Fällung des Gedächtnisurteiles Anlass geben könnte, sondern dass stets ausserdem noch ein weiterer Faktor erforderlich ist, der auf die zeitliche Relation des erinnerten Erlebnisses zur Gegenwart zu schliessen gestattet.

38. In welcher Weise wir im einfachsten Falle die Relation eines gegenwärtigen Inhaltes zu einem vergangenen erkennen, auf Grund deren der letztere eben als vergangen beurteilt wird, haben wir bereits im ersten Kapitel [1]) gesehen. Die Unterscheidung, auf welcher jede Wahrnehmung eines Inhaltes als solchen beruht, schliesst die Erkenntnis der zeitlichen Relation des vorher wahrgenommenen Inhaltes zum gegenwärtig wahrgenommenen in sich; die Thatsache, dass wir die Relation des soeben zuvor wahrgenommenen Inhaltes zu seinem gegenwärtig wahrgenommenen Gedächtnisbilde unmittelbar aus der Art und Weise erkennen, in welcher dies Gedächtnisbild den gegenwärtigen Bewusstseinszustand beeinflusst, muss als eine elementare, nicht weiter zurückführbare Thatsache betrachtet werden, da sie bereits in der einfachsten, keiner Erklärung fähigen Thatsache des psychischen Lebens, der Wahrnehmung eines Inhaltes als solchen, beschlossen ist. Die Fähigkeit der Unterscheidung eines Gedächtnisbildes, welches dem im vorhergegangenen Augenblick wahrgenommenen Bewusstseinsinhalte entspricht, von jedem andern Phantasma ist daher als eine ebenso ursprüngliche zu betrachten, wie etwa die Fähigkeit der Unterscheidung verschiedener Sinnesinhalte. Es ist offenbar, dass unser psychisches Leben jeden Zusammenhang verlieren würde, sobald diese Fähigkeit fehlte: es wäre uns mit derselben eben jeder Anhaltspunkt zur Erkenntnis des zeitlichen Verlaufes unseres Lebens genommen.

Das Erinnerungsbild an sich, abgesehen von seinem Hintergrunde betrachtet, ist natürlich auch in dem eben genannten Falle kein anderes als in jedem anderen Falle: gesetzt, ich habe soeben den Ton a gehört, so ist das Phantasma von a kein anderes, als wenn ich etwa den Ton a gestern gehört hätte und mich jetzt dieser Empfindung erinnerte. Aber

---

[1]) S. No. 3.

der Gesammtbewusstseinszustand wird in anderer Weise durch dasselbe beeinflusst, wenn es durch eine soeben vergangene Wahrnehmung hervorgerufen ist, als wenn es einem früheren Ereignisse seinen Ursprung verdankt: die aus dem vergangenen und dem gegenwärtigen Wahrnehmungsinhalt resultierende Gestaltqualität[1]) ist in beiden Fällen ebenso verschieden, wie etwa die Qualität des Gesammteindruckes zweier bestimmt gefärbter Flächenteile verschieden ist, je nachdem dieselben einander näher oder ferner liegen. Wir benennen jene Verschiedenheit als eine solche der zeitlichen Relation der betreffenden Inhalte; wir beurteilen sie dieser Benennung gemäss als bedingt durch eine verschiedene Stellung beider Inhalte im zeitlichen Continuum unseres psychischen Lebens; die primäre Thatsache aber, welche wir durch dies Urteil zum Ausdruck bringen, ist keine andere als eben die, dass sich gewisse Unterschiede der Gesammtinhalte unseres Bewusstseins erkennen lassen, welche nicht auf qualitative Unterschiede der einzelnen bemerkten Teilinhalte selbst zurückgeführt werden können, vielmehr ein anderes Moment in sich schliessen, das wir von jedem anderen unseren Bewusstseinszustand beeinflussenden Momente zu unterscheiden vermögen — und das wir eben als die zeitliche Relation der Inhalte zu bezeichnen pflegen.

Als das Merkmal, durch welches wir eine Gedächtnisvorstellung von einem Phantasieprodukt unterscheiden, werden wir auf Grund dieser Überlegungen nicht irgend eine besondere Eigenschaft des Teilinhaltes selbst, den wir als Gedächtnisbild bezeichnen, sondern jene uns allen bekannte, schon mit dem elementaren Phänomen der Wahrnehmung gegebene spezifische Färbung des Bewusstseinsobjekts betrachten müssen, welche nur dann auftritt, wenn das Phantasma, um welches es sich handelt, als Nachwirkung eines vergangenen Erlebnisses sich darstellt, und mangelt, sobald dasselbe reines Phantasieprodukt ist.

39. Die Thatsache, welche aller Analyse zu Grunde liegt: dass wir nämlich unsere Aufmerksamkeit stets vorzugsweise auf gewisse Teilinhalte unseres Bewusstseins hinlenken, während der aus den übrigen Teilinhalten gebildete Hintergrund, wenn er gleich nicht ohne Einfluss auf unseren Zustand bleibt, dennoch nicht beachtet und analysirt wird, insbesondere seine Beziehungen zu anderen Inhalten nicht oder nur mangelhaft erkannt werden, kommt auch für die Theorie der Gedächtnisurteile wesentlich in Betracht. Zunächst kann nur auf Grund dieser Thatsache das Phantasma einer einfachen Empfindung überhaupt als

---

[1]) S. Ehrenfels Viertelj. XIV p. 268 ff.

Phantasieinhalt erscheinen. Wenn es als ausgemacht gelten darf, dass wir keine Phantasmen einfacher Empfindungen besitzen, deren Urbilder wir nicht früher wirklich wahrgenommen haben, so ist uns ja thatsächlich kein Phantasma einer einfachen Empfindung gegeben, das nicht zugleich Erinnerungsbild einer solchen wäre. Erst durch die Vernachlässigung des Hintergrundes, insbesondere durch das Fehlen der Unterscheidung zwischen den verschiedenen Nüancen dieses Hintergrundes, welche das Erinnerungsbild beim wiederholten Auftreten der gleichen Empfindung in verschiedener Umgebung charakterisieren, erscheint schliesslich das Phantasma als selbständiges Gebilde. Jene Vernachlässigung wird offenbar um so eher statthaben, je häufiger diese Wiederholung sich vollzieht, vermöge deren die (zeitliche) Bestimmung des Phantasmas als Gedächtnisbild eines bestimmten Ereignisses mehr und mehr verwischt wird: das Phantasma einer selten oder nur einmal gesehenen Farbennüance, etwa des Farbtones gewisser phosphoreszierenden Substanzen in dunklem Raume, wird weit eher als Gedächtnisbild aufgefasst, als das Phantasma einer täglich und in verschiedenartiger Umgebung vor unser Auge tretenden Farbe.

Dasselbe Moment, welches hiernach die Fällung des Gedächtnisurteiles beim Wahrnehmen einfacher Phantasmen erschwert, scheint zugleich dasjenige zu sein, auf dessen Wirksamkeit allgemein die irrtümlichen Gedächtnisurteile zurückzuführen sind. Wo immer ein Phantasma als Gedächtnisbild aufgefasst wird, während es thatsächlich Produkt der Einbildung ist und ebenso, wo umgekehrt ein Gedächtnisinhalt irrigerweise als Phantasieprodukt beurteilt wird, werden wir gemäss den beschriebenen Thatsachen den Grund der Verwechslung darin zu suchen haben, dass die Unterschiede des Hintergrundes, welche allgemein die Differenz zwischen dem Phantasma als Gedächtnisbild und dem entsprechenden Phantasieprodukte bedingen, im gegebenen Falle nicht erkannt, nicht bemerkt werden. Aber auch die spezielleren Gründe eben dieser mangelhaften Analyse[1]) der genannten Unterschiede sind wenigstens in vielen Fällen denjenigen analog, welche wir soeben bei der Beurteilung einfacher Phantasmen in Wirksamkeit sahen. Die häufige Wiederholung ähnlicher Eindrücke hinterlässt ebenso viele Gedächtnisbilder, welche zwar anfänglich unterscheidbar sind, aber oft nicht mit hinreichender Aufmerksamkeit beachtet werden, als dass die Unterscheidung nachträglich noch vollzogen werden könnte, daher denn das auf solche Phantasmen gegründete Gedächtnisurteil unbestimmt und

[1]) In dem oben Kap. I Nr. 4 bezeichneten Sinne des Wortes.

schliesslich völlig unsicher wird. Andererseits wird das Gedächtnisurteil mit um so grösserer Bestimmtheit gefällt werden, je sorgfältiger wir die Unterschiede des betreffenden Eindruckes von andern, ähnlichen analysirt haben. Insbesondere dient eine Konsequenz solcher Analyse als wichtiges Hilfsmittel der Unterscheidung ähnlicher Gedächtnisbilder von einander — und damit auch der Gedächtnisbilder von den reinen Phantasiegebilden: die Association anderer, auch ihrerseits als Gedächtnisbilder charakterisierter Phantasmen, die, wie ich an anderer Stelle angedeutet habe, wohl nichts anderes ist als das Gedächtnisbild der seinerzeit ausgeführten Analyse des speziellen, mit dem erinnerten Ereignisse verbundenen Hintergrundes. Wie solche Associationen insbesondere zur indirekten Bestimmung von Gedächtnisdaten dienen können, bedarf wohl an dieser Stelle nicht näherer Auseinandersetzung.

40. Aus der Thatsache, dass es sich bei den Gedächtnisurteilen ebensowenig wie bei den auf die Gegenwart bezüglichen Existentialurteilen um die Beurteilung der Realität eines Vorstellungsinhaltes als solchen, sondern um die Erkenntnis der Relation eines gegenwärtigen Vorstellungsinhaltes zu einem anderen Inhalte handelt, ergibt sich von selbst, dass das Wesen des Gedächtnisurteiles nicht in einer besondern Beziehung des Bewusstseins auf denjenigen Teilinhalt, welchen wir als das Gedächtnisbild zu bezeichnen pflegen, bestehen kann. Schon hiermit dürften wir prinzipiell diejenigen Theorien des Gedächtnisses als widerlegt betrachten, welche sich direkt oder indirekt auf die Hume'sche Ansicht über die Natur des Urteils gründen. Wenn ich trotzdem im Folgenden kurz auf die Konsequenzen eingehe, welche man aus jener Ansicht für die Erklärung der Gedächtnisurteile zu ziehen versucht hat, so geschieht es hauptsächlich zu dem Zwecke, den Unterschied der soeben in ihren Grundzügen vorgetragenen Ansicht von jenen Theorien hervorzuheben und eben hierdurch der ersteren zu grösserer Klarheit zu verhelfen.

Die Erklärung, welche Hume[1]) selbst von dem Phänomen der Erinnerung gibt, erscheint, von ihrem Zusammenhang mit seiner Urteilslehre im allgemeinen abgesehen, schon deshalb unannehmbar, weil sie auf einer evident unrichtigen Bestimmung der Bedingungen beruht, von welchen die Fällung der Gedächtnisurteile abhängt. Es wurde bereits weiter oben[2]) auf den Widerspruch hingewiesen, dessen sich Hume schuldig macht, wenn er einerseits die Sensationen von den entsprechenden Phantasievorstellungen durch ihre grössere Stärke und Lebhaftigkeit für

[1]) Treatise vol. I p. 386 ff.

[2]) S. Kap. II.

unterschieden erklärt, andererseits aber auch die Gedächtnisvorstellungen von den reinen Phantasieprodukten in derselben Weise unterscheidet. Hume glaubt die letztere Unterscheidung durch den einfachen Hinweis auf die innere Erfahrung rechtfertigen zu können. «Es ist auf den ersten Blick evident», meint er,[1]) «dass die Vorstellungen des Gedächtnisses weit lebhafter und stärker sind als die der Einbildung, und dass die erstere Fähigkeit ihre Objekte in bestimmteren Farben malt» als die letztere. So viele Beispiele zu gunsten dieser Behauptung angeführt werden können, so lassen sich doch nicht wenige Fälle aufzählen, welche derselben entgegenstehen. Denn es gibt sowohl sehr schwache und dunkle Vorstellungen, welche dennoch mit dem Bewusstsein unumstösslicher Gewissheit als Gedächtnisvorstellungen beurteilt werden, als auch umgekehrt sehr lebhafte Vorstellungen, welche eben so sicher als reine Phantasieprodukte erkannt werden. So kann mir das ungefähre Erinnerungsbild einer gestern gehörten Melodie vorschweben und ich kann dabei völlig sicher sein, eine solche Melodie gestern gehört zu haben, wenn es mir vielleicht auch nicht gelingt, mehr als die hauptsächlichen Rhythmen und die besonders hervortretenden Intervallschritte zu reproduzieren, also mehr als ein dunkles Bild der gehörten Melodie zu gewinnen; während ich bei einer andern mit aller Schärfe und Lebhaftigkeit vorgestellten Melodie die gleiche Gewissheit dafür besitzen kann, dass sie Produkt meiner Phantasie ist. Auch auf anderen Gebieten lassen sich ähnliche Beispiele in Menge namhaft machen. Jedermann kann leicht erproben, wie schwierig es ist, ein gesehenes Ornament aus dem Gedächtnis aufzuzeichnen; dagegen fällt es dem Künstler nicht schwer, ein zunächst nur in der Phantasie komponiertes Ornament zu Papier zu bringen. Offenbar ist also auch hier das reine Phantasieprodukt deutlicher und lebhafter als das Gedächtnisbild. Einen nicht minder überzeugenden Gegenbeweis gegen Hume's Behauptung scheint mir ferner die Sprache zu liefern. Jeder Satz, den wir mit Überlegung aussprechen, ist doch wohl in den meisten Fällen nichts anderes, als der Ausdruck eines zunächst nur in der Phantasie vorgestellten Satzes: indem wir sprechen, lesen wir gleichsam unsere Phantasievorstellungen der aneinander gereihten Worte ab und es ist offenbar, dass diese Vorstellungsreihen hierzu einen hohen Grad von Lebhaftigkeit besitzen müssen. Um wie viel minder deutlich und lebhaft sind aber die Erinnerungsvorstellungen gehörter Sätze; wie selten gelingt es uns etwa eine längere Periode einer Rede aus dem Gedächtnis zu reproduzieren.

[1]) A. a. O. p. 317.

Allein auch abgesehen hiervon könnten wir nicht zugeben, dass die Gedächtnisurteile durch die grössere Stärke und Lebhaftigkeit der Gedächtnisvorstellungen gegenüber den Phantasieprodukten bedingt sind. Denn die Stärke und Lebhaftigkeit einer Vorstellung kann ihr zwar das Übergewicht über andere Vorstellungen dadurch verschaffen, dass sie die Aufmerksamkeit in vorzüglicher Weise auf sie lenkt — dagegen kann uns die Stärke und Lebhaftigkeit einer für sich betrachteten Vorstellung offenbar niemals über das Vorhandensein irgend einer Relation derselben zu anderen gegenwärtigen, vergangenen oder zukünftigen Vorstellungen Aufschluss geben.

Zu dem gleichen Ergebnis führt uns die Betrachtung der Beispiele, durch welche Hume die vermeintliche Wirkung der Lebhaftigkeit der Vorstellungen auf unsere Beurteilung derselben als Bilder wirklich erlebter Ereignisse zu verdeutlichen sucht. Wenn von zwei Personen nur die eine sich eines gemeinsam erlebten Vorganges erinnert [1]) und dem Gedächtnisse der anderen durch Erzählung der Einzelheiten des Vorganges zu Hilfe zu kommen sucht, so erhält, meint Hume, die zweite Person dieselben Vorstellungen wie die erste, hält dieselben aber zunächst für blosse Einbildungsvorstellungen; erst wenn durch Erwähnung irgend eines glücklichen Umstandes die Erinnerung an den gesammten Vorgang wieder «belebt» wird, erscheinen völlig die gleichen Vorstellungen in einem neuen Licht, gewissermassen mit einem anderen Gefühle als zuvor und eben dies neue Licht, dies neue Gefühl soll die Ursache sein, dass sie nunmehr als Gedächtnisvorstellungen beurteilt werden und die «Zustimmung» des Vorstellenden erhalten. Wer den hier geschilderten Prozess genau betrachtet, wird sich indes leicht überzeugen, dass durchaus nicht dieselben Vorstellungen anfangs für blosse Produkte der Einbildung gehalten, später als Gedächtnisbilder beurteilt werden und ebenso, dass diese Beurteilung nicht durch die erhöhte Lebhaftigkeit der betreffenden Vorstellungen verursacht wird. Vielmehr bewirkt die Erwähnung jenes glücklichen Umstandes, welcher die Erinnerung erweckt, stets eine völlige Veränderung der Gesammtvorstellung; während anfangs nur einzelne mit einander in keinem bestimmten Zusammenhang stehende Teilvorstellungen — und zwar vielleicht mit sehr bedeutender «Stärke und Lebhaftigkeit» — erscheinen, bringt die zuletzt erwähnte Vorstellung plötzlich die Beziehungen dieser Teilvorstellungen zu einander und zu andern bisher nicht in den Vordergrund getretenen Erinnerungsvorstellungen (ev. direkt zur Gegenwart) zum

[1]) Hume a. a. O. p. 386.

Bewusstsein und eben das Bemerken dieser Beziehungen ist es, welches sofort die Auffassung des Vorgestellten als Erinnerungsbild gegenüber der vorhergegangenen Auffassung desselben als Phantasieprodukt zur Folge hat.

Nicht minder angreifbar erscheinen die weiteren Ausführungen Hume's[1]) über den gleichen Punkt. Ein Maler, welcher eine Leidenschaft darstellen wolle, werde suchen, jemanden in dieser Leidenschaft zu sehen, «um seine Ideen zu beleben, ihnen grössere Stärke und Lebhaftigkeit zu geben als die der blossen Einbildung besitzen. Je neuer das Gedächtnis eines solchen Anblickes ist, um so klarer ist die Vorstellung; wenn er nach längerer Zeit sich seinem Gegenstande wieder zuwendet, so findet er seine Vorstellung abgeblasst, wo nicht ganz verwischt». Diese Bemerkungen sind thatsächlich gewiss richtig; wie sie aber mit Hume's Theorie des Unterschiedes von Gedächtnis- und Einbildungsvorstellungen sich vereinigen lassen, vermag ich nicht einzusehen. Ist denn die Erinnerung an eine gesehene Bewegung, eine gehörte Melodie darum minder eine Erinnerung, weil sie abgeblasst ist? Ist sie dadurch zur Phantasievorstellung geworden? Haben wir nicht, so wenig deutlich wir auch die Bewegung, die Melodie zurückzurufen vermögen, dennoch das sichere Bewusstsein, sie wirklich gesehen, gehört zu haben? «Wir sind oft im Zweifel über unsere Gedächtnisvorstellungen, wenn sie schwach und blass werden und können nicht mehr bestimmen, ob ein Bild vom Gedächtnis oder der Phantasie herrührt, wenn es nicht so lebhafte Farben trägt, wie sie das Gedächtnis auszeichnen» — zeigt nicht gerade dieser Satz, dass auch Gedächtnisvorstellungen existieren, welche so blass und schwach sind, wie Hume es von den Einbildungsvorstellungen behauptet? und wenn umgekehrt, wie Hume keineswegs übersieht, eine Einbildungsvorstellung solche Kraft und Lebhaftigkeit gewinnen kann, dass sie «für eine Gedächtnisvorstellung gehalten wird» — zeigt nicht eben diese Thatsache auf's deutlichste, dass nicht in der Stärke und Lebhaftigkeit der Vorstellungen das charakteristische Merkmal zu suchen ist, welches Gedächtnis und Einbildung unterscheidet?

Wenngleich die beanstandeten Mängel der Hume'schen Theorie des Gedächtnisses sich im wesentlichen aus seiner ungenügenden Analyse der Phänomene erklären, deren er sich zur Exemplifikation seiner Behauptung bedient, so ist doch nicht zu verkennen, dass seine Ansicht über die Natur des Urteils im allgemeinen ihn auch bei der Erklärung der Gedächtnisthatsachen nachteilig beeinflusst hat. Er konnte sich bei

[1]) A. a. O.

seiner These, dass die Gedächtnisvorstellungen stärker und lebhafter sein müssten als die Phantasieprodukte und dass diese Eigenschaft derselben den Grund der Gedächtnisurteile bilde, wohl nur deshalb so rasch auf Grund einiger scheinbar zu deren Gunsten sprechenden Beispiele beruhigen, weil ihm diese These auf Grund seiner Theorie des belief bereits für selbstverständlich galt. Spätere Forscher, die sich der Hume'schen Urteilslehre der Hauptsache nach anschlossen, haben in diesem Punkte seinen Fehler vermieden. Zwar kann man die Behauptung, dass die Gedächtnisvorstellungen sich vor denen der Einbildung durch grössere Stärke und Lebhaftigkeit auszeichnen, auch in der späteren Literatur noch öfters wiederfinden; ihre Bedeutung als Fundament für die Theorie des Gedächtnisses aber hat dieselbe verloren, seit man lernte, die Gedächtnisphänomene eingehender zu analysieren.

41. Die exakteste Analyse der Gedächtnisphänomene verdanken wir JAMES. Er hat zum erstenmale mit voller Klarheit ausgesprochen, dass das Gedächtnisbild überhaupt als solches niemals isoliert vorgestellt werden kann,[1]) sondern seinen Charakter als Gedächtnisbild nur durch den miterscheinenden Hintergrund, die «relation-fringes», erhält, welche ihm anhaften, während eine Vorstellung, welcher diese fringes fehlten, kein Gedächtnisurteil veranlassen könnte. Allein er scheint zu übersehen, dass eben das thatsächliche Vorhandensein dieser fringes, dieses besonderen, von allen der blossen Phantasie entsprungenen Associationen verschiedenen Hintergrundes genügt, um das Gedächtnisbild als solches zu charakterisieren, das Gedächtnisurteil zu begründen. Er hält vielmehr für das Zustandekommen des Gedächtnisurteils wie jedes anderen Urteiles ein besonderes Gefühl des belief für erforderlich,[2]) in der Weise, dass eine als vergangen vorgestellte Thatsache nur dann als Fundament eines Gedächtnisurteiles erscheint, wenn sie von dem Gefühl des belief begleitet wird; so dass sich also ein Gedächtnisbild von der Vorstellung des bloss als vergangen fingierten Ereignisses einzig durch dies Gefühl des belief unterscheiden würde.

Es scheint mir indessen nach den oben mitgeteilten Betrachtungen keinem Zweifel zu unterliegen, dass nicht ein zu dem Bewusstseinsobjekt hinzutretendes Gefühl der Zustimmung die Erinnerungsvorstellungen von denen der Einbildung unterscheidet, sondern dass das Bewusstseinsobjekt selbst ein anderes ist, wenn ich mich eines Ereignisses

[1]) Psych. I p. 650.
[2]) Psych. I p. 652.

erinnere, als wenn ich ein solches bloss als vergangen fingiere.[1]) Die «relation-fringes» eines Erinnerungsbildes sind eben thatsächlich andere, als sie irgend einer blossen Fiktion anhaften können: es ist uns nicht möglich, diese fringes zu der Vorstellung eines bloss als vergangen fingierten Ereignisses willkürlich hinzuzudenken — eine Thatsache, die wohl nur als besonderer Fall der allgemeinen Wahrheit zu betrachten ist, dass wir zu gegebenen Fundamenten die Relationen nicht willkürlich hinzudenken können.

Es steht natürlich nichts im Wege, diese besonderen relation-fringes durch einen eigenen Namen allgemein zu bezeichnen; allein wenn hierfür der Name belief gewählt werden soll, so muss ausdrücklich hinzugefügt werden, dass darunter nicht jene besondere Beziehung des Bewusstseins auf sein Objekt zu verstehen ist, welche Hume mit dem Worte belief meint, sondern eine besondere Charakterisierung des Bewusstseinsobjektes selbst, durch welche dasselbe sich von andern, der Phantasie entsprungenen Vorstellungsinhalten unterscheidet.

Übrigens ist leicht zu erkennen, dass, falls der Unterschied einer Gedächtnisvorstellung von der entsprechenden reinen Phantasievorstellung nur darin bestünde, dass der ersteren jenes Gefühl des belief im Sinne Hume's anhaftete, keinerlei Unterschied wahrer und falscher Gedächtnisurteile mehr namhaft gemacht werden könnte. Denn auch zur Fällung eines irrtümlichen Urteiles wäre ja in gleicher Weise das belief-Gefühl erforderlich wie zur Fällung der richtigen Gedächtnisurteile: es würde also das irrige Urteil ebenfalls in der Verbindung des belief mit dem in der Vergangenheit vorgestellten Phantasma bestehen und sich somit in nichts von dem wirklichen Gedächtnisurteile unterscheiden. Wir sehen also, dass die belief-Theorie auf die prinzipielle Frage nach der Begründung der Gedächtnisurteile die Antwort schuldig bleibt: die Grundansicht, von welcher sie ausgeht, zwingt sie eben auch hier, ähnlich wie bei der Frage nach der Bedeutung der auf die Gegenwart bezüglichen Existentialurteile, zu einer Verschiebung des Problemes.

42. Dass die von der belief-Theorie aus unternommenen Versuche zur Erklärung der Gedächtnisphänomene keine Rechenschaft über die erkenntnistheoretische Bedeutung der Gedächtnisurteile geben konnten, erscheint nach dem Vorigen selbstverständlich. Ebensowenig

[1]) Wenn James an einer anderen Stelle (Psych. II p. 45) sich dahin ausspricht, dass die Phantasmen Erinnerungsbilder sind, wenn ihre Umgebungen (surroundings) hinreichend deutlich sind, um ein Datum zu bestimmen, so scheint er sich in der That, im Widerspruch mit den in Bd. I seines Werkes gegebenen Ausführungen, der hier verfochtenen Ansicht zuzuneigen.

vermochten die von Hume's Lehren unabhängigen Analysen der Associationspsychologen die Lösung dieses Problemes herbeizuführen, da dieselben das Phänomen selbst nicht erschöpfend beschrieben: das Prinzip der Associationspsychologie lässt von vornherein keinen Raum für die klare Erkenntnis jener relation-fringes, deren fundamentale Bedeutung für die Gedächtnisthatsachen James dargelegt hat.[1]) Unter diesen Umständen kann es nicht befremden, dass die Frage nach der erkenntnistheoretischen Bedeutung der Gedächtnisthatsachen keine Erledigung finden konnte, ja dass man kaum wagte, diese Frage aufzuwerfen, während man doch über die psychologische Natur des Gedächtnisses völlig im reinen zu sein glaubte.

Einen Versuch zur Ausfüllung dieser Lücke verdanken wir MEINONG.[2]) Ausgehend von der Forderung, dass jedes Urteil, welches sich als Erkenntnis gibt, entweder unmittelbar evident oder anderweitig hinreichend begründet sein müsse, stellt Meinong zunächst die Frage, ob die Gedächtnisurteile sich unter eine der Urteilsklassen subsumieren lassen, welche als unmittelbar evident angesehen werden müssen. Zu diesen gehören, unter Zugrundelegung der Hume'schen Einteilung der Urteile in Existenz- und Relationsurteile, einerseits die Existentialurteile der inneren Wahrnehmung, andererseits wenigstens teilweise die Relationsurteile, welche Verschiedenheit und Ähnlichkeit sowie Unvereinbarkeit von Vorstellungsinhalten betreffen. Der Versuch, die Gedächtnisurteile unter eine dieser Evidenzklassen zu bringen, ergibt ein negatives Resultat; ebenso erfolglos bleiben die Bemühungen, indirekt, auf Grund anderweitiger Erfahrungen, die Sicherheit der Gedächtnisurteile zu erweisen, da alle solchen Erfahrungen ihrerseits bereits Gedächtnisurteile zur Voraussetzung haben. Diese Ergebnisse würden offenbar darauf hinweisen, die Gedächtnisurteile als eigenartige Klasse evidenter Urteile zu betrachten, stünde dieser Annahme nicht die Thatsache entgegen, dass den Gedächtnisurteilen im allgemeinen die unumstössliche Gewissheit mangelt, welche solche Evidenz sich zu erzwingen pflegt. Auf Grund dieser Thatsache sieht sich Meinong dazu geführt, die Gedächtnisurteile gegenüber den evidenten Urteilen, welche mit dem Bewusstsein der Gewissheit gefällt werden, als evidente Vermutungen zu charakterisieren.

---

[1]) J. St. Mill. (dessen Urteilslehre im übrigen sich mit der in dieser Schrift vertretenen Ansicht vielfach berührt) vermag aus dem hier erwähnten Grunde die Gedächtnisurteile nicht zu erklären. Die von ihm gelegentlich gestellte, aber nicht beantwortete Frage nach dem Unterschiede des Erinnerungsbildes einer früheren Phantasievorstellung von dieser Phantasievorstellung findet offenbar durch James' Theorie eine völlig befriedigende Lösung.

[2]) Vierteljahrschr. f. wiss. Philosophie X p. 7 ff.

Wer dies Ergebnis für sich betrachtet, ohne von dem Wege Kenntnis zu nehmen, auf welchem dasselbe gewonnen wurde, wird sich vielleicht eines Bedenkens gegen den Begriff der Vermutungsevidenz nicht erwehren können. Von Evidenz kann nach dem bisherigen Gebrauch des Wortes anscheinend nur bei Urteilen von unumstösslicher Gewissheit gesprochen werden: das ganze Fundament unseres Wissens würde ins Schwanken geraten, wenn für die mit Evidenz gefällten Urteile noch irgend eine weitere Bürgschaft der Gewissheit verlangt werden sollte, die doch verlangt werden müsste, sobald Evidenz und unumstössliche Gewissheit nicht mehr als unzertrennlich gelten könnten. Indessen bezieht sich dieser Einwand mehr auf eine terminologische als auf eine sachliche Frage. Wenn die bisher als evident bezeichneten Urteile die Bürgschaft absoluter Gewissheit in sich tragen, so wird auch die Erweiterung des Evidenzbegriffes auf Urteile von geringerem Gewissheitswerte an der Gewissheit jener Urteile nichts ändern können; ergibt aber die psychologische Analyse eine enge Verwandtschaft der minder gewissen Gedächtnisurteile mit den als unmittelbar gewiss sich ankündigenden Urteilen der inneren Wahrnehmung, so wird gegen die Bezeichnung dieser Verwandtschaft durch Zusammenfassung beider Urteilsarten unter den Begriff evidenter Urteile nichts einzuwenden sein.

Allein aus einem andern Grunde erscheint mir Meinong's Theorie dennoch nicht überzeugend. Der Schluss, dass die Gedächtnisurteile als blosse Vermutungen anzusprechen sind, gründet sich auf das Fehlen der unumstösslichen Gewissheit bei diesen Urteilen. Aber kann wirklich allgemein behauptet werden, dass den Gedächtnisurteilen die unumstössliche Gewissheit abgehe? Ist nicht meine Erinnerung an einzelne Vorgänge der jüngsten Vergangenheit sowohl als meines früheren Lebens derselben Gewissheit teilhaftig, wie jedes Urteil der inneren Wahrnehmung? Dass ich heute um die gewohnte Zeit aufgestanden bin, dass ich gestern musiziert, vorgestern in der Kunstausstellung Skulpturen betrachtet habe, dass ich vor drei Jahren in Rom war, weiss ich mit derselben Gewissheit, mit der ich irgend ein Urteil über meinen gegenwärtigen Zustand fälle. Wollte man auch diese, insbesondere die auf die letzte Vergangenheit bezüglichen Urteile, die, soviel ich sehen kann, mit dem höchsten Grade von Gewissheit abgegeben werden, für blosse Vermutungen ansehen, so würde man konsequenterweise auch jedes Wahrnehmungsurteil als blosse Vermutung betrachten müssen. Denn es gibt kein Urteil der äussern oder der innern Wahrnehmung, welches sich nicht auf eine Erkenntnis vergangener Thatsachen als wesentliche Bedingung seiner Giltigkeit stützte. Nicht bloss alle Benennungsurteile, welche Vergleich-

ungen gegenwärtiger Phänomene mit früher erlebten zum Ausdruck bringen, beruhen auf solchen Erkenntnissen, sondern schon die einfache Wahrnehmung des zeitlichen Verlaufes unserer Vorstellungen, die Erkenntnis des Jetzt und Hier, setzt eine, wenn auch sehr wenig determinierte, doch jedenfalls unumstösslich gewisse Erkenntnis vergangener Zustände voraus. Hieraus ist aber zu schliessen, dass Meinong's Theorie wenigstens nicht für die Gesammtheit der Gedächtnisurteile acceptiert werden kann: wenn es Gedächtnisurteile gibt, welche unmittelbar mit dem Bewusstein absoluter Gewissheit gefällt werden, so können eben nicht alle solchen Urteile als blosse Vermutungen betrachtet werden.

Als das Nächstliegende mag es hiernach erscheinen, diejenigen Gedächtnisurteile, welche mit gleicher Evidenz und Gewissheit wie die inneren[1]) Wahrnehmungsurteile gefällt werden, den letzteren als besondere Klasse evidenter Urteile an die Seite zu stellen. Indessen lassen unsere früheren Betrachtungen die Möglichkeit erkennen, die Evidenz der Gedächtnisurteile thatsächlich den von Meinong angeführten Evidenzklassen einzuordnen. Da nämlich das Gedächtnisurteil wesentlich auf der Unterscheidung des Gedächtnisbildes als solchen von einem entsprechenden Erzeugnis der Phantasie beruht, so ist die Gewissheit des Gedächtnisurteiles — die Sicherheit also, kein irrtümliches Gedächtnisurteil zu fällen — einzig abhängig von der Sicherheit, mit welcher diese Unterscheidung vollzogen wird: m. a. W., die Evidenz des Gedächtnisurteiles ist zurückzuführen auf die Evidenz eines Unterscheidungsurteiles, also eines der von Meinong angeführten unmittelbar evidenten Relationsurteile. Damit ist aber zugleich das Kriterium gegeben, durch welches die evidenten Gedächtnisurteile sich von den minder gewissen, thatsächlich nur als Vermutungen zu charakterisierenden Gedächtnisurteilen sondern lassen: wo jene besondere Qualität des Bewusstseinsobjektes, deren Wahrnehmung wir durch die Fällung des Gedächtnisurteiles zum Ausdruck bringen, überhaupt bemerkt wird, wo also das Phantasma thatsächlich durch eine den gegebenen Umständen nach noch erkennbare Differenz seiner «fringes» von einem analogen blossen Produkte der Einbildung sich unterscheidet, da wird das Gedächtnisurteil mit dem Bewusstsein völliger Gewissheit gefällt; wo aber, infolge mangelhafter Erkenntnis der Relationen unserer Erlebnisse, jener Unterschied nicht mehr deutlich hervortritt, da wird das Gedächtnisurteil schwankend und erhält den Charakter der Vermutung.

---

[1]) und, nach den Betrachtungen des ersten Kapitels, die äusseren — die allerdings von Meinong a. a O. gleichfalls zu den Urteilen der inneren Wahrnehmung gezählt werden

Die Thatsache aber, dass wir jene besondere Qualität unseres Bewusstseinsobjektes, auf Grund dessen wir das Gedächtnisurteil fällen, eben dahin deuten, dass dasselbe als Nachwirkung thatsächlich vergangener Erlebnisse zu betrachten ist, scheint mir keinerlei erkenntnistheoretisches Problem einzuschliessen; vielmehr haben wir diese Deutung einfach als allgemein verständlichen Ausdruck allgemein bekannter thatsächlicher Erfahrungen anzusehen. Die Frage, ob das, was wir auf Grund der Gedächtnisphänomene, also auf Grund jener oben bezeichneten Merkmale des Hintergrundes gewisser Phantasmen, als Nachwirkung vergangener Erlebnisse beurteilen, auch wirklich vergangenen Erlebnissen seinen Ursprung verdanke, ob also das, was wir für unsere Vergangenheit halten, wirklich vergangen ist, dürfte auf einen blossen Wortstreit hinauslaufen.

VI. Schlussbetrachtungen.

43. In gleicher Weise, wie nach den Betrachtungen des dritten Kapitels die gewöhnlich im engeren Sinne sogenannten Existentialurteile als besondere Fälle von Urteilen über Relationen zu bezeichnen sind, lassen sich offenbar auch umgekehrt sämmtliche gewöhnlich im engeren Sinne sogenannten Relationsurteile als Existentialurteile auffassen, insofern in denselben eben das psychische Phänomen, in welchem die behauptete Relation zum Bewusstsein kommt,[1]) in ähnlicher Weise Bewusstseinsobjekt ist, wie in jedem anderen Wahrnehmungsurteile der jeweilig wahrgenommene Inhalt. Der Begriff des Existentialurteiles in dem weiteren Sinne, in welchem wir das Wort vorläufig definiert hatten, erscheint hiernach als identisch mit dem Begriff des Urteiles überhaupt.

Die Existentialurteile in jenem weitern Sinne sind daher nicht als besondere Klasse aus der Gesammtheit der Urteile auszuscheiden. Eine Klassifikation der Urteile wird vielmehr zweckmässig von der im Vorigen benützten Scheidung zwischen Wahrnehmungs- und symbolischen Existentialurteilen[2]) ausgehen, weiterhin aber sich nach der Beschaffenheit der Inhalte richten, deren Erkenntnis den Gegenstand des Urteiles bildet. In letzterer Hinsicht wird man alsdann immerhin an dem her-

[1]) Vgl. Kap. I, 7.

[2]) Natürlich wohl zu unterscheiden von den überhaupt in symbolischer Form auftretenden Urteilen; vgl. unten.

gebrachten Unterschied zwischen Existential- und Relationsurteilen im engeren Sinne festhalten können, wenn man als Relationsurteile nur diejenigen Urteile bezeichnet, in welchen auf die mehrfach erwähnte Weise eine Relation bereits für sich bemerkter Inhalte Gegenstand der Erkenntnis wird; diesen wären alsdann als Existentialurteile im engeren Sinne die elementaren Wahrnehmungsurteile, insoweit sie sich auf physische Phänomene beziehen, und die auf solche Phänomene bezüglichen symbolischen Existentialurteile gegenüber zu stellen, während die übrigen auf psychische Phänomene bezüglichen Urteile folgerichtig als besondere Urteilsarten den Relationsurteilen zu coordinieren wären. [1])

Das Resultat, dass als Existentialurteile im weiteren Sinne des Wortes alle Urteile überhaupt zu betrachten sind, steht formell im Einklang mit BRENTANO's Ansicht über die Natur des Urteiles. Dass indessen dieser äusseren Ähnlichkeit nicht zugleich eine sachliche Übereinstimmung entspricht, lassen unsere bisherigen Betrachtungen unzweideutig erkennen. Vor allem zeigen dieselben, dass kein prinzipieller Gegensatz zwischen Urteils- und Vorstellungsthätigkeit konstatiert werden kann, so lange man entsprechend der Brentano'schen Terminologie einerseits unter Urteil jede Art von Erkenntnisthätigkeit versteht, andererseits den Begriff der Vorstellungsthätigkeit in dem mehrfach erwähnten weiteren Sinne gebraucht, demgemäss das Erscheinen eines beliebigen Inhaltes als Objekt des Bewusstseins mit dem Vorgestelltwerden dieses Inhaltes zusammenfällt. Das elementare Wahrnehmungsurteil, die Erkenntnis der Existenz eines Inhaltes als solchen, ist jederzeit mit dem Erscheinen dieses Inhaltes eo ipso gegeben und kann von demselben in keiner Weise getrennt werden: alle Vorstellungsthätigkeit ist also zugleich Erkenntnisthätigkeit, zwischen dem Vorgestelltwerden eines Inhaltes und unserer Erkenntnis seines Daseins als solchen besteht kein Unterschied. Wer hiergegen einwendet, dass zwischen dem blossen Vorstellen eines Objektes und der Erkenntnis seiner Existenz doch ein grosser Unterschied bestehe, übersieht den Unterschied zwischen dem Objekte des Vorstellens, welches bei der blossen Vorstellung eines Gegenstandes in der Phantasie, und demjenigen Objekte, welches bei der sinnlichen Wahrnehmung dieses Gegenstandes «vorgestellt» wird. Im einen wie im anderen Falle ist das Objekt der Vorstellungsthätigkeit zugleich Objekt der Erkenntnis: aber das Objekt ist in beiden Fällen nicht dasselbe und daher ist auch die

[1]) Mit Rücksicht auf die früher (p. 19, Fussnote) erwähnte These, nach welcher psychische Phänomene stets nur im Gedächtnis Gegenstand der Beurteilung werden können, würde diese Einteilung eine leicht zu erkennende Modifikation erleiden.

Erkenntnis der Existenz des Gegenstandes von dem blossen Vorstellen verschieden, welches nur die Erkenntnis des Daseins des dem Gegenstande entsprechenden Phantasma's involviert.

Auch das elementare Vergleichungsurteil, welches eine Relation zwischen zwei Inhalten zum Gegenstande hat, unterscheidet sich von der Thätigkeit bei der blossen Vorstellung dieser Inhalte nur dadurch, dass das Objekt der Vorstellungsthätigkeit in beiden Fällen verschieden ist. Sehe ich neben einander etwa einen blauen und einen schwarzen Kreis, so ist der Komplex farbiger Flächen, welcher aus diesen Kreisen und ihrer Umgebung gebildet wird, Objekt meiner Vorstellungsthätigkeit; urteile ich, dass beide verschieden sind, so ist die Relation der beiden Farbenqualitäten, genauer gesprochen derjenige psychische Akt Gegenstand meiner Vorstellungs- und somit Erkenntnisthätigkeit, welcher im Wandern meiner Aufmerksamkeit vom einen zum andern Kreise besteht und dessen besondere Beschaffenheit ich durch jenes Urteil in einer allerdings wenig bestimmten Weise bezeichne. Auch hier würde man irren, wenn man einwenden wollte, dass es doch einen grossen Unterschied mache, ob ich mir bloss vorstelle, dass zwei Farben verschieden sind oder ob ich den wirklich bestehenden Unterschied zweier Farben beurteile. Denn wenn ich mir vorstelle, dass zwei Farben verschieden sind, so stelle ich eben thatsächlich zwei verschiedene Farbenphantasmen vor und beurteile deren Relation, gerade so wie ich die Relation zweier empfundener Farben beurteile: die Verschiedenheit beider Fälle beruht nur auf der Verschiedenheit der jeweiligen Objekte, das Beurteilen der Relation aber ist im einen wie im anderen Falle nichts anderes als das Bemerken der thatsächlich vorhandenen Relation — d. h. im wesentlichen ganz der gleiche Akt der Vorstellungsthätigkeit, wie er beim Erscheinen jedes absoluten Sinnesinhaltes vor sich geht, nur dass in unserem Falle das Objekt der Vorstellungsthätigkeit jenes spezielle psychische Phänomen ist, welches im Wandern der Aufmerksamkeit vom einen zum andern Relationsfundamente besteht.

44. Versteht man unter Urteilsthätigkeit nicht die Erkenntnisthätigkeit im allgemeinen, sondern charakterisiert man sie als diejenige psychische Funktion, auf welche sich die Frage nach der Wahrheit richtet oder wenigstens richten kann, so sind offenbar weder die Wahrnehmungen der physischen noch der psychischen Phänomene und weder die Wahrnehmung der sogenannten absoluten Inhalte, noch auch die ihrer Relationen als Urteile zu betrachten. Denn es hätte keinerlei Sinn nach der Wahrheit der Wahrnehmung eines gleichviel ob einfachen oder zusammengesetzten physischen oder psychischen Inhaltes zu fragen: wir

machen diese Wahrnehmungen, sie sind uns als Bestandteile unseres psychischen Lebens einfach gegeben und wir können sie so wenig in Frage stellen, als wir sie fortschaffen können.

Die Begriffe von wahr und falsch finden ihre Stelle erst da, wo ein Inhalt als Symbol eines anderen gebraucht wird. Die alte Definition der Wahrheit, dass sie nämlich in der Übereinstimmung der Vorstellungen und ihrer Verbindungen mit den vorgestellten Gegenständen und ihren Beziehungen zu suchen sei oder, wie LOTZE dieselbe abändert,[1]) dass die Verknüpfungen der Vorstellungen dann wahr sind, wenn sie sich nach den Beziehungen der vorgestellten Inhalte richten, die für jedes vorstellende Bewusstsein dieselben sind, lässt deutlich erkennen, dass die Frage nach der Wahrheit sich niemals auf einen Inhalt oder auf eine Verbindung von Inhalten als solchen richtet, sondern stets auf deren Bedeutung als Symbole anderer Inhalte. Die «Übereinstimmung» der Vorstellungen und ihrer Verbindungen mit den vorgestellten Gegenständen und deren Beziehungen ist aber offenbar nur ein spezieller Fall des Entsprechens zwischen Symbol und symbolisiertem Inhalt, so dass wir jene Definition der Wahrheit dahin verallgemeinern können, dass Symbole und ihre Verbindungen dann wahr sind, wenn sie den Inhalten und Verbindungen bezw. Relationen von Inhalten thatsächlich entsprechen, als deren Repräsentanten sie uns gelten und falsch, wenn sie denselben nicht entsprechen. Dies Entsprechen kann, wie wir gesehen haben,[2]) bei einfachen Symbolen, sobald dieselben überhaupt definiert sind, nicht in Frage gestellt werden; wohl aber kann bei zusammengesetzten Symbolen die Frage nach der Existenz (dem Vorgefundenwerden) des entsprechenden Inhaltes gestellt werden und ebenso kann, wenn eine Relation zwischen symbolisch vorgestellten Inhalten gleichfalls symbolisch repräsentiert ist, gefragt werden, ob die entsprechende Relation zwischen den entsprechenden Inhalten sich vorfindet. Das subjektive Kriterium der Wahrheit[3]) solcher Aussagen, zu denen offenbar alle sprachlich ausgedrückten Urteile gehören, bildet daher stets die thatsächliche Wahrnehmung der in der Aussage durch Symbole vertretenen Inhalte und Relationen — eventuell der besonderen Qualität des Bewusstseinsinhaltes, durch welche das als Symbol eines nichtgegenwärtigen Inhaltes dienende Phantasma als Gedächtnisbild eines solchen Inhaltes, bezw. als mitgeteilte

---

[1]) Logik p. 4.
[2]) Kap. III Nr. 22.
[3]) Vgl. Kap. I Nr. 9.

Erfahrung uber denselben seitens anderer Individuen erscheint. Konnen diese Wahrnehmungen von mehreren Individuen, welche die gebrauchten Symbole verstehen, in gleicher Weise gemacht werden, so werden dieselben der betreffenden Aussage objektive Giltigkeit beilegen

Diese Wahrnehmungen selbst aber sind, ob zwar Erkenntnisse, doch in dem hier vorausgesetzten Sinne des Wortes keine Urteile mehr, da die Frage nach ihrer Wahrheit gegenstandslos ist Will man das Wort Urteil in seiner weiteren Bedeutung beibehalten, so wird man die in symbolischer Form auftretenden Urteile als angezeigte Urteile den entsprechenden inneren oder ausseren Wahrnehmungen als ausgefuhrten Urteilen entgegenzustellen haben An die Stelle der WINDELBAND'schen[1]) Unterscheidung zwischen theoretischem und praktischem Urteil, welche dem praktischen Urteil die Funktion zuschreibt, die Wahrheit oder Unwahrheit des theoretischen — des Urteilsobjektes in JAMES' Terminologie — zu erkennen, hat offenbar diese Unterscheidung angezeigter und ausgefuhrter Urteile zu treten.

[1]) Beitrage zur Lehre vom negativen Urteil (Strassb Abh z Philosophie 1884)

E Mühlthaler, Kgl Hof Buchdruckerei, München

SUB | NIEDERSÄCHSISCHE STAATS- UND UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK GÖTTINGEN

Werk

Titel: Versuch einer Theorie der Existentialurteile
Untertitel: Habilitationsschrift
Autor: Cornelius, Hans
Verlag: Rieger
Ort: München
Jahr: 1894
Kollektion: varia; bucherhaltung
Signatur: 8 PHIL II 2901
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN521030994
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN521030994
OPAC: http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=521030994

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.
Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.
Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de